

Heft 13 (Seite 449—480)

12. Jahrgang / 28. März 1942

Ausgabe A

Eingegangen

31. MÄRZ 1942

Dr. Wolfgang Spoith
Rechtsanwalt

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Diesem Hefte ist das Register zum 2. Band 1941 beigelegt!

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 566. • **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. • **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. • **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. • **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. • **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. • **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur aus das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

	Seite
Die Rechtsarbeit der Hitler-Jugend. Von Dr. Gerhard Klemer	449
Die Reichweite der Kammerautorität auf Grund der Reichskulturkammergesetzgebung. Von Assessor Karl Heinz Wachenfeld	453
Zur Gebrauchtwaren-Verordnung. Von MinR. Rubarth	460

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Aus der Arbeit der Gaue des NSRB.	463
Aufbau des NSRB. im Elsaß	464
Institut für Ostrechtsforschung.	464

Schrifttum

Oskar Redelberger: Das Öffentliche Recht (Wacke)	464
Georg Dahm: Untersuchungen zur Verfassungs- und Strafrechtsgeschichte der italienischen Stadt im Mittelalter	464
Dalcke, E. Fuhrmann, K. Krug und K. Schäfer: Strafrecht und Strafverfahren	464
Kurt Emig: Das Recht der Ernährungswirtschaft	464
Max Schroeder: Beihilfen- und Unterstützungs-Bestimmungen	464

Rechtsprechung

Zivilrecht

§§ 157, 242, 260, 433 ff., 666, 675 BGB. Unter den bei der Veräußerung eines Gewerbebetriebes verkauften „Gegenständen“ brauchten nicht notwendig nur die Inventarstücke und Vorräte verstanden zu werden, sondern das ganze Geschäft einschließlich mitverkaufter unkörperlicher Güter, wie Geschäftswert, Kundschaft oder dergleichen, kann darunter fallen.

Hat der Veräußerer eines Geschäfts gegenüber dem Erwerber die Verpflichtung übernommen, ihm die Kundschaft zuzuführen,

keinesfalls aber Kunden abzuwerben, und verletzt er diese Verpflichtung, so kann der Erwerber über die Verletzungen Auskunft, wenn nicht schon nach §§ 675, 666 BGB., so doch nach §§ 242, 260 BGB. verlangen. RG.: DR. 1942, 465 Nr. 1 (Haupt)

§§ 2333, 2336 BGB. Regelmäßig können Handlungen des Abkömmlings, die zeitlich nach der Testamentserrichtung liegen, bei der Pflichtteilsentziehung gemäß § 2333 Nr. 1 bis 5 BGB. nicht berücksichtigt werden. RG.: DR. 1942, 467 Nr. 2

Ges. über das Straßenwesen und die Straßenverwaltung v. 26. März 1934. Der Träger der Straßenbaulast ist befugt, die Auflassung von Gelände, das zur Verbreiterung einer Reichsstraße dienen soll, für den künftigen Eigentümer entgegenzunehmen. KG.: DR. 1942, 469 Nr. 3

§§ 32—34, 36 und 184 DBG.; § 10 der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. Dez. 1933.

Beförderung von Beamten des Reichsnährstandes.

Willenserklärungen der Behörden in Beamtenangelegenheiten sind so auszulegen, wie sie nach außen zu verstehen sind.

Es ist mit dem Grundsatz der Fürsorgepflicht des Staates für die Beamten nicht vereinbar, einem Beamten, der mehrere Jahre im Genuß der Vorteile einer Beförderungsstelle gewesen ist, ohne zwingende Gründe diese Vorteile zu entziehen. OLG. Oldenburg: DR. 1942, 470 Nr. 4 (Reuß)

Reichsarbeitsgericht

§§ 1, 2 ArbRändVO. v. 1. Sept. 1939; §§ 134, 138 BGB.

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Unternehmer ist nur dann sittenwidrig, wenn ihre Aufrechterhaltung den Umständen nach mit dem Billigkeits- und Anstandsgefühl rechtlich denkender Volkskreise schlechterdings nicht mehr vereinbar ist.

Eine sofort bei oder alsbald nach der Rückkehr aus dem Wehrdienst ausgespro-

chene Kündigung würde in der Regel ohne weiteres als sittenwidrig angesehen werden müssen, weil in ihr, wenn nicht ausnahmsweise besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, ein schwerer Verstoß des Unternehmers gegen die Fürsorgepflicht, gegen den betrieblichen Gemeinschaftsgedanken und gegen das nationale Pflichtbewußtsein zu erblicken sein würde. RArbG.: DR. 1942, 473 Nr. 5 (Siebert)

§§ 276, 273 BGB.; § 2 Abs. 2 ArbOG.; § 2 Abs. 2 ÖffArbOG. Grundsatz des Haftungsausgleichs im Innenverhältnis zwischen Unternehmer und Gefolgsmann bei leichten Versehen. Die weitere Frage, ob hierbei dem Unternehmer ein Zurückbehaltungsrecht wegen noch offener Ausgleichsansprüche aus früheren Schadensfällen zusteht, oder ob gegebenenfalls „aus dem Schuldverhältnis sich ein Anderes ergibt“, muß nach arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten unter Rücksichtnahme auf die personenrechtliche Seite des Arbeitsverhältnisses beurteilt werden. RArbG.: DR. 1942, 476 Nr. 6 (Herschel)

§ 313 Satz 2 BGB. Formmängel eines mit einem Grundstücksveräußerungsvertrag zusammenhängenden Anstellungsvertrags und ihre Heilung durch nachfolgende Auflassung und Eintragung. RArbG.: DR. 1942, 478 Nr. 7

Reichsverwaltungsgericht

§ 23 Abs. 1 Satz 2 KSachsSchädVO.; Verfahrensrichtlinien v. 12. Febr. 1941 Nr. 14 Abs. 2. Im Verfahren vor dem Reichskriegsschädenamt erfolgt die Bemessung der Anwaltskosten unter entsprechender Anwendung der RAGeO., und zwar der für die Berufungs- und die RevInst. geltenden Bestimmungen. RVG.: DR. 1942, 479 Nr. 8 (Reuß)

§ 1 Abs. 2 KSSchVO. Aufwendungen zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens sind nach § 1 Abs. 2 KSSchVO. nur dann entschädigungsfähig, wenn eine gegenwärtige Gefahr, die infolge eines der im § 2 KSSchVO. erwähnten Kriegereignisse entstanden ist, zu einem sofortigen Eingreifen nötigte. RVG.: DR. 1942, 480 Nr. 9

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A, Hefte 3, 6, 8, 40, 43, 49 und 51/52 von 1940; Hefte 4, 5, 9, 49 u. 50 von 1941; Hefte 4 u. 9 von 1942, 5/6 von 1939 der alten Ausgabe (im roten Umschlage). Preis je Heft 75 Pfg.

Zusendungen erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Zweigniederlassung Leipzig C 1.

Die Kündigung

Lösung des Arbeitsverhältnisses und ihre rechtlichen Folgen

Von Dr. Kurt Maurer

Umfang: 143 Seiten

Preis: kart. RM 4.80

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Verlangen Sie bitte unseren neuesten Bücherkatalog!

Deutscher Rechtsverlag, G. m. b. H., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8



Geha Duplex

KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,
rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHÄFT



Am 19. Januar 1942 ist der Gauführer des Gaues
Ost-Hannover des NSRB., Rechtsanwalt

Pg. Klaus Messer

aus Lüneburg im Kampfe für Großdeutschland an
der Ostfront gefallen. Mit ihm ist ein deutscher
Mann dahingegangen, der schon in jungen Jahren
ein treuer Kämpfer für den Nationalsozialismus und
das Vorbild eines deutschen Rechtswahrers war. Seit
dem 1. Juni 1938 war Klaus Messer Führer des
Gaues Ost-Hannover des NSRB. Auch hier zeigte er
den vorbildlichen Einsatz, der sein ganzes Leben
kennzeichnet. Sein Name wird unvergessen bleiben!

Der Reichsführer NSRB.

Dr. HANS FRANK

Reichsminister

BEAMTENRECHT

Heft 4 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“
von Justizverwaltungsrat **Wilhelm Eschrich**

84 Seiten kart. RM 2.40

Insbesondere dem Ausbilder und dem Lernenden will das
Heft in knapper Form eine zusammenfassende Darstellung
des neuen Beamtenrechts geben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.
Berlin W 35 Leipzig C1 Wien I

Soeben erschienen:

Justizamtmann **Werner Schmücker**

Kosten in Anerbensachen

ABC-Überficht

32 Seiten

Preis kart. RM. 1.80

Das Werk will eine schnelle und sichere Berechnung und Prüfung
der Kosten in Anerbensachen ermöglichen. Es ist auf Grund prak-
tischer Erfahrungen des Verfassers aufgestellt worden. Das zeit-
raubende Zusammensuchen der verstreuten Bestimmungen wird durch
den Gebrauch dieses Heftchens vermieden und die Berechnung der
Kosten durch die alphabetische Anordnung des Stoffes wesentlich
erleichtert. Außer den **Anerbenbehörden**, den **Grundbuchämtern**
und **Nachlaßgerichten** wird das Werk auch den **Rechtsanwälten**,
Notaren und deren Büropersonal eine wertvolle Hilfe sein.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin - Leipzig - Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Die Patent **FILTER** Zigarette

FILTER-ZIGARETTE

Geläuterter Rauch
Reiner Genuß

42

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

POMPEJI
Weinrestaurant - Bar
Ansbacher Straße 46
am Wittenbergplatz

Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

CAFE WIEN

der
Treffpunkt
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER

Kakadu
am Kurfürstendamm
TANZ
BAR
KABARETT

H. Adolf Stäckler

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Weingroßhandlung * Spirituosen

Weinstuben für Besonderheiten
in eigener Regie
Sonntags geschlossen

Fulda

die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins



**Gliederschmerzen,
Rheuma, Ischias,**

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkraftmittel „Bewal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen **Schmittner** trägt.

Kronenberg



EMIL KRONENBERG SEN. SOLINGEN

Stoffler
der Schwaben-Wirt in Berlin



fröhliche, musikalische Unterhaltung beim Wein

Deutsche Reichs-Lotterie
Über 100 Millionen R. Mark
= 480,000 Gewinne und 397ämien

Als Prämie, wie als Gewinn
sind Fünfhunderttausend drin
und dennoch ganz besonders stark
auch drei-, vier-, fünf-, zehntausend Mark

6 x 500 000
3 x 300 000
3 x 200 000
18 x 100 000
24 x 50 000 u.s.w.

Lospreise in jeder der 5 Klassen
1/8 3.- 1/4 6.- 1/2 12.- 1/4 24.-
Ziehung 1. Klasse 17. u. 18. April 1942
Versand von Losen u. Gewinnlisten durch

Staatliche Lotterie-Einnahme
Hermann Straube
Leipzig C1, Auenstr. 10a

Werdet Mitglied
der NSV.

Dr. jur. M. E. Krohn Staat und Sozialversicherung in Großbritannien und Deutschland

„Schriften zum Arbeitsrecht“, Reihe B, Band 3

Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert

Umfang: 160 Seiten

Preis: RM 4.80 kart.

Das Buch stellt das Verhältnis von Staat und Sozialversicherung nach britischem und deutschem System gegenüber. Es hat das englische Material mit solcher Vollständigkeit erfaßt, daß schon damit eine wissenschaftlich und praktisch sehr wertvolle Leistung erbracht ist. Darüber hinaus ist es gelungen, das englische System der Sozialversicherung mit dem deutschen System in nüchternen und gerade deshalb rechtlich und sozialpolitisch besonders überzeugender Weise zu vergleichen. Das Buch ist für alle diejenigen, die sich in der Praxis oder in der Ausbildung mit Sozialrechtsfragen zu befassen haben, bestimmt.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

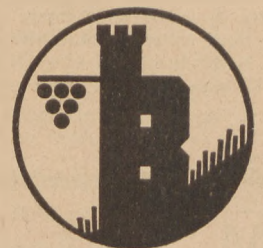
F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

BERLIN



DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droewe

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 13

12. Jahrgang

28. März 1942

Die Rechtsarbeit der Hitler-Jugend

Von Dr. Gerhard Klemmer, Rechtsdienststelle der Reichsjugendführung, Berlin

I.

Wie jede Arbeit der Hitler-Jugend kann auch ihre Rechtsarbeit nur soweit volle Berechtigung haben, als sie sich notwendig aus der der Hitler-Jugend eigentümlichen Aufgabenstellung ergibt. Nach § 2 des HJ.-Gesetzes v. 1. Dez. 1936 hat die Hitler-Jugend die Aufgabe, die gesamte deutsche Jugend außer in Elternhaus und Schule körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Diese umfassende Erziehungsaufgabe ist nicht mehr ohne eine erhebliche Rechtsarbeit der Hitler-Jugend zu lösen. Einmal ist das Erziehungsziel der Hitler-Jugend nur in einer Lebensordnung der deutschen Jugend zu erreichen, die diesem Ziele entspricht. Die Verantwortung der Hitler-Jugend für die Schaffung einer solchen Lebensordnung aber erfordert eine Teilnahme an der jugendrechtlichen Gesetzgebung, der Rechtspolitik. Sodann setzt die Erziehung zur Volksgemeinschaft die Erkenntnis und Anerkennung der dem Volke eigenen Gemeinschaftsordnung, d. h. seiner Rechtsordnung, zumindest in ihren Grundzügen voraus. Die insoweit erforderliche Erziehungsarbeit ist Aufgabe der Rechtsschulung. Und wenn schließlich trotz aller Maßnahmen auf dem Gebiete der jugendrechtlichen Gesetzgebung und trotz der erwähnten Rechtsschulung das Erziehungsziel bei einem Jugendlichen aus äußeren oder inneren Gründen gefährdet ist, so muß mit allen Mitteln versucht werden, auch diesen Jugendlichen noch durch geeignete Maßnahmen auf den rechten Weg zu bringen bzw. die von außen drohenden Gefahren zu beseitigen. Dies ist Sinn der Rechtsbetreuung.

Zur Erfüllung der der Hitler-Jugend auf dem Gebiete der Rechtspolitik, der Rechtsschulung und der Rechtsbetreuung obliegenden Aufgaben wurde Anfang 1934 innerhalb des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung die Stelle eines Rechtsreferenten geschaffen. Auch heute noch wird diese Arbeit in Anerkennung ihres vorwiegend sozialen Charakters innerhalb der Sozialarbeit geleistet, und zwar in der Reichsjugendführung von der Rechtsdienststelle. In den Gebieten der Hitler-Jugend stehen

für die Rechtsarbeit die Gebietsrechtsreferenten, in den Bannen die Bannrechtsreferenten zur Verfügung. Die Gebiets- bzw. Bannrechtsreferenten sind zugleich auch für den BDM. zuständig. Sieht man einmal von den unvermeidlichen Übergangsschwierigkeiten anlässlich der Einberufungen zum Wehrdienst ab, so kann die erfreuliche Feststellung getroffen werden, daß auch im Kriege eine — wenn auch zumeist nur kriegsmäßige — Besetzung der Gebiete mit Rechtsreferenten sichergestellt werden konnte. Gleiches gilt für die größte Anzahl der Banne.

Wenn hier nur die jugendrechtliche Arbeit der Rechtsdienststelle sowie der Gebiets- und Bannrechtsreferenten behandelt werden soll, so bedeutet dies doch nicht, daß dies die einzigen Stellen innerhalb der Hitler-Jugend wären, die sich mit Rechtsfragen zu befassen haben. Als besonders wesentlich seien daher noch erwähnt: die HJ.-Gerichtbarkeit und die Rechtsverwaltung der Hitler-Jugend.

II.

Rechtspolitik

Die Beteiligung der Hitler-Jugend an der jugendrechtlichen Gesetzgebung ist auf verschiedene Weise sichergestellt. Soweit die jugendrechtliche Reformarbeit vom Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht vorbereitet wird — und das ist bei allen grundlegenden Gesetzen des Jugendrechts der Fall —, ist eine hinreichende Berücksichtigung der Bestrebungen der Hitler-Jugend dadurch gewährleistet, daß die zuständigen Sachbearbeiter der Reichsjugendführung zugleich Mitglieder des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht sind oder doch zumindest als Gäste zu den Tagungen des Jugendrechtsausschusses hinzugezogen werden. Darüber hinaus enthalten bereits einige der neueren jugendrechtlichen Gesetze — so z. B. § 27 JugSchG. — die ausdrückliche Bestimmung, daß Durchführungsvorschriften nur nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs zu erlassen sind. Sodann entspricht es auch dort, wo eine derartige gesetzliche Bestimmung nicht besteht, der Gepflogenheit aller in Betracht kommenden Reichsministerien, daß sie den Jugendführer des Deutschen

Reiches bei allen Gesetzeserneuerungen oder Änderungen, soweit sie Jugendliche betreffen, zuvor hören.

Auf dem Gebiete des Jugendverfassungsrechts wird die gesetzgeberische Arbeit heute vor allem unmittelbar vom Jugendführer des Deutschen Reichs geleistet. Als besonders bedeutsam seien aus der bisherigen Arbeit nur die beiden DurchfVO. zum HJ.-Gesetz v. 25. März 1939 genannt, die die Jugenddienstpflicht begründen. Nachdem zunächst nur die Jahrgänge 1923 und 1929/31 allgemein zur Jugenddienstpflicht herangezogen wurden, werden nunmehr durch Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs v. 12. Sept. 1941¹⁾ auch sämtliche noch fehlenden Jahrgänge aufgerufen. Allerdings ist es unter Berücksichtigung der besonderen Kriegsverhältnisse den einzelnen Gebietsführern überlassen, von der Erfassung einzelner Jahrgänge abzusehen, wenn nicht die genügende Anzahl geeigneter HJ.-Führer zur Verfügung steht.

Die Zukunft wird auf diesem Teilgebiet des Jugendrechts die Klärung einer Reihe wichtiger Einzelfragen bringen müssen, so z. B. der Geltung der Jugenddienstpflicht für Jugendliche fremder Volksgruppen innerhalb des Reichsgebietes, der Erzwingung der Jugenddienstpflicht usw.

Im Jugendarbeitsrecht konnte bereits vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges unter weitgehender Mitwirkung der Hitler-Jugend mit dem JugSchG. v. 30. April 1938 ein besonders bedeutender Erfolg erzielt werden. Durch seine Bestimmungen über das grundsätzliche Verbot der Kinderarbeit, über die Arbeitszeitbeschränkungen, über den Mindesturlaub usw. wird eine gesunde Entwicklung der deutschen Jugend, soweit es sich um den Arbeitsplatz handelt, gewährleistet. Die große Bedeutung, die diesen arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen zukommt, geht besonders offensichtlich auch daraus hervor, daß trotz des Krieges und der damit verbundenen äußersten Anspannung aller Arbeitskräfte nur verhältnismäßig geringfügige Ausnahmebestimmungen verzeichnet zu werden brauchen, unter denen nur die Anordnung des RArbM. v. 11. Sept. 1939²⁾ von größerer Bedeutung ist. Daß die Reichsjugendführung darüber hinaus auch an der Schaffung der für die Praxis besonders bedeutsamen Lehrvertragsmuster in zahlreichen Fällen beteiligt war, sei in diesem Zusammenhang ebenfalls angedeutet.

So groß die Erfolge auf dem Gebiet des Jugendarbeitsrechts auch sein mögen, die Aufgaben für die Zukunft sind noch größer. So sind auch im Kriege die von der Akademie für Deutsches Recht, vom Reichsarbeitsministerium, vom Jugendamt der DAF. und von der RJF. seit Jahren gemeinsam durchgeführten Vorarbeiten zur Schaffung eines Berufserziehungsgesetzes weitergeführt worden, das für jeden Jugendlichen eine Mindestausbildung vorschreibt, die bisher verstreuten Bestimmungen über Lehr- und Anlernverhältnisse zusammenfaßt und darüber hinaus auch die Berufsnachwuchslenkung und den Reichsberufswettkampf erwähnt³⁾. Der Jugendschutz in der Landwirtschaft dürfte spätestens nach Kriegsende in Angriff genommen werden. Schließlich bedürfen auch organisatorische Fragen — wie etwa die Schaffung besonderer Jugendabteilungen bei den Arbeitsämtern, die

neben der Berufsnachwuchslenkung auch den Arbeitseinsatz Jugendlicher zur Aufgabe haben — noch einer Lösung⁴⁾.

Das Jugendstrafrecht konnte gerade im Kriege unter Mitwirkung der Rechtsdienststelle der RJF. auf dem Wege zur völligen Umgestaltung des Jugendgerichtsgesetzes erheblich vorangeführt werden. Die VO. gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Okt. 1939 (RGBl. S. 2000) brachte einen bedeutsamen Fortschritt auf dem Gebiete der bisher oft allzu starren Altersgrenzen. Die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940 (RGBl. S. 1336) führte den Jugendarrest ein, auf dessen Sinn und umwälzende Bedeutung für das gesamte System des Jugendstrafrechts hier nicht eingegangen zu werden braucht. Schließlich bleibt die VO. v. 10. Sept. 1941 (RGBl. S. 567) mit der Einführung der bisher nur dem Recht der Ostmark (§ 12 ÖstJGG.) bekannten unbestimmten Verurteilung zu nennen. Sie ist dafür besonders kennzeichnend, daß gerade im Jugendrecht neben dem Sühnedanken der Strafe das Erziehungsziel nie übersehen werden darf.

Die Zukunft wird hier trotz allem noch mancherlei Neues bringen müssen, so z. B. die gesetzliche Festlegung der Beteiligung der Hitler-Jugend an der Jugendstrafrechtspflege⁵⁾ sowie die endgültige Klärung der Altersgrenzen und dabei insbesondere der Behandlung der sog. Halberwachsenen im Alter von 18 bis 21 Jahren.

Am wenigsten weit sind bisher wohl die Neuerungsbestrebungen auf dem Gebiete des Jugendpfliegerrechts gediehen. Immerhin haben auch hier z. B. die VO. zur Einführung des RJugWohlfG. im Sudetenland v. 5. März 1939 (RGBl. S. 429) und in der Ostmark v. 20. März 1940 (RGBl. S. 519) die Neuerung gebracht, daß die im alten Reichsgebiet noch immer geltende Fassung des RJugWohlfG. mit ihrer für den Weimarer Staat kennzeichnenden Formulierung des Erziehungsziels bereits ausdrücklich dem nationalsozialistischen Erziehungsziel angepaßt wird. Auch hier wird die Arbeit indessen, nachdem sie infolge des Krieges zunächst fast vollständig eingestellt war, schon in Kürze mit dem Ziele einer völligen Umgestaltung des Jugendpfliegerrechts wieder aufgenommen werden.

Wenn die erwähnten rechtspolitischen Aufgaben seitens der Hitler-Jugend in erster Linie von der Rechtsdienststelle der Reichsjugendführung zu lösen sind, so schließt dies doch nicht aus, daß auch die Gebietsrechtsreferenten für die rechtspolitische Arbeit der Hitler-Jugend von Bedeutung sind. Auf Grund ihrer praktischen Erfahrung in Einzelfällen und ihrer daraus gewonnenen Übersicht ist es vielmehr für sie eine nicht zu unterschätzende Aufgabe, überall dort Anregungen für die jugendrechtliche Gesetzgebung zu geben, wo Lücken oder sonstige Mißstände auftauchen.

Von besonderer Bedeutung ist die rechtspolitische Arbeit der Gebietsrechtsreferenten in all den Gebieten, zu deren Bereich Landesteile gehören, die in das Großdeutsche Reich eingegliedert wurden. Hier gilt es, durch Mitwirkung des Gebietsrechtsreferenten die Einführung reichsrechtlichen Jugendrechts in den neuen Gebieten vorzubereiten und zu beschleunigen. So konnte allein im letzten Jahre — und zwar größtenteils unter Beteiligung der Hitler-Jugend — das RJugWohlfG. in Luxemburg und Lothringen, das JugSchG. in Luxemburg, Lothringen und im Elsaß und die PolVO.

¹⁾ ANdJFdDtR. 1941 Sp. 119.

²⁾ RArbBl. III, 293 i. d. Fass. des Erlasses v. 24. Okt. 1939 (RArbBl. I, 489).

³⁾ Vgl. Emge: AkadZ. 1941, 359.

⁴⁾ Vgl. Ost: DJDtschl. 1940, 265 ff.

⁵⁾ Vgl. K l e m e r, „Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend“, 2. Aufl., Berlin 1941.

zum Schutz der Jugend im Elsaß und in Lothringen eingeführt werden.

Mit der Neugestaltung unseres gesamten Jugendrechts und der Einführung reichsrechtlicher Jugendgesetze in den neuen Gebieten ist erst eine der Voraussetzungen für die gerade im Kriege wegen der Einziehung vieler Väter, Lehrer und HJ.-Führer sowie der Berufstätigkeit vieler Mütter besonders dringlichen Betreuung der Jugend gegeben. Ebenso notwendig ist es, daß die neuen Vorschriften von den geeigneten Erziehern gehandhabt werden und daß alle beteiligten Staats- und Parteistellen engstens zusammenarbeiten, ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen und einander Anregungen geben. In dieser Erkenntnis wurde im Oktober 1941 die Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung begründet, der in Kürze in den einzelnen Gauen Gauarbeitsgemeinschaften folgen werden.

III.

Rechtsschulung

Ausgangspunkt der Rechtsschulung⁶⁾ ist die Erkenntnis, daß es nicht nur die Volksfremdheit des Rechts, sondern ebenso die Rechtsfremdheit des Volkes wirksam zu bekämpfen gilt. Dafür aber ist die Hitler-Jugend kraft der ihr gestellten Aufgabe allein zuständig, da die Rechtserziehung nicht zum Schulunterricht gehört und es sich bei ihr auch im wesentlichen um einen Teil der der Hitler-Jugend obliegenden weltanschaulichen Schulung handelt. Die Hitler-Jugend ist dazu auch besonders geeignet, weil gerade der junge Mensch jeder Schulung am meisten zugänglich ist und diese Bereitschaft gegenüber dem als Kameraden anerkannten Rechtsreferenten besonders groß ist. Wenn auch Jungen und Mädchen nicht zu „kleinen Juristen“ ausgebildet werden sollen, so ist die Rechtsschulung der Einheiten doch deshalb am besten von den Rechtsreferenten und ihren rechtskundigen Mitarbeitern durchzuführen, weil derjenige HJ.-Führer die Aufgaben der Rechtsschulung am anschaulichsten und wirkungsvollsten lösen wird, der das Gebiet des Rechts auch wissenschaftlich beherrscht und aus innerster Überzeugung schulen kann. Das erfordert indessen durchaus nicht etwa eine abgeschlossene Ausbildung als Volljurist. Gerade Studenten sind auf diesem Gebiet fast immer mit gutem Erfolg tätig geworden, da sie sich besonders leicht in die von jeglicher Juristerei unberührten und altersmäßig nur wenig jüngeren Kameraden hineindenken können.

Es dürfte nicht übertrieben sein, wenn gerade der Rechtsschulung eine große Zukunft vorausgesagt werden kann. Zum erstenmal in der Geschichte der deutschen Erziehung wird damit die gesamte deutsche Jugend von einer rechtlichen Erziehung erfaßt werden, die jedem einzelnen Jugendlichen die völkische Notwendigkeit der Rechtsordnung und ihrer Beachtung vor Augen führt und die wichtigsten Einzelkenntnisse aus dem Gebiet der praktischen Rechtskunde vermittelt.

Kann auch die Einheitenschulung durch Rechtsreferenten während des Krieges grundsätzlich nicht erfolgen, so ist doch eine Rechtsschulung von Führern und Lehrgängen durch die Rechtsreferenten gerade während des Krieges um so dringender. Denn durch die Einberufungen zur Wehrmacht wechseln die einzelnen Führer der Hitler-Jugend bedeutend häufiger und sind durchschnittlich auch erheblich jünger als in Friedenszeiten. Sie können also nicht die Erfahrungen und Kennt-

nisse haben, die in normalen Zeiten von ihnen verlangt worden wären. Hier zu helfen, ist Aufgabe der Rechtsarbeit der Hitler-Jugend. Dabei wird sich die rechtliche Schulung einmal auf die Kenntnis all der Vorschriften zumindest in ihren Grundzügen zu erstrecken haben, die die ihnen anvertraute Jugend betreffen. Zu denken ist hier besonders an das HJ.-Gesetz, seine Durchführungsverordnungen sowie die wichtigsten dazu ergangenen Erlasse, die Dienststrafordnung der Hitler-Jugend, das JugSchG., die PolVO. zum Schutz der Jugend, die Einführung des Jugendarrestes usw. Darüber hinaus muß aber auch jeder HJ.-Führer wissen, wie die genannten Bestimmungen auf die Hitler-Jugend und ihren Dienst unmittelbar einwirken, ob also z. B. der Weg vom HJ.-Dienst nach Einbruch der Dunkelheit nach § 1 der PolVO. zum Schutz der Jugend verboten und damit strafbar ist, ob und in welchem Umfange HJ.-Führer als Erziehungsberechtigte i. S. der §§ 2 ff. der PolVO. anzusehen sind, ob das Gaststättenverbot für Veranstaltungen der Hitler-Jugend ebenso nicht gilt wie für solche der NSDAP. usw.

Zum Gebiet der Rechtsschulung im weiteren Sinne soll hier auch die Beteiligung der Hitler-Jugend an der Durchführung von Jugendrechtsseminaren an den Universitäten gerechnet werden. Diese Seminare haben — ebenso wie die an einigen Universitäten bereits üblichen Jugendrechtsvorlesungen — die Aufgabe, dem Jugendrecht auch innerhalb des Universitätsbetriebes die praktische Anerkennung als eigene Rechtsdisziplin zu verschaffen. Darüber hinaus verfolgen sie den Zweck, Anregungen für die jugendrechtliche Gesetzgebung zu geben und schließlich auch geeigneten Nachwuchs für die Rechtsarbeit der Hitler-Jugend zu werben. Während des Wintersemesters 1941/42 führten bereits mehr als 10 Universitäten ein Jugendrechtseminar und einige weitere eine jugendrechtliche Arbeitsgemeinschaft durch. An fast allen andern Universitäten wird die Einrichtung solcher Seminare geplant.

IV.

Rechtsbetreuung

Eine Rechtsbetreuung durch die Hitler-Jugend im Sinne einer Bearbeitung jugendrechtlicher Einzelfälle ist auf allen Teilgebieten des Jugendrechts zu finden. Im Jugendarbeitsrecht ist eine Mitwirkung der Hitler-Jugend teilweise bereits gesetzlich verankert, und zwar auf dem Gebiete des JugSchG. bei der Erteilung sog. Kinderarbeitskarten sowie beim allgemeinen Beschwerderecht des Jugendführers des Deutschen Reiches gegenüber den auf Grund des JugSchG. ergangenen Bescheiden.

Bei grundsätzlichem Verbot der Kinderarbeit ist eine Beschäftigung von Kindern im Rahmen des § 5 JugSchG. zulässig, wenn zuvor eine sog. Kinderarbeitskarte erteilt ist. Nach Nr. 5 der AusfVO. v. 12. Dez. 1938 (RGBl. S. 1777) hat das dafür zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu diesem Zwecke u. a. die Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen, das sie „im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs“ zu erstatten hat. Zuständige Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs in diesem Sinn ist die Sozialstelle des zuständigen Bannes der Hitler-Jugend, Sachbearbeiter ist der Bannrechtsreferent⁷⁾. Eine ablehnende Stellungnahme wird z. B. dann zu erteilen sein, wenn der Gesundheitszustand des Kindes die beabsichtigte Beschäftigung nicht zuläßt — was notfalls durch Einschaltung des Bannarztes festzustellen ist — oder wenn die Arbeitszeit so liegt, daß eine ordnungsmäßige Erfüllung der Jugenddienstpflicht nicht möglich ist.

Gegen sämtliche auf Grund des JugSchG. ergangenen Anordnungen, Entscheidungen oder Ausnahmegenehmigungen steht nach § 25 Abs. 3 JugSchG. u. a. auch dem Jugendführer des Deutschen Reiches oder dessen Beauftragten die Beschwerde zu. Der Jugendführer des

⁶⁾ Vgl. im einzelnen: Bergemann: DJDtschl. 1939, 56; Bauer: DJDtschl. 1939, 52; Kiemer a. a. O. S. 39.

⁷⁾ Interne Anordnung des Sozialen Amtes der RJF. v. 20. Dez. 1938.

Deutschen Reiches hat dieses Beschwerderecht den Sozialabteilungsleitern der Gebiete übertragen. Sachbearbeiter sind hier die Gebietsrechtsreferenten.

Über diese beiden gesetzlich ausdrücklich anerkannten Fälle hinaus ist es Aufgabe der Hitler-Jugend, in Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu ihrem Teil die Einhaltung des arbeitsrechtlichen Jugendschutzes, und zwar insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit- und Urlaubsregelung zu überwachen. Dies ist der Hitler-Jugend auf Grund der bereits erwähnten Rechtsschulung der Einheitsführer möglich, die mit den wichtigsten Bestimmungen des JugSchG. vertraut gemacht werden und so alle ihnen bekanntwerdenden Zweifelsfälle den Bann- bzw. Gebietsrechtsreferenten zur Kenntnis bringen können. Auch überall dort, wo die Gewährung des bei mindestens 10tägiger Teilnahme an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend erhöhten Urlaubs (§ 21 Abs. 2 JugSchG.) Schwierigkeiten bereitet, ist es Aufgabe der Rechtsreferenten, aufklärend und vermittelnd einzugreifen.

Diese jugendarbeitsrechtliche Tätigkeit der Hitler-Jugend erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Gaujugendrechtsberatern der DAF, sowie den Unterabteilungsleitern für Jugendarbeitsrecht in den Gaujugendabteilungen der DAF., die selbst Hitler-Jugend-Führer sind und in Personalunion als Referenten den Sozialabteilungen der Gebiete der Hitler-Jugend angehören. Beide haben sich außer mit den praktischen Fragen des JugSchG. insbesondere mit Arbeitsvertragsbrüchen Jugendlicher sowie mit Fragen des Berufserziehungsrechts, insbesondere der Erziehungsbeihilfen, zu befassen.

Die praktische Mitarbeit der Hitler-Jugend auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts ist durch weitgehende Mitteilungspflichten der mit der Verfolgung von Jugendstrafsachen betrauten Polizei- und Justizbehörden ermöglicht. Die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Hitler-Jugend beruht insoweit auf der AV. des RJM. v. 16. Mai 1935⁸⁾. Danach geben Staatsanwaltschaften bzw. Jugendgerichte den Bannrechtsreferenten der Hitler-Jugend oder den Gebietsrechtsreferenten bei Straftaten von Angehörigen der Hitler-Jugend Anklageschriften, Einstellungsverfügungen, Hauptverhandlungstermine, Urteile mit Gründen usw. zur Kenntnis. Ebenso besteht zwischen Hitler-Jugend und Polizei eine weitgehende Zusammenarbeit, zu der u. a. ein lückenloses gegenseitiges Meldeverfahren gehört, das sich auf sämtliche Jugendliche, unabhängig von ihrer HJ.-Zugehörigkeit, erstreckt⁹⁾.

Sobald die Hitler-Jugend auf diese Weise von der strafbaren Handlung eines ihrer Mitglieder erfährt, ergibt sich daraus für sie eine Fülle von Aufgaben. Teils handelt es sich dabei um die eigene innerdienstliche Reaktion der Hitler-Jugend, teils um eine Art Amtshilfe gegenüber der Justiz. So hat die Hitler-Jugend einerseits ein Disziplinarverfahren durchzuführen (a) und soziale Betreuungsmaßnahmen einzuleiten (b). Andererseits soll sie dem Jugendgericht nach Möglichkeit in zweifacher Hinsicht eine Stellungnahme übermitteln: zur Persönlichkeit des Jugendlichen, wie sie sich aus Leistung und Haltung in seiner Formation ergibt (c) sowie zu den etwa ergriffenen oder geplanten Disziplinarmaßnahmen (d). Darüber hinaus ist schließlich auch eine gewisse Mitwirkung der Hitler-Jugend beim Vollzug

des Jugendarrests (e) und bei der Frage der Rehabilitation (f) notwendig.

a) Die HJ.-Gerichtsbarkeit beruht auf der Erkenntnis, daß die Hitler-Jugend wie jede andere Gemeinschaft nur dann innerlich stark bleiben kann, wenn sie imstande ist, jedem gemeinschaftswidrigen Verhalten wirksam entgegenzutreten, und zwar in leichteren Fällen durch Erziehung und Zurechtweisung, in schwereren durch Entfernung des Störers. Zu diesem Zwecke stehen der Hitler-Jugend zur Zeit folgende Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung: Verwarnung, Verweis, Beförderungssperre bis zur Höchstdauer von 3 Jahren, Aberkennung der Dienststellung, Herabsetzung des Dienstranges, Aberkennung der Fähigkeit, Jugendführer zu sein, Jugendarrest, Ausscheiden bis zur Dauer von 3 Jahren und auf Dauer sowie Ausschluß¹⁰⁾.

b) Die Erziehungsaufgabe der Hitler-Jugend ist indessen beim Bekanntwerden strafbarer Handlungen im allgemeinen nicht schon durch die Verhängung geeigneter Disziplinarmaßnahmen erfüllt. Vielmehr wird es für den Erziehungserfolg noch bedeutsamer sein, in Gemeinschaft mit der staatlichen Jugendgerichtsbarkeit die tieferen Gründe der Verfehlung festzustellen und zu bekämpfen¹¹⁾. Ebenso gehört die sog. Straffälligenbetreuung hierher, die nach der AV. des RJM. v. 25. März 1941¹²⁾ an Stelle von Jugendamt oder NSV. auch von der Hitler-Jugend übernommen werden kann. Doch wird es sich hierbei — zumindest jetzt im Kriege — nur um besonders gelagerte Einzelfälle handeln können.

c) Die Kenntnis der Leistung und Haltung des Jugendlichen in der Jugendgemeinschaft ist für die Persönlichkeitsbeurteilung, die gerade im Jugendstrafrecht so überaus wichtig ist, oft von erheblicher Bedeutung. Denn alle anderen Beurteilungen des Jugendlichen betreffen im wesentlichen sein Verhalten gegenüber Erwachsenen. Nur die Stellungnahme der Hitler-Jugend kann darüber Klarheit verschaffen, wie sich der Jugendliche in der Gemeinschaft seiner Altersgenossen, also gegenüber seinen Kameraden, verhält¹³⁾.

d) Die Kenntnis von den bereits ergriffenen oder geplanten Disziplinarmaßnahmen ist für die Jugendgerichte notwendig, da die Maßnahmen der HJ.-Gerichtsbarkeit und die Strafen, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln der Jugendgerichte im Interesse des beabsichtigten einheitlichen Erziehungserfolges stets aufeinander abgestimmt sein müssen. Dementsprechend betont die neue AV. des RJM. v. 20. Jan. 1942¹⁴⁾ ausdrücklich, daß die Staatsanwaltschaft zu prüfen habe, „ob bei einer disziplinarischen Erledigung durch die Hitler-Jugend von einer Ahndung der Tat im Jugendstrafverfahren abgesehen werden kann (§ 32 RJGG.; § 30 OstJGG.; § 153 RStPO.)“. Ganz besonders deutlich wird die Notwendigkeit enger Zusammenarbeit, wenn etwa die Hitler-Jugend bereits Jugendarrest angeordnet hat. Denn in diesen Fällen kommt die Verhängung eines Jugendarrestes durch das Jugendgericht selbstverständlich nicht mehr in Betracht. Der Jugendliche müßte sonst wegen derselben Straftat zwei völlig gleichartige Freiheitsentziehungen verbüßen, da der Vollzug des Jugendarrestes dem des Jugendarrests seit der Neuregelung durch die AV. des RJM. v. 20. Jan. 1942 angeglichen ist¹⁵⁾.

e) Die Mitwirkung der Hitler-Jugend an der staatlichen Strafrechtspflege kann sich nicht auf das Ermittlungs- und Erkenntnisverfahren beschränken, sondern erstreckt sich in gewissem Umfang auch auf den Vollzug und die Strafregistrierung. So wird sich eine gewisse Einschaltung der Hitler-Jugend beim Vollzuge des

¹⁰⁾ Vgl. Dienststrafordnung der Hitler-Jugend für die Dauer des Krieges v. 19. Mai 1941 (Reichsbefehl 23/41 K).

¹¹⁾ Vgl. im einzelnen Klemmer a. a. O. S. 49/57.

¹²⁾ DJ. 1941, 399 (402).

¹³⁾ Dazu vgl. im einzelnen Klemmer a. a. O. S. 28 f., 38 f., 79 ff.

¹⁴⁾ DJ. 1942, 102.

¹⁵⁾ Zur Notwendigkeit der gegenseitigen Abstimmung von staatlicher Jugendgerichtsbarkeit und Disziplinargerichtsbarkeit der HJ. siehe: Siebert, „Grundzüge des deutschen Jugendrechts“, 2. Aufl. 1941, Deutscher Rechtsverlag, S. 41 ff.; Klemmer a. a. O. S. 61 ff.; Bergemann: DtJugR. Heft 1 S. 42, 43.

⁸⁾ DJ. 1935, 766 i. Verb. m. AV. v. 19. Mai 1936 (DJ. S. 792).

⁹⁾ Erl. d. Reichskriminalpolizeiamts v. 28. Okt. 1938 (27²²/8.38 I B).

Jugend- und Jugenddienstarrests empfehlen. Dementsprechend wird z. B. innerhalb des Gebietes Berlin seit etwa einem Jahre Monat für Monat in der für Berlin und nähere Umgebung zuständigen Jugendarrestanstalt Lichterfelde eine Schulung durch Rechtsreferenten und sonstige dafür besonders geeignete HJ.-Führer durchgeführt. Eine derartige Belehrung gibt die Möglichkeit, die gerade während des Arrests im allgemeinen leichter beeinflussbaren Jugendlichen eindrucksvoll anzusprechen und ihnen darüber hinaus zu zeigen, daß die Hitler-Jugend und damit die gesamte Jugendgemeinschaft sie noch nicht völlig aufgegeben hat.

f) Hat ein Jugendlicher eine Strafe verbüßt, so besteht schon heute — über den stets zulässigen Gnadenweg hinausgehend — in Annäherung an den bekannten Rehabilitationsartikel 24 des ital. JGG. die Möglichkeit, 2 bzw. 4 Jahre nach der Strafverbüßung bei voller Bewährung die Rehabilitierung des Jugendlichen, d. h. die vorzeitige Löschung der Strafregistereintragung, auszusprechen¹⁶⁾. Ob Haltung und Leistung des Jugendlichen die Rehabilitation rechtfertigen, wird, abgesehen von der Bewährung im Beruf und — jetzt im Kriege — als Soldat, vor allem vom Einsatz in der Jugendbewegung abhängen.

Ähnlich dem Jugendstrafrecht verlangt auch die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters auf den Gebieten des Jugendpfleregerechts und Familienrechts eine eingehende Erforschung der Persönlichkeit der betroffenen Jugendlichen. Es war daher nur selbstverständlich, daß die genannte AV. des RJM. v. 16. Mai 1935 auch auf diesen Rechtsgebieten die Vorteile einer Stellungnahme der Hitler-Jugend zur Persönlichkeit Jugendlicher für die vormundschaftsgerichtliche Arbeit erwähnt. Ausdrücklich nennt die AV. in diesem Zusammenhang: Anordnung der Fürsorgeerziehung oder Schutzaufsicht, Entziehung des Sorgerechts gemäß § 1666 BGB., Volljährigkeits- und Ehelichkeitserklärungen sowie Adoptionen von HJ.-Angehörigen.

Darüber hinaus hat die Hitler-Jugend dadurch wesentlich zur endgültigen Klärung und Bereinigung des Fürsorgeerziehungswesens und der Heimerziehung überhaupt beigetragen, daß sie Lehrlings- und Kameradschaftsheime, also — um den jetzt gebräuchlichen Ausdruck zu verwenden — sog. Jugendwohnheime einrichtete¹⁷⁾. Wenn auch die

¹⁶⁾ Vgl. AV. des RJM. v. 9. Dez. 1940 (DJ. S. 1392).

¹⁷⁾ Vgl. Siebert a. a. O. S. 89, 90; Klemer a. a. O. S. 69—78.

Gründe für die Schaffung von Jugendwohnheimen vorwiegend in Zielen der Berufserziehung und des Arbeitseinsatzes zu suchen sind, also mit denen zur Errichtung von Fürsorgeerziehungsanstalten unmittelbar nichts gemeinsam haben, so bringen sie doch der Fürsorgeerziehung eine wesentliche Entlastung und Bereinigung. Denn zweifellos werden gerade Jugendliche, bei denen das Elternhaus fehlt oder versagt, die also früher mangels geeigneter Einrichtungen oft in Fürsorgeerziehung überwiesen werden mußten, bevorzugt in Jugendwohnheimen aufgenommen werden können. Damit aber ist bereits ein bedeutsamer Schritt auf dem Wege zu der seit langem geforderten Differenzierung der Heimarten getan, ebenso wie auf der anderen Seite das im August 1940 vom RF. §§ u. ChdDtPol. eingerichtete Jugendschutzlager Moringen als erste Form der Bewahrung das endgültige Differenzierungsziel erheblich nähergerückt hat.

Bei der Schutzaufsicht hat die Hitler-Jugend in vielen Gebieten dazu beigetragen, dem Mangel an Helfern durch Benennung geeigneter und bereiter Persönlichkeiten, insbesondere auch von HJ.-Führern und BDM.-Führerinnen wirksam entgegenzutreten¹⁸⁾.

Weiter ist die Hitler-Jugend bei der Auferlegung besonderer Verpflichtungen bisweilen insofern tätig geworden, als es die Einhaltung sog. negativer Verpflichtungen zu überwachen galt¹⁹⁾. Schließlich hat die Hitler-Jugend häufig selbst innerhalb des Formationsdienstes eine wirksame Betreuung gefährdeter Jugendlicher angestrebt und durchgeführt.

Nach alledem dürfte es — auch wenn im Rahmen dieses Berichtes vieles nur angedeutet werden konnte — wohl nicht als Überbewertung der Rechtsarbeit der Hitler-Jugend erscheinen, wenn man abschließend feststellt, daß sie für die gerade im Kriege so bedeutsame Betreuung der Jugend unentbehrlich und darüber hinaus zugleich mit den für die Hitler-Jugend maßgeblichen Gedanken der Jugenderziehung für das Jugendrecht als neues Rechtsgebiet besonders kennzeichnend ist.

¹⁸⁾ Siehe im einzelnen Klemer a. a. O. S. 67—69.

¹⁹⁾ Klemer a. a. O. S. 65/66.

Die Reichweite der Kammerautorität auf Grund der Reichskulturkammergesetzgebung

Von Assessor Karl Heinz Wachenfeld, Leiter der Rechtsabteilung der Reichsmusikkammer

Die Beantwortung der Frage, wer auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufs- oder Tätigkeitsgruppe der Reichskulturkammergesetzgebung untersteht, also kammerpflichtig ist, ist insofern von Bedeutung, als im Falle ihrer Bejahung entweder die Eingliederung in die für die Berufs- oder Tätigkeitsgruppe zuständige Einzelkammer der Reichskulturkammer, der Erwerb der Kammermitgliedschaft, oder die Befreiung von der Verpflichtung, der Einzelkammer anzugehören, Voraussetzung für das Recht der Betätigung auf dem Zuständigkeitsgebiet der Einzelkammer ist.

Die Bejahung der Kammerpflicht ist aber auch für die Beantwortung der Frage entscheidend, wer

der Kammerautorität untersteht, wer mithin zur Befolgung der von den Kammerpräsidenten im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Maßnahmen — besonders der von ihnen erlassenen Anordnungen — verpflichtet ist, und welche Rechtsfolgen deren Nichtbeachtung nach sich ziehen kann.

Auf Grund des RKKG. v. 22. Sept. 1933 (RGBl. I, 661) ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda beauftragt und ermächtigt worden, die Angehörigen der Tätigkeitszweige, die seinen Aufgabenkreis betreffen, in Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenzufassen¹⁾.

¹⁾ Der Aufgabenkreis ergibt sich aus der VO. über die Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda v. 30. Juni 1933 (RGBl. I, 449). Danach

Durch dieses Gesetz und die zu ihm erlassene 1. DurchfVO. v. 1. Nov. 1933 (RGBl. I, 797)²⁾ sind die Reichsmusikkammer, die Reichskammer der bildenden Künste, die Reichstheaterkammer, die Reichsschrifttumskammer und die Reichspressekammer als öffentlich-rechtliche Körperschaften errichtet und gemeinsam mit der bereits vorher geschaffenen vorläufigen Filmkammer³⁾, die den Namen Reichsfilmkammer erhielt, zu einer Gesamtkörperschaft des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung Reichskulturkammer vereinigt worden⁴⁾.

Nach der Begründung zum RKKG. ist „für den nationalsozialistischen Staat die Kultur eine Angelegenheit der Nation“. Seine Aufgabe besteht darin, „innerhalb der Kultur schädliche Kräfte zu bekämpfen und wertvolle zu fördern, und zwar nach dem Maßstabe des Verantwortungsbewußtseins für die nationale Gemeinschaft“. Der in diesen Worten zum Ausdruck gekommene Gedanke ist auch im § 3 der 1. DurchfVO. zum RKKG. (= 1. DurchfVO.) gesetzlich verankert worden:

„Die Reichskulturkammer hat die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken.“

Hieraus ergibt sich, daß die Reichskulturkammer als die Gemeinschaft aller an der Kultur Mitwirkenden anzusehen ist. Sie ist nach den Ausführungen des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda in seiner Eigenschaft als Präsident der Reichskulturkammer der „Zusammenschluß aller Schaffenden in einer geistigen Kultureinheit“⁵⁾.

Punkt 25 des Programms der NSDAP. v. 24. Febr. 1920 stellt bereits die Forderung zur „Bildung von Stände- und Berufskammern“ auf. Die Reichskultur-

gehören zum Geschäftsbereich des Ministeriums alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit über sie und der Verwaltung aller diesen Zwecken dienenden Einrichtungswesen. Nach der Begründung zum RKKG. (RAnz. 1933 Nr. 225) „steht im Mittelpunkt der rechtigen Einwirkung die Arbeit an der deutschen Kultur“.

²⁾ Zur Reichskulturkammergesetzgebung gehören ferner die Durchführungsverordnungen v. 9. Nov. 1933 (RGBl. I, 969), v. 19. April 1937 (RGBl. I, 468), v. 5. Juli 1937 (RGBl. I, 752), v. 28. Okt. 1939 (RGBl. I, 2118), das TheaterG. v. 15. Mai 1934 (RGBl. I, 411) mit DurchfVO. v. 18. Mai 1934 (RGBl. I, 413) und das ErgG. zum RKKG. v. 15. Mai 1934 (RGBl. I, 413). Mit ihr im engsten Zusammenhang stehen das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten v. 4. Juli 1933 (RGBl. I, 452) und das SchriftleiterG. v. 4. Okt. 1933 (RGBl. I, 713) mit ihren Durchführungsbestimmungen. Erwähnt sei auch noch die VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. Juli 1940 (RGBl. I, 1035).

³⁾ Siehe Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, 483) und VO. vom 22. Juli 1933 (RGBl. I, 531).

⁴⁾ Die ebenfalls errichtete Reichsrundfunkkammer ist inzwischen durch die 5. DurchfVO. zum RKKG. v. 28. Okt. 1939 (RGBl. I, 2118) aufgelöst worden. Kammerpflichtige Rundfunkschaffende sind in die zuständigen anderen Kammern zu übernehmen.

⁵⁾ Rede des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda anlässlich der Eröffnung der Reichskulturkammer im November 1933 („V. B.“ Nr. 326/27 v. 23. Nov. 1933).

kammergesetzgebung ist eine der ersten praktischen Verwirklichungen dieses Programmpunktes.

Die kulturell Tätigen sind mithin als Glieder ihnen übergeordneter Gemeinschaften, die in den Einzelkammern der Reichskulturkammer als öffentlich-rechtliche Körperschaften ihre gesetzliche Form erhalten haben, zu betrachten.

Die Kammern sind die „organisierten“ Gemeinschaften der an der Gestaltung der Kultur Beteiligten.

Die Rechtsstellung und die Bedeutung der Kammern werden durch die Worte der Begründung zum RKKG., nach der die Reichskulturkammer „keine Einrichtung innerhalb des Staates oder gar neben ihm, sondern der Staat selbst in einer neuen Form“ ist, am besten gekennzeichnet. „Die rechtsstaatlichen Einrichtungen, die bisher im Mittelpunkt standen (Gesetz, Gerichtsbarkeit, Polizei) werden nicht entbehrlich. Sie treten aber als Mittel des Zwanges und der Autorität zurück hinter den Einrichtungen, die bestimmt sind, den Willen der Glieder der Nation zu erfassen.“ Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß die Aufgaben der Reichskulturkammer und ihrer Einzelkammern als staatliche Aufgaben anzusehen sind, zu deren Durchführung den Präsidenten der Einzelkammern weitgehende Befugnisse verliehen worden sind. Die Befugnis der Rechtsschöpfung auf Grund des § 25 der 1. DurchfVO. ist neben der Berechtigung, die Aufnahme eines Kammerpflichtigen ablehnen oder ein Mitglied ausschließen zu können⁶⁾, die wichtigste.

Nach § 25 der 1. DurchfVO. können die Kammerpräsidenten „Bedingungen für den Betrieb, für die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiete ihrer Zuständigkeit festsetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb dieses Gebietes, insonderheit über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihnen umfaßten Tätigkeitsgruppen treffen“⁷⁾. Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Anordnungen sind nach einhelliger Auffassung bindendes (mittelbares) Reichsrecht.

Das Gesetz schreibt grundsätzlich als Voraussetzung für das Recht der Betätigung auf dem Zuständigkeitsgebiet einer Einzelkammer den Erwerb ihrer Mitgliedschaft vor (§§ 4–6 der 1. DurchfVO.). Der Präsident der Einzelkammer kann aber bestimmen, daß gewisse Fälle „geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung“ einer kammerpflichtigen

⁶⁾ Die Ablehnung oder der Ausschluß können erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Kammerpflichtige die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt (§ 10 der 1. DurchfVO.).

⁷⁾ Durch Anordnungen dürfen „völkerrechtliche Vereinbarungen nicht verletzt werden“ (§ 25 Abs. 1 Satz 2 der 1. DurchfVO.). Anordnungen „auf dem Gebiete des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichswirtschaftsministers“ (§ 25 Abs. 2 der 1. DurchfVO.). Hierunter sind aber nur Bestimmungen marktregelnden Inhalts zu verstehen, worauf mit Recht Schrieber: DR. 1935, 350 hinweist.

Nach herrschender Auffassung hat das ArbOG. vom 20. Jan. 1934 das Recht der Kammerpräsidenten zum Erlaß von Anordnungen, soweit es sich um die Regelung von „Rechtsbeziehungen zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft, also um das Recht der abhängigen Arbeit handelt“, beseitigt (so Pfennig: „Ufita“ 1937, 118; s. a. Schrieber: DR. 1935, 349; Schmidt-Leonhardt, „Die Reichskulturkammer“, Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1936, S. 25). Eine Erörterung hierüber bleibt als über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehend außer Betracht.

Tätigkeit die Zugehörigkeit zur Kammer nicht begründen, kann also die Befreiung von der Verpflichtung, der Einzelkammer anzugehören, aussprechen (§ 9 der 1. DurchfVO.)⁸⁾.

Nach § 4 der 1. DurchfVO. muß grundsätzlich jeder, der bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt, Mitglied der Einzelkammer sein, die für seine Tätigkeit zuständig ist.

Das staatliche Interesse an einer kulturellen Betätigung ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben und begründet nur bei ihrem Vorliegen die Kammerpflicht. Als Kulturgut im Sinne der Reichskulturkammergesetzgebung ist nach § 5 der 1. DurchfVO. nur anzusehen jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird und jede andere geistige Schöpfung, wenn sie durch Druck oder Film der Öffentlichkeit übermittelt wird⁹⁾.

Für den Begriff der Mitwirkung im Sinne des § 4 der 1. DurchfVO. ist es nach § 6 unerheblich, ob die Tätigkeit ausgeübt wird gewerbsmäßig oder gemeinnützig, durch Einzelpersonen, durch Gesellschaften, Vereine oder Stiftungen des Privatrechts, durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, durch Reichsangehörige oder Ausländer, durch Unternehmer oder Personen in einem Anstellungsverhältnis, es sei denn, daß es sich bei diesen um eine rein kaufmännische, büromäßige, technische oder mechanische Tätigkeit handelt¹⁰⁾.

Die Reichskulturkammergesetzgebung verlangt zur Begründung der Kammerpflicht kein Tätigwerden in der Öffentlichkeit, beschränkt sich vielmehr darauf, daß das Kulturgut unter den in § 5 der 1. DurchfVO. aufgeführten Voraussetzungen „der Öffentlichkeit übermittelt wird“, ein oft nicht genug beachteter, aber wesentlicher Unterschied. Es ist also nach der Reichskulturkammergesetzgebung keineswegs erforderlich, daß die kulturelle Leistung in der Öffentlichkeit im Sinne eines unbestimmten, individuell nicht begrenzten, jedermann zugänglichen Personenkreises dargeboten wird. Ein Schriftsteller wird beispielsweise nicht in der Öffentlichkeit tätig, wohl aber wird das von ihm geschaffene Kulturgut, sein Werk, wenn er es verlegen läßt, „der Öffentlichkeit übermittelt“, so daß hierdurch sowohl seine, als auch des Verlegers Kammerpflicht begründet wird. Der Auffassung, daß der Begriff „Öffentlichkeit“ nicht anders als nach bisherigem Recht zu verstehen sei, also „die Möglichkeit gegeben sein müsse, daß eine unbestimmte Personenzahl von dem Werk Kenntnis erlange“¹¹⁾,

ist nicht beizutreten. Eine Übermittlung von Kulturgut im Sinne des § 5 der 1. DurchfVO. ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit die eigene häusliche Sphäre, wie man sich ausdrücken kann, überschreitet, da bei Vorliegen dieser Voraussetzung schon das staatliche Interesse an einer kulturellen Leistung einsetzt. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch das Ergänzungsgesetz zum RKKG. v. 15. Mai 1934 (RGBl. I, 413) bestätigt. Nach diesem Gesetz gehören beispielsweise die in Anstalten der Musik oder der bildenden Künste — wie Musikschulen und Kunstakademien — zur Erteilung von Unterricht in einer dieser Künste tätigen Lehrer der für ihre Tätigkeit zuständigen Einzelkammer kraft Gesetzes als Mitglieder an. Die in solchen Anstalten tätigen Lehrer werden aber nicht vor „einem größeren, nicht scharf begrenzten, jedermann zugänglichen Personenkreis“¹²⁾, sondern nur vor den in die Anstalt aufgenommenen Schülern, also gerade vor einem individuell begrenzten Personenkreis, tätig.

Die im Ergänzungsgesetz zum RKKG. getroffene Regelung, nach der die Kammermitgliedschaft kraft Gesetzes begründet wird, es also einer besonderen Aufnahme in eine Einzelkammer nicht bedarf, stellt auch nicht etwa eine Erweiterung der in den §§ 4 bis 6 der 1. DurchfVO. enthaltenen, die Kammerpflicht begründenden Voraussetzungen dar. Die Kammerpflicht eines Lehrers an einer Musikschule wäre auch ohne Vorliegen des die gesetzliche Mitgliedschaft feststellenden Ergänzungsgesetzes begründet. So bedingt beispielsweise die Unterrichtstätigkeit eines nicht unter das Ergänzungsgesetz fallenden Privatmusiklehrers, die sich in dem zahlenmäßig beschränkten Personenkreis seiner Schüler vollzieht, ebenfalls die Kammerpflicht, da er seine Leistung einem aus der Öffentlichkeit entnommenen Kreis von Personen, nämlich dem seiner Schüler, darbietet und über sie wiederum Kulturgut der Öffentlichkeit übermittelt¹³⁾.

Nur dann, wenn die kulturelle Tätigkeit die eigene häusliche Sphäre nicht überschreitet, wird die Kammerpflicht nicht begründet¹⁴⁾. Dies ist beispielsweise bei einem Autor der Fall, der ausschließlich für sich komponiert, ohne das von ihm geschaffene Werk in irgendeiner Form der Öffentlichkeit zu übermitteln.

Die Entscheidung, ob von einer Übermittlung von Kulturgut an die Öffentlichkeit gesprochen werden kann, kann im Einzelfalle schwierig sein. Wenn aber nach der Reichskulturkammergesetzgebung die Forderung gilt, „das Kulturschaffen in Freiheit, aber in Verantwortung, das Kulturwirken als öffentliche Aufgabe, als Dienst am Volke, nicht nur begrifflich,

⁸⁾ Die Befreiung kann sowohl durch allgemeine Anordnung als auch durch Entscheidung in Einzelfällen ausgesprochen werden.

⁹⁾ § 5 der 1. DurchfVO. in der Änderungsfassung des § 2 der 5. DurchfVO.

¹⁰⁾ Nach § 8 der 1. DurchfVO. gilt die Herstellung von Vorerzeugnissen nicht als Verarbeitung von Kulturgut im Sinne der Verordnung. Vorerzeugnisse sind „Güter, die zwar bestimmt sind, einer geistigen Schöpfung zum Ausdruck zu verhelfen, mit deren Herstellung aber der Vorgang des geistigen Heranbringens noch nicht begonnen hat (Schmidt-Leonhardt, „Die Reichskulturkammer“ S. 16), z. B. Papier zur Herstellung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften und Rohfilmen. Die Herstellung und der Absatz von Nacherzeugnissen, wie beispielsweise Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern fallen hingegen unter die Reichskulturkammergesetzgebung.

¹¹⁾ So Schrieber: DR. 1935, 345; s. a. Pfennig: „Ufita“ 1934, 32.

¹²⁾ Die Erfüllung dieser Voraussetzungen nimmt Pfennig: „Ufita“ 1934, 32 für das Vorliegen des Begriffs „Öffentlichkeit“ an.

¹³⁾ Das Beispiel des Privatmusiklehrers führt auch Schrieber (DR. 1935, 345) mit dem Hinweis auf dessen Kammerpflicht an. Wenn er aber den vorher von ihm selbst geprägten, „dem bisherigen Recht“ entsprechenden Begriff der „Öffentlichkeit“, nach dem „die Möglichkeit gegeben sein muß, daß eine unbestimmte Personenzahl von dem Werk Kenntnis erlangt“, zugrunde legen würde, so würde er zu diesem allein richtigen Ergebnis nicht kommen können.

¹⁴⁾ So bejaht Schrieber (DR. 1935, 345) mit Recht die Kammerpflicht von „Musikern, die ausschließlich bei privaten Veranstaltungen spielen“. Auch hinsichtlich der Tätigkeit solcher Musiker gilt das zur Anm. 13 Gesagte. Nach der hier vertretenen Auffassung sind solche Musiker deshalb kammerpflichtig, weil ihre Tätigkeit, wie oben dargelegt wurde, die eigene häusliche Sphäre überschreitet.

sondern auch rechtlich¹⁵⁾, so muß der bei der Prüfung der Kammerpflicht anzulegende Maßstab grundsätzlich ein enger sein¹⁶⁾.

Um einer ebenfalls vielfach vertretenen irrümlichen Auffassung entgegenzutreten, erscheint auch der Hinweis darauf angezeigt, daß die Reichskulturkammergesetzgebung keine rein berufsständische Gesetzgebung darstellt, ihr also nicht nur beruflich auf dem Zuständigkeitsgebiet der Reichskulturkammer Tätige unterstehen. Dies ergibt sich schon aus den bereits erörterten §§ 3 und 25 der 1. DurchfVO., vor allem auch aus dem soeben wiedergegebenen § 6 der 1. DurchfVO., in dem u. a. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vereine als kammerpflichtig aufgeführt sind, also Gemeinschaftswesen, bei denen die Annahme einer beruflichen Tätigkeit schon begrifflich ausgeschlossen ist¹⁷⁾.

Zu § 6 der 1. DurchfVO. ist noch zu bemerken, daß die in ihr enthaltene Aufzählung eine rein beispielhafte, keine erschöpfende ist. Sie besagt nichts weiter, als daß es sowohl unerheblich ist, wer eine der im § 4 der 1. DurchfVO. aufgezählten Tätigkeiten ausübt, als auch wie sie ausgeübt wird¹⁸⁾.

¹⁵⁾ So Schmidt-Leonhardt: DR. 1935, 342; ders., „Die Reichskulturkammer“ S. 11; s. a. Gast im „Handbuch der Reichskulturkammer“, herausgeg. von Hans Hinkel, Berlin 1937, S. 20.

¹⁶⁾ Wenn Pfennig („Ufita“ 1934, 32) der Meinung ist, daß „ein Verein von Theaterfreunden, welche eine Liebhaberbühne betreiben, nicht Mitglied der Reichstheaterkammer zu werden brauche, wenn nur vor der beschränkten Mitgliederzahl vorgeführt werde“, also die Kammerpflicht eines solchen Vereins überhaupt verneint, so ist dieser Auffassung nicht beizutreten. Nach dieser Auffassung wäre es möglich, kulturelle Gemeinschaften zu gründen, die im Gegensatz zu den mit der Reichskulturkammer verfolgten Zielen arbeiten, ohne daß die zuständigen Kammerpräsidenten zum Einschreiten befugt wären, da die Gemeinschaften sich darauf berufen könnten, der Reichskulturkammergesetzgebung nicht zu unterstehen. Pfennig sieht auch die Schwierigkeiten, die seine Auffassung mit sich bringt, selbst ein, wenn er sagt, daß für den Fall, daß der Kreis der Teilnehmberechtigten sich wesentlich erweitere, eine Übermittlung von geistigen Leistungen oder Schöpfungen an die Öffentlichkeit vorliege. Bei der hier vertretenen Auffassung können Schwierigkeiten dieser Art nicht entstehen.

¹⁷⁾ Das besagt nichts dagegen, daß die Kammern in erster Linie berufsständische Einrichtungen sind. Wenn aber Tatarin-Tarnheyden (JW. 1933, 2555) sagt, daß die Reichskulturkammergesetzgebung nur die beruflich Tätigen erfasse, so ist das, wie schon der Wortlaut des § 6 zeigt, unrichtig. Die Tatsache, daß sich die Errichtung der Kammern innerhalb der Richtlinien zu halten habe, die für den berufsständischen Aufbau von der Reichsregierung beschlossen werden (§ 4 RKKG.), spricht nicht für die Richtigkeit dieser Auffassung. Die Einbeziehung von Gemeinschaften erweist sich als erforderlich, „weil sonst eine sachlich unbegründete Lücke der Organisation bestände“ (so Schmidt-Leonhardt, „Die Reichskulturkammer“ S. 17; s. a. S. 6).

¹⁸⁾ „Man kann noch weitere solche ‚Unerheblichkeiten‘ aufzählen“ (so Schmidt-Leonhardt, „Die Reichskulturkammer“ S. 17).

¹⁹⁾ Um einen Überblick über den Kreis der auf Grund der §§ 4–6 der 1. DurchfVO. Kammerpflichtigen zu gewähren, werden nachstehend die wichtigsten Berufs- und Tätigkeitsgruppen aufgeführt, die den Einzelkammern unterstehen:

1. Reichsmusikkammer:

Schaffende Musiker (Komponisten), nachschaffende Musiker (wie Solisten, Konzertbegleiter, Kapellmeister, Orchestermusiker, Kapellenleiter, Unterhaltungsmusiker, Kirchenmusiker, Chorleiter und Leiter von Instrumentalgemeinschaften), Musikerzieher, Konzertveranstalter, Inhaber von Konzertdirektionen, Konzertunternehmer, Kon-

Die grundlegende Bedeutung der §§ 4–6 der 1. DurchfVO. besteht darin, daß sie im einzelnen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen aufzählen, unter denen die Kammerpflicht begründet wird, und damit gleichzeitig den Kreis derer umreißen, die der Reichskulturkammergesetzgebung unterstehen¹⁹⁾.

Ihre Bedeutung liegt also in erster Linie in ihrem materiellrechtlichen Inhalt. Die im § 4 der 1. DurchfVO. gleichzeitig enthaltene organisationsrechtliche Bestimmung, nach der grundsätzlich der Kammerpflichtige die Mitgliedschaft der für seine Tätigkeit zuständigen Einzelkammer erwerben muß, ist demgegenüber von nachgeordneter Bedeutung.

Wenn nun nach § 9 der 1. DurchfVO. der Präsident der Einzelkammer bestimmen kann²⁰⁾, daß gewisse Fälle „geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung“ einer im § 4 bezeichneten Tätigkeit, „die Zugehörigkeit zur Kammer nicht begründen“, so fragt es sich, welche Bedeutung dieser Vorschrift beizumessen ist. Die Frage ist die, ob eine Entscheidung des Präsidenten auf Grund des § 9 der 1. DurchfVO. lediglich einen Verzicht auf die organisatorische Eingliederung, auf die förmliche Mitgliedschaft, bedeutet, oder ob durch sie gleichzeitig der Befreite von allen übrigen Pflichten, die

zertbesorger, Kapellen- und Künstlersekretäre, Musikverleger, Musikalienhändler und Angestellte des Musikverlags und Musikalienhandels, Chor- und Laienmusikgemeinschaften (Gesang- und Instrumentalvereine), die staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (Stagma).

2. Reichskammer der bildenden Künste:

Architekten, Garten- und Landschaftsgestalter, Bildhauer (auch Kunsthandwerker, wie Holzbildhauer, Eisen gießer), Maler, Gebrauchsgraphiker, Entwerfer (wie Innenraumgestalter), Kunstverleger, Kunsthändler und Kunstversteigerer.

3. Reichstheaterkammer:

Bühnenangehörige (wie Theaterveranstalter, Bühnenleiter, Schauspieler, Opern- und Operettensänger, Sprecher, künstlerische Vorstände [z. B. Spielleiter, Theaterkapellmeister, künstlerische Beiräte, Dramaturgen, Bühnenbildner], bühnenmäßige Chormitglieder, Bühnentänzer, Tanzmeister, Solo- und Gruppentänzer, Inspizienten und Souffleure, Verwaltungsvorstände und leitende Angestellte von Bühnen, Bühnenlehrer und Bühnenschulleiter), artistische Unternehmer und Artisten jeder Art, Artistenvermittler, Kunstanzlehrer, Gesellschaftstanzlehrer, Schausteller, Bühnenverleger, Verlagsdramaturgen, Verlagsleiter.

4. Reichsschrifttumskammer:

Schriftsteller, Lektoren (einschließlich Schriftwaltern und Verlagsredakteuren) in Buchhandelsbetrieben, Buchverleger und Buchhändler, Angestellte des Buchverlags und des Buchhandels, Inhaber von Leihbüchereien, Buchvertreter, Veranstalter und Vermittler mündlicher Vorträge von Werken des Schrifttums, angestellte oder beamtete Bibliothekare (mit Ausnahme von wissenschaftlichen Bibliotheken).

5. Reichspressekammer:

Verleger und Verlagsangestellte von Verlagen periodischer Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften, Korrespondenzen, Informationsdiensten usw.), Schriftleiter und Pressestenographen, Inhaber von Vertriebsunternehmen von periodischen Zeitschriften und Angestellte solcher Unternehmen.

6. Reichsfilmkammer:

Filmhersteller, Filmbearbeiter (in Kopieranstalten), Filmverreiber, Filmvorführer, Vergeber von Urheber- und Patentrechten für die Filmherstellung, für den Filmvertrieb und die Filmvorführung, Filmschaffende.

²⁰⁾ Ein Rechtsanspruch auf Befreiung besteht demnach nicht. Die Entscheidung steht in freiem, pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Kammerpräsidenten.

sich aus der Reichskulturkammergesetzgebung ergeben, entbunden wird.

Anwendbar ist § 9 der 1. DurchfVO. auch nur in den Fällen, in denen eine kammerpflichtige Tätigkeit, also eine Tätigkeit unter den in den §§ 4—6 der 1. DurchfVO. vorgeschriebenen Bedingungen, ausgeübt wird. Wenn nach dem Gesetz der Präsident der Einzelkammer für Fälle einer geringfügigen oder gelegentlichen Ausübung einer kammerpflichtigen Tätigkeit bestimmen kann, daß die „Zugehörigkeit zur Kammer“ nicht begründet wird, so ergibt sich hieraus zwangsläufig, daß grundsätzlich der Kammerpflichtige auch in solchen Fällen an sich die förmliche Mitgliedschaft erwerben muß²¹⁾.

Die bei Vorliegen der in den §§ 4—6 der 1. DurchfVO. aufgestellten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen begründete Kammerpflicht ist somit das Primäre, ihre Befreiung sowohl Voraussetzung für die Eingliederung in eine Einzelkammer, als auch für das in das freie, pflichtgemäße Ermessen des Kammerpräsidenten gestellte Recht, den Kammerpflichtigen zu befreien.

Nur der, dessen Kammerpflicht festgestellt ist, darf überhaupt in eine Einzelkammer organisatorisch (förmlich) eingegliedert oder von der Verpflichtung zum Erwerb der förmlichen Mitgliedschaft befreit werden, da die Reichskulturkammergesetzgebung eine freiwillige Mitgliedschaft, eine Mitgliedschaft ohne das Vorliegen der die Kammerpflicht begründenden Voraussetzungen, nicht kennt²²⁾.

Der Entscheidung, ob die organisatorische Eingliederung zu vollziehen oder die Befreiung von der Verpflichtung zum Erwerb der förmlichen Mitgliedschaft auszusprechen ist, hat also stets die Vorprüfung voranzugehen, ob der Betroffene eine kammerpflichtige Tätigkeit ausübt und demnach die Mitgliedschaft überhaupt erwerben kann.

Es ist also festzustellen: Ist die Kammerpflicht einerseits die gesetzliche Folge eines Tatbestandes — des der Betätigung unter Erfüllung der in den §§ 4—6 der 1. DurchfVO. im einzelnen aufgeführten Tatbestandsmerkmale — so ist sie andererseits Voraussetzung für die vom zuständigen Kammerpräsidenten zu treffende Entscheidung der Aufnahme als förmliches Mitglied oder der Befreiung von der Verpflichtung zum Erwerb der förmlichen Mitgliedschaft. Sie besteht ihrerseits unabhängig von dem vom Kammerpräsidenten vorzunehmenden Verwaltungsakt, während dieser seinerseits von ihrem Vorliegen abhängig ist.

Aus dieser Erkenntnis folgt, daß der Entscheidung auf Grund des § 9 der 1. DurchfVO., durch die „die Zugehörigkeit zur Kammer nicht begründet wird“, keine andere Bedeutung als die einer organisatorischen Maßnahme beizumessen, daß sie ausschließlich als Verzicht auf die förmliche Eingliederung aufzufassen ist.

²¹⁾ Begründet auch die Ausübung einer geringfügigen oder gelegentlichen Tätigkeit auf dem Zuständigkeitsgebiet einer Kammer die Kammerpflicht, ja sogar grundsätzlich die Pflicht zum Erwerb der förmlichen Mitgliedschaft, so ist dies ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der oben vertretenen Auffassung, daß sich die Reichskulturkammergesetzgebung nicht als rein berufsständische Gesetzgebung darstellt, da eine geringfügige oder gelegentliche Tätigkeit auf bestimmten Gebieten niemals den Beruf einer Person ausmachen kann.

²²⁾ Die Kammern sind „Zwangsorganisationen“. Eine Befreiung bei Nichtvorliegen der die Kammerpflicht begründenden Voraussetzungen wäre ein, ein rechtliches Nullum darstellender Verwaltungsakt; denn die Befreiung von einer nicht bestehenden Pflicht ist nicht denkbar.

Die Vielgestaltigkeit des Lebens bringt es mit sich, daß der einzelne — vor allem der beruflich Tätige — häufig auf den verschiedensten Lebensgebieten tätig wird. Dann ist er Glied verschiedener Lebensgemeinschaften im Sinne der obigen Ausführungen; denn seine Zugehörigkeit zu den einzelnen Lebensgemeinschaften wird ja unserem heutigen organischen Denken entsprechend bereits durch die Tatsache der Betätigung in dem Lebensbereich einer solchen Gemeinschaft begründet, nicht erst durch einen Verwaltungsakt.

Dieser Vielgestaltigkeit des Lebens trägt § 9 der 1. DurchfVO. Rechnung, wenn er die Präsidenten der Einzelkammern ermächtigt, von einer förmlichen Eingliederung in eine Kammer abzusehen. Der Sinn und die praktische Bedeutung dieser Vorschrift liegen darin, nach Möglichkeit zu vermeiden, daß der einzelne, der sich auf verschiedenen Lebensgebieten betätigt, allein aus diesem Grunde auch gleichzeitig von mehreren „organisierten“ Gemeinschaften förmlich erfaßt und somit auch den aus dieser organisierten Erfassung sich ergebenden Pflichten — vor allem zur Zahlung von Organisationsbeiträgen — unterworfen wird.

Aus diesem Grunde hat auch der Präsident der Reichskulturkammer den Präsidenten der Einzelkammern die Anwendung des § 9 der 1. DurchfVO. zur Pflicht gemacht, soweit es sich um auf dem Zuständigkeitsgebiet einer Kammer beruflich Tätige handelt. Das „Verbot der Doppelorganisation“ gilt nicht nur innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Reichskulturkammer, sondern grundsätzlich auch im Verhältnis der Kammern zu anderen außerhalb der Reichskulturkammer stehenden Berufsorganisationen²³⁾.

Wenn die Befreiung nach dem Dargelegten nur die Bedeutung eines Verzichtes auf die förmliche Eingliederung in eine Einzelkammer hat, der von ihr Betroffene also nach wie vor als Kammerpflichtiger anzusehen ist, so folgt hieraus, daß mit einer Entscheidung auf Grund des § 9 der 1. Durchf-

²³⁾ Siehe hierzu die „Bekanntmachung, betreffend Reichskulturkammer und Arbeitsfront“ v. 12. Febr. 1934 (veröff. „V. B.“ v. 13. Febr. 1934 und in der übrigen Tagespresse, abgedr. bei Schrieber-Wachenfeld, „Musikrecht“, Berlin 1936, S. 11), wo es heißt, daß die in den Einzelkammern „zusammengefaßten schaffenden Deutschen“ durch ihre Mitgliedschaft in den Kammern „ihre Pflicht dem ständischen Aufbau des deutschen Volkes gegenüber erfüllt und deshalb auch nur Mitgliedsbeiträge an diese Organisationen abzuführen haben“. Auf den Grundsatz des Verbotes der Doppelorganisation ist wiederholt hingewiesen worden.

Das Verbot der doppelten oder mehrfachen Erfassung gilt nicht im Hinblick auf die „öffentliche Hand“ (z. B. für eine Gemeinde, die sich als Theaterunternehmer und gleichzeitig als Konzertveranstalter betätigt).

Im übrigen sind aber in Durchführung der Weisung des Präsidenten der Reichskulturkammer und nach der Praxis, die sich in der Anwendung des § 9 der 1. DurchfVO. herausgebildet hat, die Worte „geringfügige und gelegentliche Ausübung“ einer kammerpflichtigen Tätigkeit relativ zu verstehen. Für auf dem Zuständigkeitsgebiet der Reichskulturkammer beruflich Tätige ist eine solche „geringfügige“ und „gelegentliche“ Tätigkeit immer dann anzunehmen, wenn sie nicht hauptberuflich ist, mag sie auch — absolut genommen — in ihrem Umfang bedeutend sein. Als hauptberufliche Tätigkeit ist eine solche anzusehen, durch die die Arbeitskraft des Ausübenden vollständig oder überwiegend in Anspruch genommen wird. Eine Durchbrechung erfährt der vorstehende Grundsatz, wenn ein Reichsgesetz (z. B. § 1 SchriftleiterG. v. 4. Okt. 1933 [RGBl. I, 713]) eine ständige Eingliederung auch bei gewissen nebenberuflichen Tätigkeiten vorsieht.

VO. „eine Befreiung von der sachlichen Autorität der Kammer nicht verbunden ist“²⁴⁾.

Der befreite Kammerpflichtige ist im Hinblick auf seine kulturelle Tätigkeit weiterhin „Angehöriger der von der Reichskulturkammer umfaßten Tätigkeitszweige“²⁵⁾, Glied der ihm übergeordneten alle kulturell Tätigen umfassenden Gemeinschaft. Er ist zwar nicht förmlich eingegliedertes Mitglied der in Gestalt einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft „organisierten“ Gemeinschaft, betätigt sich aber materiell auf ihrem Zuständigkeitsgebiet und ist demnach auch den „Gesetzen“ dieser Gemeinschaft unterworfen.

Eine gegenteilige Auffassung würde nicht nur mit Sinn und Zweck der Reichskulturkammergesetzgebung unvereinbar sein, sondern auch zu dem Gesetz selbst im Widerspruch stehen.

Wenn die Reichskulturkammer „die Aufgabe hat, die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern“ (§ 3 der 1. DurchfVO.), wenn sie nach der Begründung zum RKKG. „keine Einrichtung innerhalb des Staates oder gar neben ihm, sondern der Staat selbst in einer neuen Form ist“, wenn ihr Zweck darin besteht, „innerhalb der Kultur schädliche Kräfte zu bekämpfen und wertvolle zu fördern, und zwar nach dem Maßstabe des Verantwortungsbewußtseins für die nationale Gemeinschaft“, wenn die Kammerpräsidenten ganz allgemein zum Erlaß von „Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets“ ermächtigt worden sind (§ 25 der 1. DurchfVO.), und sich diese Anordnungen als bindendes (mittelbares) Reichsrecht darstellen, so ergibt sich hieraus, daß die Hoheitsbefugnisse der Kammerpräsidenten sich auf Sachgebiete, nicht auf einen, ein für allemal fest umgrenzten Personenkreis erstrecken²⁶⁾.

Die im § 25 der 1. DurchfVO. besonders hervorgehobene Ermächtigung, nach der die Kammerpräsidenten „Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiete ihrer Zuständigkeit festsetzen können“, veranschaulicht dies deutlich. Danach können die Kammerpräsidenten Sperranordnungen erlassen, durch die beispielsweise die Neugründung kulturwirtschaftlicher Unternehmen (wie Buch- und Musikverlage, Buch- und Musikalienhandlungen) verboten oder genehmigungspflichtig gemacht wird²⁷⁾, können also in die Gewerbe- und Berufsfreiheit solcher Personen eingreifen, die noch gar keine

zur Zuständigkeit einer Kammer gehörende Tätigkeit ausüben, aber ausüben würden, wenn ihnen die Ausübung der Tätigkeit gestattet werden sollte²⁸⁾. Daraus ergibt sich, daß die Kammerautorität sogar über den Kreis der nach §§ 4–6 der 1. DurchfVO. Kammerpflichtigen hinausreichen kann. Um wieviel mehr ist aber dann die Auffassung berechtigt, daß der von der Verpflichtung zum Erwerb der förmlichen Mitgliedschaft Befreite, dessen Kammerpflicht nach dem Gesagten nicht berührt wird, die von den Kammerpräsidenten im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Maßnahmen — besonders die auf Grund des § 25 der 1. DurchfVO. erlassenen Anordnungen — ebenso zu befolgen hat, wie ein förmliches Kammermitglied²⁹⁾.

Schmidt-Leonhardt³⁰⁾ hat für den Fall der organisatorischen Erfassung eines Kammerpflichtigen als förmliches Kammermitglied den Begriff der „formellen (d. h. formell organisatorischen) Kammerzugehörigkeit“, für den Fall der Befreiung von der Verpflichtung zum Erwerb der förmlichen Kammermitgliedschaft den der „materiellen Kammerzugehörigkeit“ geprägt.

²⁸⁾ Siehe hierzu Rohwer-Kahlmann, „Die Reichsfilmkammer“, Leipzig 1936, S. 48 und Bode, „Die kulturellen Aufgaben der Verwaltung im deutschen Musikleben“, Nolte-Verlag, Düsseldorf 1937, S. 5, die beide auf Grund des § 26 der 1. DurchfVO., nach dem „Maßnahmen auf Grund des § 25 keine Entschädigungsansprüche wegen Enteignung begründen“, hinweisen und auch aus ihm folgern, daß sich solche Anordnungen an jedermann wenden.

²⁹⁾ Schmidt-Leonhardt, „Die Reichskulturkammer“ S. 25 vergleicht die Anordnungen mit „den Orts-gesetzen von Gemeinden“. Er weist darauf hin, daß der „Gemeindegewalt nicht nur die Gemeindeangehörigen, sondern auch die Personen, die sich in einer Gemeinde aufhalten“, unterworfen sind. So auch Schrieber: DR. 1935, 349, der damit seine frühere gegenteilige Auffassung (Schrieber, „Die Reichskulturkammer“, Junker u. Dünhaupt Verlag, Berlin 1934, S. 36) aufgegeben hat.

Eine gegenteilige Auffassung hieße auch die Meinung vertreten, daß der Kammerpräsident sich im Falle einer Entscheidung auf Grund des § 9 der 1. DurchfVO. seiner Rechte über den befreiten Kammerpflichtigen begeben würde, ja daß er befugt wäre, nach freiem Ermessen den Kreis der Kammerpflichtigen zu bestimmen, also die §§ 4 bis 6 der 1. DurchfVO. im Einzelfalle aufzuheben. Die Kammerpräsidenten könnten die ihnen auf ihren Zuständigkeitsgebieten obliegenden Aufgaben auch nicht mehr erfüllen. Ein praktisches Beispiel mag dies besonders verdeutlichen: Nach der vom Präsidenten der Reichsmusikkammer erlassenen Anordnung zum Schutze musikalischen Kulturgutes v. 29. März 1939 (RAnz. Nr. 77 v. 31. März 1939) kann die Inverlagnahme, der Vertrieb und die Aufführung von musikalischen Werken, die dem nationalsozialistischen Kulturwillen widersprechen, verboten werden. Würde man der Auffassung folgen, daß die Anordnungen nur für eingegliederte Kammerpflichtige (förmliche Kammermitglieder) bindend seien, nicht hingegen für (von der förmlichen Mitgliedschaft) Befreite, so wäre bei Anwendung der vorerwähnten Anordnung der Fall denkbar, daß ein befreiter Verleger das verbotene Werk ausliefern, der als Kammermitglied förmlich erfaßte Musikalienhändler es nicht weiter vertreiben dürfte, während wiederum einerseits befreite Musiker, die das Werk von dem Verleger unmittelbar beziehen könnten, nicht an das Verbot gebunden wären, wogegen andererseits der Reichsmusikkammer als förmliche Mitglieder angehörende Berufsmusiker das Werk nicht aufführen dürften. Praktisch wäre die Folge dieser abzulehnenden Auffassung die, daß die Kammerpräsidenten von ihrem Recht auf Grund des § 9 der 1. DurchfVO. keinen Gebrauch mehr machen dürften, um sich nicht selbst die Durchführung der ihnen gestellten kulturellen Aufgaben unmöglich zu machen.

³⁰⁾ Schmidt-Leonhardt, „Die Reichskulturkammer“ S. 15 und 25.

²⁴⁾ So Schmidt-Leonhardt, „Die Reichskulturkammer“ S. 25, der von einer „autoritären Erfassung“ des Befreiten spricht.

²⁵⁾ Siehe § 1 RKKG., § 3 der 1. DurchfVO.

²⁶⁾ Dies ergibt sich vor allem aus § 3 der 1. DurchfVO., von dem man sagen kann, daß er Umfang und Grenze der Zuständigkeit der Reichskulturkammer, und damit ihrer Einzelkammern, bestimmt, soweit nicht eine Grenze durch andere Reichsgesetze bestimmt ist (s. Anm. 7, wo darauf hingewiesen wurde, daß beispielsweise nach herrschender Auffassung die im § 3 der 1. DurchfVO. gegebene Zuständigkeit, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen widerstreitenden Kräften einen Ausgleich zu bewirken, soweit es sich um das Recht der abhängigen Arbeit handelt, durch das ArbOG. als beseitigt angesehen wird).

²⁷⁾ Siehe beispielsweise die „II. Anordnung betreffend Regelung des deutschen Notenhandels“ v. 10. Dez. 1935 (RAnz. Nr. 291 v. 13. Dez. 1935) und die „Anordnung über die Durchführung der gewerbsmäßigen Konzertunternehmung und -besorgung“ v. 29. Jan. 1938 (RAnz. Nr. 44 v. 22. Febr. 1938), durch welche die sie betreffenden Tätigkeiten genehmigungspflichtig gemacht worden sind.

Alle Kammerpflichtigen sind, wie gezeigt worden ist, Glieder einer ihnen übergeordneten, die Gesamtheit der auf einem bestimmten Kulturgebiet Tätigen umfassenden Gemeinschaft. Lediglich ihre gliedhafte Stellung zu der in die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gekleideten „organisierten“ Gemeinschaft ist eine verschiedene, je nachdem, ob sie von der Kammer als förmliche Mitglieder erfaßt oder von der Verpflichtung zum Erwerb der förmlichen Mitgliedschaft befreit sind. Diese verschiedenartige gliedhafte Stellung dürfte noch deutlicher zum Ausdruck kommen, wenn man die eingegliederten Kammerpflichtigen als „förmliche Kammermitglieder“, die von dem Erwerb der förmlichen Kammermitgliedschaft Befreiten als „materielle Kammermitglieder“ bezeichnet³¹⁾.

Nach der Feststellung, daß alle Kammerpflichtigen, mögen sie förmliche oder materielle Kammermitglieder sein, der Kammerautorität unterstehen, fragt es sich, ob und welche Machtbefugnisse den Kammerpräsidenten zustehen, um ihre Maßnahmen — besonders die von ihnen nach § 25 der 1. DurchfVO. erlassenen Anordnungen — durchzusetzen.

Den Kammerpräsidenten ist für verschiedene im § 28 der 1. DurchfVO. bestimmte Fälle eine Ordnungsstrafgewalt verliehen worden. So können sie „Ordnungsstrafen gegen jeden festsetzen, der als Mitglied der Kammer den Anordnungen der Kammer zuwiderhandelt“ (§ 28 Ziff. 2 der 1. DurchfVO.).

Unter den Begriff „Mitglied der Kammer“ im Sinne dieser Vorschrift fällt nicht nur das förmliche Kammermitglied, sondern auch der nach § 9 der 1. DurchfVO. Befreite, das materielle Kammermitglied.

Man kann nach der gewonnenen Erkenntnis überhaupt ganz allgemein sagen, daß unter „Mitglied der Kammer“ stets sowohl das „förmliche“ als auch das „materielle Kammermitglied“ zu verstehen ist, wenn sich nicht aus dem Gesetz oder der Anordnung eines Kammerpräsidenten selbst ergibt, daß nur förmliche Kammermitglieder gemeint sein können. Das ist immer dann der Fall, wenn sich die betreffende Vorschrift ihrem Inhalte nach nur auf „organisierte“ Kammerpflichtige beziehen kann, wie § 24 Satz 1 der 1. DurchfVO., nach dem „alle mittelbaren oder unmittelbaren Mitglieder der Kammer zu Beiträgen verpflichtet sind“.

§ 28 Ziff. 2 der 1. DurchfVO. hat aber keinen organisationsrechtlichen Charakter, der lediglich seine Anwendung auf förmliche Kammermitglieder

zulässig erscheinen ließe. Sinn dieser Vorschrift ist vielmehr, den Kammerpräsidenten die Möglichkeit zu geben, die Durchführung der von ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Maßnahmen, besonders der von ihnen erlassenen Anordnungen, erforderlichenfalls zu erzwingen³²⁾.

Muß man, wie unter Beweis gestellt worden ist, gegenüber einem materiellen Kammermitglied die Kammerautorität bejahen, hat es die Anordnungen ebenso wie ein förmliches Kammermitglied zu befolgen, so folgt hieraus zwangsläufig, daß man auch das Recht der Kammerpräsidenten zur Verhängung von Ordnungsstrafen, wenn ein materielles Kammermitglied einer Anordnung zuwiderhandelt, auch nicht verneinen kann, weil die Ordnungsstrafgewalt sich in beiden Fällen als ein notwendiges Korrelat darstellt, um die Durchführung der Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zu gewährleisten³³⁾.

³²⁾ Zur Erreichung dieses Zieles können sich die Kammerpräsidenten auch der Polizeibehörden bedienen, die nach § 29 der 1. DurchfVO. „verpflichtet sind, § 4 dieser Verordnung sowie die von der Reichskulturkammer und den Einzelkammern gemäß § 25 erlassenen Anordnungen auf Erfordern durchzuführen“ (beispielsweise kulturwirtschaftliche Betriebe polizeilich zu schließen, wenn sie den Anordnungen nicht entsprechen).

³³⁾ Die Folgerung, daß der Befreite auch der Ordnungsstrafgewalt untersteht, zieht auch Erl er („Das rechtliche Wesen der Reichskulturkammer“, Verlag Dittler & Co., Dresden 1937, S. 38).

Würde man die Kammerautorität gegenüber einem materiellen Kammermitglied zwar richtigerweise bejahen, gleichzeitig aber die Ordnungsstrafgewalt ihm gegenüber mit dem Hinweis darauf verneinen, daß unter „Mitglied der Kammer“ im Sinne des § 28 Ziff. 2 der 1. DurchfVO. nur das förmliche Kammermitglied verstanden werden könne, so würde dies nicht nur auf eine lediglich auf den Buchstaben des Gesetzes abgestellte Anwendung dieser Bestimmung hinauslaufen, sondern auch den praktischen Wert der Erkenntnis wieder aufheben, daß auch das materielle Kammermitglied der Kammerautorität untersteht. Diese Auffassung findet auch nicht etwa eine Stütze in den Ausführungen von Schmidt-Leonhardt über die Rückgängigmachung der Befreiung (Schmidt-Leonhardt, „Die Reichskulturkammer“ S. 18 ff.). Zwar weist er darauf hin, daß die Befreiung als reiner Akt pflichtgemäßen Ermessens jederzeit zurückgenommen werden könne, wenn erneutes pflichtgemäßes Ermessen dazu Grund gäbe, was dann der Fall sei, wenn der lediglich „vom Organisationszwang Befreite die Befreiung mißbrauche“. Dann könnten „gegen den betreffenden Befreiten diejenigen Maßregeln zur Anwendung gebracht werden, die sein Verhalten veranlaßt hätten“. In den folgenden Ausführungen behandelt Schmidt-Leonhardt aber nur das Ablehnungs- und Ausschlußverfahren auf Grund des § 10 der 1. DurchfVO. Nur für dieses verlangt er den vorherigen Widerruf, für die Verhängung von Ordnungsstrafen hingegen nicht. Will der Kammerpräsident den Befreiten, das materielle Kammermitglied, aus dem Kulturleben als „schädliche Kraft“ ausschalten, ihn also aus der „organisierten“ Gemeinschaft, der Kammer, der dieses Recht vom Gesetzgeber im § 10 der 1. DurchfVO. verliehen worden ist, ausschließen, so muß logischerweise die Befreiung erst rückgängig gemacht werden; denn ein Ausschluß aus der „organisierten“ Gemeinschaft, der Kammer, der den Verlust des Rechts der Betätigung auf ihrem Zuständigkeitsgebiet zur Folge hat, ist begrifflich nicht denkbar, wenn der Auszuschließende ihr „organisatorisch“ überhaupt nicht angehört. Rückgängigmachung der Befreiung und Ausschluß können aber durch ein und denselben Verwaltungsakt erfolgen. In diesem Falle wird im gleichen Augenblick, in dem die Befreiung rückgängig gemacht wird, der Ausschluß wirksam. Würde man die Rückgängigmachung der Befreiung und die damit verbundene Begründung der förmlichen Mitgliedschaft auch als Voraussetzung für die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach § 28 Ziff. 2 der 1. DurchfVO.

³¹⁾ Für die gewählten Bezeichnungen dürfte auch die Erwägung sprechen, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „formell“ den Sinn der Worte „nur der Form halber“ erhalten hat, so daß durch Verwendung des Begriffes „formell“ eine falsche Vorstellung über seine Bedeutung entstehen könnte. — Die Tatsache, daß Schmidt-Leonhardt („Die Reichskulturkammer“ S. 15 ff.) die die Kammerpflicht behandelnden §§ 4 bis 6 der 1. DurchfVO. unter dem Kapitel „Die materielle Kammerzugehörigkeit“ bespricht, könnte zu der Schlußfolgerung verleiten, als setze er die Kammerpflicht der „materiellen Kammerzugehörigkeit“ gleich, was aber nicht der Fall ist. Auch Schmidt-Leonhardt macht einen Unterschied zwischen Kammerpflicht und den von ihm geprägten Begriffen der „formellen“ und „materiellen Kammerzugehörigkeit“, wenn er sagt, daß „es nicht möglich ist, die Frage der formellen Organisationszugehörigkeit der der Kammerpflicht schlechthin gleichzusetzen“, daß „es galt, eine Einrichtung zu treffen, die zwischen der formell organisatorischen Erfassung und der Kammerpflicht einen gewissen Unterschied macht“, und im Anschluß hieran auf § 9 der 1. DurchfVO. hinweist.

Verstößt ein Kammerpflichtiger, der weder der ihm nach § 4 der 1. DurchfVO. grundsätzlich obliegenden Pflicht zum Erwerb der förmlichen Mitgliedschaft genügt hat, noch von dieser Verpflichtung auf Grund des § 9 der 1. DurchfVO. befreit worden ist, gegen eine Anordnung eines Kammerpräsidenten, so kann er nicht nach § 28 Ziff. 2 der 1. DurchfVO. bestraft werden, da diese Strafbestimmung nur auf „Mitglieder der Kammer“, also auf förmliche und materielle Kammermitglieder, anwendbar ist. Die Möglichkeit der Bestrafung eines solchen Kammerpflichtigen ergibt sich bereits aus § 28 Ziff. 1 der 1. DurchfVO., wonach „die Präsidenten der Einzelkammern gegen jeden Ordnungsstrafen festsetzen können, der entgegen der Vorschrift des § 4 dieser VO. nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt“. In der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung eines Kammerpräsidenten liegt in einem solchen Falle ja bereits ein Verstoß gegen die im § 4 der 1. DurchfVO. begründete grundsätzliche Verpflichtung zum Erwerb der förmlichen Mitgliedschaft, so daß schon wegen dieses

für erforderlich halten, so würde das darauf hinauslaufen, daß der betroffene Kammerpflichtige wegen der Zuwiderhandlung, die zu der Rückgängigmachung der Befreiung Anlaß gegeben hat, nicht bestraft werden könnte, da er ja zur Zeit des Verstoßes gegen eine Anordnung noch nicht förmliches Kammermitglied war. Sollte der Kammerpräsident aber — weil die „Zuwiderhandlung“ als besonders schwerwiegend anzusehen ist — ein Einschreiten für unbedingt geboten halten, so müßte er zu der allein übrigbleibenden rechtlichen Möglichkeit, der des Ausschlusses, greifen, also gleich von der schärfsten gesetzlichen Maßnahme Gebrauch machen!

Verstoßes eine Ordnungsstrafe nach § 28 Ziff. 1 der 1. DurchfVO. verwirkt ist³⁴⁾.

Als Ergebnis der angestellten Betrachtungen ist also festzustellen: Die Befreiung eines Kammerpflichtigen von der Verpflichtung zum Erwerb der förmlichen Mitgliedschaft bedeutet keinen Verzicht auf die Kammerautorität; ihr unterstehen die materiellen Kammermitglieder in gleicher Weise wie die förmlichen Kammermitglieder. Verstoßen materielle Kammermitglieder gegen die Anordnungen eines Kammerpräsidenten, so kann die Zuwiderhandlung, ebenso wie gegenüber förmlichen Kammermitgliedern, durch Ordnungsstrafen auf Grund des § 28 Ziff. 2 der 1. DurchfVO. geahndet werden. Machen sich Kammerpflichtige, die weder förmliche, noch materielle Kammermitglieder sind, eines Verstoßes gegen Kammeranordnungen schuldig, so kann ihre Bestrafung nach § 28 Ziff. 1 der 1. DurchfVO. erfolgen.

³⁴⁾ Bei Anwendung des § 28 Ziff. 1 der 1. DurchfVO. darf, worauf ausdrücklich hingewiesen sei, § 9 der 1. DurchfVO. nicht unberücksichtigt bleiben, da der Kammerpflichtige, auf den § 9 angewendet worden ist, ja gerade von der im § 4 der 1. DurchfVO. grundsätzlich vorgeschriebenen Verpflichtung zum Erwerb der förmlichen Mitgliedschaft befreit worden ist, so daß auf ihn § 28 Ziff. 1 der 1. DurchfVO. keine Anwendung finden kann. § 28 Ziff. 1 der 1. DurchfVO. ist daher entsprechend zu ergänzen. Er besagt also, daß gegen solche Kammerpflichtige Ordnungsstrafen verhängt werden können, die weder förmliche noch materielle Kammermitglieder sind. Verstoßen materielle Kammermitglieder gegen eine Anordnung, so findet, wie dargelegt worden ist, § 28 Ziff. 2 der 1. DurchfVO. Anwendung.

Zur Gebrauchtwagen-Verordnung

Von Ministerialrat Rubarth, Gruppenleiter beim Reichskommissar für die Preisbildung

Die Bewirtschaftungsmaßnahmen im gewerblichen Sektor und die kriegsbedingte Einschränkung der Herstellung von neuen Verbrauchsgütern im zivilen Bereich haben in zunehmendem Maße dazu geführt, daß gebrauchte Waren im geschäftlichen, aber auch im privaten Verkehr immer größere Bedeutung gewonnen haben. Die hierdurch hervorgerufene verstärkte Nachfrage nach gebrauchten Waren, der kein entsprechendes Angebot mehr gegenüberstand, löste einen immer stärker werdenden Druck auf die für gebrauchte Waren geforderten Preise aus. Für sie galt zwar die PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955); die Feststellung des im Okt. 1936 für gleichartige oder vergleichbare Waren gezahlten Preises, der nach der PreisstopVO. nicht überschritten werden durfte, war jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weil der Grad der Wertminderung, der für die Bewertung gebrauchter Waren von ausschlaggebender Bedeutung ist, einen Vergleich sehr erschwerte. Die PreisstopVO. reichte deshalb nicht mehr aus, um dem mehr und mehr überhandnehmenden Streben nach Preiserhöhungen entgegenzutreten, zumal die Käufer heute leicht geneigt sind, einen überhöhten Preis anzulegen, um nur überhaupt in den Besitz von Waren zu gelangen. Bereits im Runderlaß Nr. 108/40 v. 24. Aug. 1940 (MittBl. I, 634) hatte der Reichskommissar für die Preisbildung den Mitgliedern der Fachgruppe Versteigerer eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 PreisstopVO. erteilt. Danach durften sie bei Versteigerungen von gebrauchten Waren den Zuschlag

auch zu einem höheren als dem vermutlichen Stopp Preis erteilen, sofern der dem tatsächlichen Wert der gebrauchten Ware angemessene Preis nicht überschritten wurde. Aber auch die Feststellung dieses tatsächlichen Wertes und des hierfür angemessenen Preises für gebrauchte Waren begegnete in der Praxis nicht selten Schwierigkeiten. Es kam hinzu, daß gebrauchte Waren nicht allein auf Versteigerungen und noch weniger stets durch gewerbliche Versteigerer, für die allein die Ausnahmegenehmigung im Runderlaß Nr. 108/40 galt, angeboten wurden, sondern ebenso über den Gebrauchtwagenhandel, häufig sogar auch von privat zu privat verkauft wurden. Die Notwendigkeit, die für die Bedürfnisse der Preisüberwachung nicht mehr ausreichende PreisstopVO. abzulösen und den allenthalben auftretenden Preisauftriebenden durch eine den Besonderheiten des Gebrauchtwagenhandels angepaßte Regelung entgegenzutreten, war immer dringender geworden. Auf einigen Sondergebieten, wie z. B. auf dem Gebiete des Handels mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, mit gebrauchten Werkzeugmaschinen und Baugeräten und anderem mehr waren zwar bereits gesetzliche Regelungen in Kraft. Bei der Vielzahl von Arten gebrauchter Waren, die mit zunehmender Einschränkung der Konsumgütererzeugung in immer größerem Maße auf dem Markt erschienen, konnten aber solche Einzelregelungen ebensowenig ausreichen wie die von einigen Preisbildungsstellen für ihre örtlich begrenzten Bezirke erlassenen Anordnungen, die überdies in vielen

Punkten voneinander abwichen. Eine reichseinheitliche, alle Arten von gebrauchten Waren umfassende Regelung allein konnte den Gefahren auf diesem Gebiete entgegenwirken.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat deshalb durch die VO. über Höchstpreise für gebrauchte Waren (GebrauchtwarenVO.) v. 21. Jan. 1942 (RGBl. I, 43) die Preisbildung für gebrauchte Waren auf eine reichseinheitliche Grundlage gestellt. Die VO. hat bewußt von einer kasuistischen Regelung abgesehen, die der Vielzahl von Arten gebrauchter Waren doch nicht hätte gerecht werden können und ihre praktische Handhabung statt zu erleichtern, erschwert hätte. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat deshalb eine allgemeine, alle Arten von gebrauchten Waren umfassende Regelung getroffen. Den Vorschriften der VO. unterliegen gebrauchte Waren aller Art (§ 1 Abs. 1) mit Ausnahme von

1. Gegenständen, die einen Sammler- oder Kunstwert haben (§ 1 Abs. 3),
2. von Altmaterial (§ 1 Abs. 3),
3. von gebrauchten Waren, für die vom Reichskommissar für die Preisbildung oder mit seiner Zustimmung bereits Sondervorschriften erlassen sind oder erlassen werden (§ 1 Abs. 4).

Gebrauchte Waren im Sinne der VO. sind Waren, die ungeachtet des Grades ihrer Benutzung oder Abnutzung noch geeignet sind, dem gleichen Verwendungszweck zu dienen wie in ungebrauchtem Zustande, die aber bereits in der Hand des Verbrauchers gewesen sein müssen. Gebrauchte Möbelstücke, Anzüge, sonstige Bekleidungsgegenstände, Wäsche, die bereits in der Hand des Verbrauchers gewesen sind, auch gebrauchte Flaschen, Einmachgläser und gebrauchte Maschinen, soweit sie nicht in Sondervorschriften geregelt sind, auch Kessel, Behälter, Motoren, die aus Abbrüchen gewonnen sind, und dergl. mehr gehören hierher. Nicht erforderlich ist, daß der Gegenstand vom Verbraucher bereits tatsächlich in Gebrauch genommen worden oder in sein Eigentum übergegangen ist. Auch eine beim Möbelhändler oder Spediteur eingestellte Zimmereinrichtung gilt als gebraucht im Sinne der VO., wenn sie nur vom Verbraucher bereits gekauft war, sei es auch nur auf Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt. Dagegen gelten beispielsweise Bücher, die sich noch beim Sortimenter befinden, auch wenn sie angestaubt, beschädigt oder sonst im Preis zurückgesetzt sind, nicht als gebrauchte Waren im Sinne der VO.; sie befinden sich noch im Handel und sind nicht in den Besitz des Verbrauchers gelangt. Der Begriff „gebrauchte Waren“ ist weit auszulegen. Auch wenn zur Aufarbeitung gebrauchter Gegenstände in erheblichem Umfange neues Material verwandt worden ist, so handelt es sich nicht um neue, sondern um gebrauchte Waren. Der mit der VO. verfolgte Zweck, eine Ordnung des Gebrauchtwarenmarktes herbeizuführen, konnte nur erreicht werden, wenn nur die im Verkehr wirklich als neu angesehenen Waren ausgeschieden werden, im übrigen aber der Kreis der von der VO. einbezogenen Waren möglichst weit gezogen wird. In handelsüblicher Weise umgetauschte Waren gelten natürlich nicht als gebrauchte Waren im Sinne der VO.

Gegenstände, die einen Sammler- oder Kunstwert besitzen, sind im § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der VO. zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerungsgewerbe (Versteigerungsvorschriften) v. 30. Okt. 1934 (RGBl. I, 1091) im einzelnen aufgeführt. Diese Aufzählung gilt auch für § 1 Abs. 3 GebrauchtwarenVO.

Auch die Begriffsbestimmung des „Kultur-gutes“ in § 1 der Anordnung des Präsidenten der Reichskammer der Bildenden Künste zur Durchführung des RKKG. v. 4. Aug. 1934 (Völk. Beobachter Nr. 219 v. 7. Aug. 1934) kann zur Erläuterung hierfür herangezogen werden. Bei kunsthandwerklichen oder kunstgewerblichen Gegenständen werden die Grenzen, ob es sich tatsächlich um Gegenstände, die einen Sammler- oder Kunstwert haben, handelt oder nicht, häufig flüchtig sein. Damit solche Gegenstände unter die Ausnahme des § 1 Abs. 3 fallen, muß ihr Wert ganz offensichtlich den etwaigen Gebrauchswert übersteigen. Übersteigt ihr Wert den Gebrauchswert nur unwesentlich oder überhaupt nicht, so können sie nicht mehr als Gegenstände mit Sammler- oder Kunstwert angesprochen werden, sie sind Gebrauchsgegenstände und unterliegen alsdann den Vorschriften der GebrauchtwarenVO.

Während Kunstgegenstände eine besonders wertvolle Gattung gebrauchter Gegenstände darstellen und deshalb aus der Masse der Durchschnittswaren herausgehoben werden mußten, mußte umgekehrt Altmaterial deshalb von der Regelung ausgenommen werden, weil Altmaterial überhaupt keinen Gebrauchswert mehr besitzt. Zum Altmaterial gehören Gegenstände, die wegen ihrer Benutzung oder aus sonstigen Gründen nicht mehr geeignet sind, ihrem früheren Verwendungszweck zu dienen, sondern erst durch Verarbeitung (nicht Bearbeitung oder Umarbeitung) wieder für einen Gebrauchszweck, häufig auch einen anderen als früher, nutzbar gemacht werden müssen, z. B. Lumpen, Schrott, Makulatur und sonstiger Abfall.

Sondervorschriften, die auf dem Gebiete des Gebrauchtwarenhandels vom Reichskommissar für die Preisbildung oder mit seiner Zustimmung bisher erlassen sind und deshalb nach § 1 Abs. 4 neben der GebrauchtwarenVO. in Geltung bleiben, sind z. B.

1. § 15 der Anordnung über den Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten v. 29. Febr. 1940 in der Fassung vom 15. Nov. 1940 (RAnz. Nr. 297),
2. die 3. Anordnung zur Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen vom 28. Febr. 1941 (RAnz. Nr. 56),
3. die Anordnung über Höchstpreise für fabrikneue und gebrauchte Werkzeugmaschinen und Baugeräte v. 15. Dez. 1939 (RAnz. Nr. 298),
4. der Erlaß betreffend Preisregelung für Verkäufe der auf Grund der Anordnung Nr. 51 der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest abgelieferten Kraftfahrzeugreifen v. 13. Aug. 1941 (MittBl. I, 488),
5. die VO. über die Festsetzung von Höchstpreisen für gebrauchte Schmieröle v. 28. Dez. 1937 (RAnz. 1938 Nr. 3),
6. der Runderlaß Nr. 108/40 v. 24. Aug. 1940 betreffend Preissteigerungen und Preisvorschriften (MittBl. I, 634) mit der Maßgabe, daß an Stelle des in Abs. 2 vorgesehenen Zuschlages zu einem Gebot in angemessener Höhe künftig die Vorschrift des § 2 Abs. 3 der GebrauchtwarenVO. gilt,
7. die Anordnung Nr. 3 der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen (wegen Vorschriften auf dem Gebiete des Verpackungswesens) v. 31. Dez. 1941 (RAnz. Nr. 304),
8. die Anordnung BF 5 der Reichsstelle für Bastfasern (Regelung des Verkehrs mit Erntebinde-

- garn und Erntebindegarnenden) v. 27. Jan. 1941 (RAnz. Nr. 23),
9. die Anordnung über Höchstpreise für Nutzeisen v. 4. Okt. 1939 (RAnz. Nr. 233),
 10. der Erlaß betreffend Preisgestaltung bei der Pfandverwertung von Goldwaren v. 9. Jan. 1941 — III-132-15024/40 — (MittBl. II, 44),
 11. die Anordnung KP 2 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete v. 8. Jan. 1942 (Nr. 9) betreffend Preisbildung für ausländische Teppiche,
 12. die Anordnung WL 4 der Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare (Rückgabe und Benutzungspflicht für gebrauchte und regenerierte Putzlappen) v. 26. Juli 1938 (RAnz. Nr. 176).

Zu den Sondervorschriften gehören auch die auf Grund des RLeistungsG. von den Wirtschaftsämtern festgesetzten Vergütungssätze für gebrauchte Schreibmaschinen.

Die GebrauchtwarenVO. gilt für alle Arten des Besitzwechsels und alle Verkaufswege, die gebrauchte Waren regelmäßig zu nehmen pflegen, also ebenso für den Gebrauchtwarenhandel wie für die Veräußerung in Versteigerungen oder für den Verkauf durch Privatpersonen. Besondere Beachtung verdient die Veräußerung im Wege der Versteigerung, immer noch der Weg, auf dem die meisten gebrauchten Waren auf den Markt kommen. Gleich, ob es sich um freihändige Versteigerungen, wie sie z. B. zum Zwecke einer Nachlaßregulierung auf Antrag sämtlicher Erben, anlässlich der Auflösung eines Haushalts oder auf Grund eines Sonderauftrages stattfinden, oder ob es sich um Versteigerungen im Zwangsvollstreckungswege oder um Konkursverkäufe handelt, sei es, daß es sich um Versteigerungen von Privatpersonen oder Behörden, sei es, daß es sich um Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher, durch Beamte der Finanz-, Post- oder Kommunalverwaltung oder um die Versteigerung von Pfand- oder Fundsachen handelt, für Versteigerungen aller Art gilt jetzt die GebrauchtwarenVO. Der Reichsminister der Justiz hatte bereits in seiner Anordnung v. 19. Juli 1940 (DJ. S. 849) darauf hingewiesen, daß bei allen Zwangsvollstreckungen in bewegliche Sachen und der Verwertung oder Versteigerung von Pfandsachen aller Art die einschlägigen Preisvorschriften zu beachten sind. An die Stelle der damals für gebrauchte Sachen geltenden PreisstopVO. ist nunmehr die GebrauchtwarenVO. getreten, an die hiernach auch die Gerichtsvollzieher sowohl bei freihändigem Verkauf als auch bei Zwangsvollstreckungen gebunden sind. Sie geht etwaigen Dienstabweisungen, nach denen die zu versteigernden Sachen „bestens“ zu verwerten sind, vor. Ebenso sind die Beamten der Finanz-, Post- oder Kommunalverwaltung oder die Beamten der Reichsbahn, denen die Versteigerung von gebrauchten Sachen obliegt, zur Beachtung der Vorschriften der GebrauchtwarenVO. verpflichtet. Auch für gewerbliche Versteigerer, die der Fachgruppe Versteigerer angehören, gilt nunmehr neben dem Runderlaß Nr. 108/40 die GebrauchtwarenVO. Das bedeutet, daß, soweit diese Versteigerer nach dem Runderlaß Nr. 108/40 gehalten waren, den Zuschlag zu einem Gebot in angemessener Höhe zu erteilen, nunmehr die höchstzulässige Grenze für diesen angemessenen Preis durch die Vorschriften der GebrauchtwarenVO. festgelegt ist, im übrigen aber nach wie vor die Bestimmungen des Runderlasses Nr. 108/40 gemäß § 1 Abs. 4 Gebraucht-

warenVO. gelten. Das bei Versteigerungen vom Ersteher zu erhebende Aufgeld ist nach wie vor zulässig; es ist kein Teil des höchstzulässigen Preises, sondern eine darüber hinaus zu zahlende Gebühr für die Arbeitsleistung des Versteigerers. Ein Maklerlohn für die Vermittlung eines Verkaufs von gebrauchten Waren ist von dem Vertragsteil zu tragen, der den Makler beauftragt hat, also vom Käufer neben dem zulässigen Preis; der Verkäufer dagegen, der einen Makler in Anspruch genommen hat, darf den Maklerlohn nicht seinem Käufer in Rechnung stellen, da die allein im Interesse des Verkäufers entfaltete Tätigkeit des Maklers keine dem Käufer zugute kommende Mehrleistung darstellt.

Die Preisbildung selbst regelt § 2. Ausgangspunkt ist der für gleichartige oder vergleichbare neue Waren beim Verkauf durch den Einzelhandel zulässige Preis, also der Wiederbeschaffungspreis. Von diesem Preise ist ein der tatsächlichen Wertminderung entsprechender Abzug von mindestens 25% dieses Preises zu machen; denn eine gebrauchte Ware darf nie so viel oder gar mehr kosten als eine gleichartige oder vergleichbare neue Ware. Hiermit sind die Grundzüge der Preisbestimmung klargestellt. Der Preis bestimmt sich nach zwei Faktoren: dem Preise für eine gleiche oder vergleichbare neue Ware und der tatsächlichen Wertminderung, für die jedoch mindestens 25% dieses Wiederbeschaffungspreises anzusetzen sind. Der zulässige Wiederbeschaffungspreis für vergleichbare neue Waren wird ohne große Schwierigkeiten festzustellen sein, soweit vergleichbare neue Waren im Zeitpunkt des Verkaufs noch im Verkehr sind. Aber auch soweit es sich um Waren handelt, die heute nicht mehr oder nur beschränkt hergestellt werden, ist der für solche Waren zulässige Preis aus Preislisten, Prospekten, Rechnungen, notfalls beim einschlägigen Fachhandel, der Fachgruppe oder der Preisbehörde zu ermitteln. Erforderlich ist nicht die Existenz der Ware selbst, entscheidend ist vielmehr, daß der Preis einer vergleichbaren neuen Ware festzustellen ist. Das wird auch für solche Waren, die nicht mehr hergestellt werden, ohne besondere Schwierigkeiten aus früheren Preislisten, Katalogen und dergl. möglich sein.

Der von dem Wiederbeschaffungspreis abzuziehende Betrag muß der tatsächlichen Wertminderung entsprechen. Die Wertminderung kann durch Benutzung, Abnutzung, Beschädigungen, dadurch, daß die Ware aus der Mode gekommen ist, oder aus ähnlichen Umständen eingetreten sein. Sie wird sich im Einzelfall nicht immer mathematisch genau errechnen lassen, muß dann eben nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt werden. Jedenfalls darf aber die Preisobergrenze von 75% des Wiederbeschaffungspreises auch für die besterhaltene Ware nicht überschritten und nur für Waren gefordert werden, die nur eine geringe Wertminderung aufweisen, fast „wie neu“ oder „neuwertig“ sind oder vom Gebrauchtwarenhandel aufgearbeitet oder ausgebessert sind. Damit ist gleichzeitig klargestellt, daß für die Kosten einer Aufarbeitung oder Umarbeitung kein besonderer Zuschlag über die Preisobergrenze hinaus gefordert werden darf; höchstens rechtfertigt eine Aufarbeitung also, weil durch sie die tatsächliche Wertminderung geringer geworden ist, daß der nach § 2 zulässige Höchstpreis von 75% des Wiederbeschaffungspreises gefordert werden darf. Ist die Wertminderung größer als eben angedeutet, so muß auch der für Wertminderung zu machende Abzug entsprechend größer als 25% sein.

Von der Bestimmung, daß die Preisobergrenze von 75% nicht überschritten werden darf, ist nach § 4 eine einzige Ausnahme für werthaltigen Schmuck, z. B. Gold, Silber, Edelsteine u. dgl. zugelassen worden; im Runderlaß Nr. 4/42 v. 27. Jan. 1942 (MittBl. I, 66) sind die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen allgemein ermächtigt worden, für werthaltigen Schmuck Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 zu bewilligen, wenn durch die Vorlage eines schriftlichen Gutachtens eines gerichtlich beeidigten Sachverständigen nachgewiesen wird, daß ein höherer Preis gerechtfertigt ist. Im übrigen darf die Preisobergrenze keinesfalls überschritten werden.

Die VO. verbietet in § 1 Abs. 1 sowohl das Fordern und Annehmen als das Versprechen und Gewähren höherer Preise, als sie nach der VO. zulässig sind. Sie wendet sich also sowohl an den Verkäufer als den Käufer. Nur der Bieter in Versteigerungen unterliegt nicht diesem Verbot; es ergibt sich dies aus der besonderen Natur der Versteigerung, bei der allein der Versteigerer die Verantwortung für die Einhaltung der Preisvorschriften trägt.

Um den Verkäufer gebrauchter Waren zu veranlassen, sich vor einem Verkauf Rechenschaft über den zulässigen Preis zu geben, um andererseits dem Kauflustigen die Möglichkeit zu bieten, zu prüfen, ob der zum Kauf angebotene Gegenstand der Preislage nach für ihn in Frage kommt und um die Preisüberwachung auf dem Gebrauchtwarenmarkt zu erleichtern, ist in § 3 bestimmt, daß in Zeitungsanzeigen oder sonstigen Werbemitteln (z. B. Plakaten, Zettelaushängen, Prospekten, Rundschreiben

u. ä.) für jeden gebrauchten Gegenstand der geforderte Preis anzugeben ist. Nicht nur der Gebrauchtwarenhändler, sondern jeder gewerbsmäßige Händler ist zu dieser Preisangabe verpflichtet; auch wer in der Hauptsache mit neuen Waren handelt, gelegentlich aber auch gebrauchte Waren oder auch nur einen einzelnen gebrauchten Gegenstand verkauft, ist zu der in § 3 vorgeschriebenen Preisangabe in der Verkaufsankündigung verpflichtet. Für Versteigerer gilt diese Bestimmung nicht, dagegen für Privatpersonen jeder Art. Unter Privatpersonen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur diejenigen gemeint, die gebrauchte Sachen ihres Haushalts verkaufen, sondern, als Gegensatz zum gewerbsmäßigen Händler gedacht, allgemein solche Personen, die gebrauchte Waren nicht im Rahmen ihres Gewerbebetriebes verkaufen. Die Vorschrift des § 3 gilt nicht im Bereich der oben erwähnten Sondervorschriften, die nach § 1 Abs. 4 unberührt bleiben.

Die GebrauchtwarenVO. ist am 1. Febr. 1942 in Kraft getreten; sie gilt im Altreich, in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in Memel, Danzig, den eingegliederten Ostgebieten, in Eupen, Malmedy und Moeresnet und Lothringen, nicht dagegen im Protektorat Böhmen und Mähren, in Generalgouvernement, Elsaß, Luxemburg, Holland, Belgien und den besetzten Westgebieten. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser VO. werden nach der VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999) in der Fassung der Novelle v. 28. Aug. 1941 (RGBl. I, 539) mit gerichtlichen oder Ordnungsstrafen bestraft.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Aus der Arbeit der Gaue des NSRB.

Gau Berlin

Am 3. Dez. 1941 behandelte die Arbeitsgemeinschaft „Menschenführung im Verfahren“ unter der Leitung des wissenschaftlichen Sachbearbeiters des Referates für Ausdruckskunde in der Inspektion für das Personalprüfungswesen im Oberkommando des Heeres, ORegR. Dr. Schänzle, in einer Aussprache mit Filmvorführungen „Das Mienenspiel“. Eine weitere Aussprache fand am 10. Dez. statt, in der das Thema „Die berufliche Auswertung der Ausdruckspsychologie für das Erkennen und Behandeln der Rechtsuchenden, der Angeklagten und Zeugen“ behandelt wurde. Am 18. Dez. fand die 7. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Strafrechtspflege statt. Es sprach Prof. Dr. Moede über „Der Psychologe als Gerichtsgutachter“ mit Lichtbildervorführungen.

Gau Schlesien

Die Kreisgruppe Glatz führte im Oktober bis Dezember Vortragsveranstaltungen durch, an denen im Oktober LGR. Möllmann über „Die Stellung der NSDAP. in der Zivilrechtspraxis“ sprach. Im November 1941 berichtete I. Staatsanwalt Schwarz über „Die Stellung der NSDAP. in der Strafrechtspraxis“. Im Dezember 1941 fand die Monatsveranstaltung mit einem Vortrag von Dr. Barthels über „Die Stellung der NSDAP. in der Verwaltungsrechtspraxis“ statt. An diesen Veranstaltungen nahmen auch Berufskameraden der Kreisgruppe Frankenstein teil.

Gau Tirol-Vorarlberg

Am 30. Nov. 1941 wurde ein Vorbereitungskursus für die Wirtschaftstreuhänder durch den Gauführer Dr. Ullm eröffnet, der in der Zeit vom 30. Nov. bis einschließlich

3. Dez. 1941 vom Gaugruppenwarter Wirtschaftsrechtswahrer und dem Gauuntergruppenwarter Wirtschaftstreuhänder veranstaltet wurde. Zum Vortrag gelangten die im Prüfungsverfahren vorgeschriebenen Gebiete wie Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Berufsrecht, Buchführungs- und Prüfungstechnik u. a. m. Vortragende waren: RegR. Dr. Leidigkeit, OFinPräs. Innsbruck, Dozent Dr. Herbert Herbst, Berlin, und einige Kollegen aus dem Wirtschaftstreuhänderberufe.

Gau Wien

Der NSRB.-Gau Wien hat mit einem Vortrag des Universitäts-Professors Dr. Wenzel Graf Gleispach, der am 9. Okt. 1941 über das Thema „Vereinheitlichung des deutschen Strafrechts“ sprach, seine Veranstaltungstätigkeit wieder aufgenommen. Trotz der Kriegszeit war der Vortragssaal mit 1000 Personen nahezu vollständig besetzt. Die Gaugruppe Rechtspfleger veranstaltete am 17. Okt. 1941 für die Bundeskameraden der Gaugruppen Rechtsanwälte und Notare einen Vortrag des JustOblsp. Stefan Sudik über Gerichtskosten, der im großen Sitzungssaal des NSRB., Gau Wien, stattfand.

Am 18. Dez. 1941 fand in den Räumen der Gaudienststelle Wien des NSRB. eine Tagung der Gaurechtsämter über die Erste Strafanpassungsverordnung statt.

Gau Thüringen

Die Kreisgruppe Gotha veranstaltete am 24. Nov. 1941 eine Mitgliederversammlung, auf welcher KGR. Thees vom Reichsjustizministerium über „Nationalsozialistische Rechtsformen, insbesondere im Versicherungswesen“ einen fesselnden Vortrag hielt.

Gau Wartheland

Auf einer Versammlung der Kreisgruppe Posen sprach Generalstaatsanwalt Drendel über die Aufgaben des

Staatsanwalts im Warthegau. Die Wandlung der Staatsauffassungen habe, so führte er aus, im Laufe der Zeit verschiedene Typen des Staatsanwalts geprägt, der als Vertreter der Staatsautorität seine Arbeit immer nach den geltenden Anschauungen habe ausrichten müssen. Heute sei der Typ des liberalistisch-individualistischen Staatsanwalts ebenso unmöglich wie der des monarchistisch-reaktionären, der früher neben dem Ostelbier und dem Korpsstudenten als Karikatur in den Witzblättern erschien. Der heutige Staatsanwalt werde von der Idee getragen, der berufene Sachwalter des nationalsozialistischen Volksstaates zu sein. Des Vertrauens des Volkes, dessen er hierzu bedürfe, müsse er sich immer würdig erweisen. Er verdiene dies Vertrauen aber auch, da es ebensosehr seine Aufgabe sei, Unschuldige zu schützen, wie Schuldige zur Verantwortung zu ziehen. Das kameradschaftliche Einvernehmen mit allen Dienststellen, das im Warthegau herrsche, gebe dem Staatsanwalt unter voller Wahrung seines eigenen besonderen Auftrages die Gewähr für eine erfolgreiche Arbeit.

Aufbau des NSRB. im Elsaß

Auf Einladung des Gaurechtsamtsleiters und Gauführers des NSRB. Pg. Rupp fand in Straßburg im Gebäude des Chefs der Zivilverwaltung eine Arbeitstagung der Gaugruppenwaller des NSRB. Gau Baden und der Amtswaller des NSRB. im Elsaß statt. Die Tagung diente der Vollendung des schon vor einem Jahr begonnenen Aufbaues des NSRB. im Elsaß durch die endgültige Eingliederung und Aufnahme sämtlicher Rechtswahrer des Elsaß in den NSRB.

Zu Beginn der Tagung gab der Gaurechtsamtsleiter und Gauführer die Anordnung des Gauleiters und die erforderlichen Richtlinien bekannt. Im Anschluß daran

sprach sein Stellvertreter im Amt, Pg. Dr. Heuß, über die Organisation und das Aufgabengebiet des NSRB. und der Kreisrechtsamtsleiter, hierauf der Gauorganisationswaller Pg. Harke über einzelne Organisationsfragen und schließlich der Kreisgruppenwaller Wirtschaftsrechtswahrer Pg. Dr. Tröndle, Straßburg, über das Aufgabengebiet der Wirtschaftsrechtswahrer. An der folgenden Aussprache beteiligten sich die Erschienenen lebhaft mit sichtbarem Interesse. Damit sind jetzt die Voraussetzungen dafür gegeben, daß sämtliche Rechtswahrer des Elsaß der Deutschen Rechtsfront angehören und ihren Teil zu der großen noch zu lösenden Aufgabe der Schöpfung eines Deutschen Rechts aktiv beitragen.

Institut für Ostrechtsforschung

Im Rahmen der Reichsstiftung für Deutsche Ostforschung wurde mit dem Sitz in Posen das Institut für Ostrechtsforschung errichtet. Zum Vorstand wurde der Oberlandesgerichtspräsident Staatsrat Froböß bestellt, zum Wissenschaftlichen Leiter der zur Zeit als Oberleutnant b. d. Wehrmacht befindliche o. Professor und Direktor des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Reichsuniversität, Dr. Fritz Reu.

Das Institut hat die Aufgabe, in engem Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis alle bedeutsamen Erscheinungen des deutschen Rechtslebens im Osten zu sammeln, die im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau des Ostraums auftretenden Rechtsfragen wissenschaftlich zu erforschen, in Fragen fremder Rechte und des deutschen Ostrechts Auskünfte zu erteilen und endlich die Öffentlichkeit über die Ergebnisse seiner Arbeit in Gestalt von Vorträgen, Schulungslehrgängen, Veröffentlichungen usw. zu unterrichten.

Schrifttum

Dr. iur. Oskar Redelberger, Ass. bei dem Regierungspräsidenten in München: Das Öffentliche Recht, Fälle mit Lösungen. Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag. 173 S. Preis kart. 5,40 *R.M.*

Fallsammlungen mit Lösungen haben keinen unbeschränkten pädagogischen Wert. Denn die Bearbeitungen müssen eine bestimmte, handfeste Lösung bieten und können die eigentlichen wissenschaftlichen Probleme meist gar nicht ausschöpfen. So wird der Benutzer leicht veranlaßt, die gebotene Lösung als die allein richtige zu betrachten, ohne daß er andere Lösungsmöglichkeiten und Probleme erkennt. Außerdem verfügt der Benutzer nur selten über die Energie, zunächst selbständig den Fall durcharbeiten oder wenigstens zu durchdenken und dann erst die Lösung nachzulesen. Wer aber gleich die gegebene Lösung liest, bringt sich selbst dabei um den ganzen Gewinn der gedanklichen Schulung.

Trotzdem gibt es auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts schon eine Reihe von Fallsammlungen mit Lösungen, zu denen nun die oben angezeigte getreten ist. Sie gefällt dabei durch die geschickte Auswahl der Tatbestände und zeichnet sich dadurch aus, daß der Verf. in den 80 Fällen in besonderem Maße den Erfordernissen unseres heutigen Rechtsdenkens Rechnung trägt. In den nicht nur verwaltungsrechtlichen, sondern zum großen Teil auch staatsrechtlichen Fällen hat er eine große Reihe der heutigen staatsrechtlichen Probleme, insbesondere auch die mit der Stellung der NSDAP. zusammenhängenden Fragen zur Sprache gebracht. Viele andere Fälle sind Tatbestände, die schon seit Jahrzehnten zum erprobten Bestande unserer Praktika gehören, und die der Verf. neu einzukleiden versucht hat. Dieser Eindruck der Aufgeschlossenheit gegenüber dem neuen Rechtsdenken steigert sich beim Studium der gebotenen Lösungen, obwohl dem Verf. bei der weitgehenden Problematik des heutigen öffentlichen Rechts hier nicht in allen Dingen zugestimmt werden kann. So ist im ganzen innerhalb der einer solchen Sammlung

ihrer Natur nach gezogenen Grenzen eine recht brauchbare Leistung erzielt worden, die für die Prüfungsvorbereitung bei vernünftiger Handhabung empfohlen werden kann.

Prof. Dr. Gerhard Wacke, Jena.

Georg Dahm: Untersuchungen zur Verfassungs- und Strafrechtsgeschichte der italienischen Stadt im Mittelalter. (Idee und Ordnung des Reiches, Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer.) Hamburg 1942. Hans. Verlagsanstalt. 87 S. Preis kart. 2,40 *R.M.*

Strafrecht und Strafverfahren. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze des Strafrechts und des Strafverfahrens mit Erläuterungen. Für den Praktiker zum Handgebrauch begründet von Dr. Dalcke, weil. GenStA., Geh. OJR. 32. neubearb. Aufl., besorgt von Dr. E. Fuhrmann, LGDir. in Berlin, Dr. K. Krug, MinR. im RJM., Dr. K. Schäfer, OLGR. im RJM. Berlin und München 1941. J. Schweitzer Verlag. XIX, 1852 S. Preis geb. 22 *R.M.*

Kurt Emig: Das Recht der Ernährungswirtschaft. (Idee und Ordnung des Reiches, Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer.) Hamburg 1942. Hans. Verlagsanstalt. 64 S. Preis kart. 1,60 *R.M.*

Beihilfen- und Unterstützungs-Bestimmungen für Reichsbeamte und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht, unter besonderer Berücksichtigung der Fürsorgebestimmungen für Kriegs- und Einsatzbeschädigte. Erläutert von MinR. Max Schroeder. 4. erw. Aufl. München und Berlin 1942. Verlag Beck. XII, 234 S. Preis kart. 5 *R.M.*

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Arbeitsrecht S. 473 Nr. 5 und 476 Nr. 6; Reichsverwaltungsgericht S. 479 Nr. 8

Zivilrecht

1. RG. — §§ 157, 242, 260, 433 ff., 666, 675 BGB. Unter den bei der Veräußerung eines Gewerbebetriebes verkauften „Gegenständen“ brauchen nicht notwendig nur die Inventarstücke und Vorräte verstanden zu werden, sondern das ganze Geschäft einschließlich mitverkaufter unkörperlicher Güter, wie Geschäftswert, Kundschaft oder dergleichen, kann darunter fallen.

Auf den Verkauf unkörperlicher Güter sind die Vorschriften über den Verkauf von Sachen — unbeschadet der besonderen, für den Verkauf von Rechten gegebenen Bestimmungen — soweit zugänglich entsprechend anzuwenden.

Hat der Veräußerer eines Geschäfts gegenüber dem Erwerber die Verpflichtung übernommen, ihm die Kundschaft zuzuführen, keinesfalls aber Kunden abzuwerben, und verletzt er diese Verpflichtung, so kann der Erwerber über die Verletzungen Auskunft, wenn nicht schon nach §§ 675, 666 BGB., so doch nach §§ 242, 260 BGB. verlangen. †)

Der Bekl. hat durch notariellen Vertrag v. 27. April 1939 seinen „gesamten Buchdruckereibetrieb“ in E., „so wie er zur Zeit besteht“, an die Kl. „veräußert“. Die wichtigsten Einrichtungsgegenstände sind im Vertrag besonders aufgezählt, die nicht mit veräußerten sind gleichfalls angegeben. In § 9 des Vertrages ist der Kaufpreis für die „veräußerten Gegenstände“ mit 50 000 *RM* angegeben und die Zahlungsweise geregelt. In § 10 ist eine Verpflichtung des Bekl. festgesetzt, nach Maßgabe seiner Gesundheit für die Kl. tätig zu werden, wogegen er Provision für die hereingebrachten Aufträge erhalten sollte. Weiter ist dort gesagt, daß der Bekl. sich verpflichte, nach Möglichkeit seine bisherige Kundschaft der Kl. zuzuführen und der Konkurrenz keine Aufträge aus seinem Kundenkreis zuzuleiten. Außerdem enthält der Vertrag eine zehnjährige Wettbewerbsbeschränkung des Bekl. und verschiedene sonstige Nebenabreden.

Die Kl. hat im November 1939 beim LG. Klage erhoben, mit dem Antrag, den Bekl. zur Zahlung von 2000 *RM* nebst Zinsen zu verurteilen. Zur Begründung hat sie geltend gemacht, der Kaufpreis zerfalle vertraglich in zwei Teile, nämlich 42 300 *RM* für die Druckerei und 7700 *RM* für die Mitarbeit des Bekl. An das Mitarbeitersprechen habe sich der Bekl. nicht gehalten, auch von vornherein keine redliche Absicht gehabt und die Kl. verschiedentlich getäuscht. Den diese Mitarbeit betreffenden selbständigen Vertrag oder selbständigen Teil eines Vertrages fechte sie daher wegen arglistiger Täuschung an und trete notfalls wegen Fortfall des Interesses an der Erfüllung davon zurück. Die 2000 *RM* verlange sie als Teil der 7700 *RM*. Hilfsweise würden die 2000 *RM* als Schadensersatz verlangt, weil der Bekl. in mehrfacher Beziehung gegen seine Vertragsversprechen verstoßen, insbesondere auch unberechtigterweise Forderungen, die nach dem Vertrag ihr zustünden, für sich einkassiert und anderen Druckereien Aufträge zugewandt habe.

Das LG. hat dem Anspruch in Höhe von 1417,52 *RM* stattgegeben.

Gegen dieses Urteil haben beide Teile Berufung eingelegt.

Die Kl. hat in Ergänzung ihres früheren Vorbringens insbesondere noch geltend gemacht, von dem Kaufpreis von 50 000 *RM* entfielen wertmäßig auf das Inventar etwa 30 000 *RM*, der Rest sei für den „Geschäftswert“ zu rechnen, der sich nach der Kundschaft, dem Umsatz usw.

richte. Der Bekl. habe den Umsatz wider besseres Wissen viel zu hoch angegeben, die Kundschaft habe er ihr in arglistiger Weise nicht zugeführt. Sodann ist der Schadensersatzanspruch, wie im ersten Rechtsgang, teilweise auf eine Reihe kleinerer Einzelposten gestützt. Die Klagforderung ist auf 13 000 *RM* erhöht worden.

Das BG. hat die Berufung der Kl. in vollem Umfange zurückgewiesen, der Berufung des Bekl. zum Teil stattgegeben und dessen Verurteilung nur in Höhe von 853,55 *RM* aufrechterhalten. Das RG. hob auf und verwies die Sache an das OLG. zurück.

Gegenüber der Auslegung des Vertrages v. 27. April 1939 und der sonstigen Feststellung des Vertragsinhalts durch den Vorderrichter rügt die Revision mit Recht eine Verletzung des § 157 BGB. und eine Verkennung des Rechtsbegriffs „Gegenstand“. Das BG. ist, woran seine Ausführungen keinen Zweifel lassen, der irrigen Meinung, daß unter „Gegenstand“ dasselbe zu verstehen sei, wie unter einer Sache, nämlich etwas Körperliches. Das BGB. verbindet mit dem Wort „Gegenstand“ jedoch einen weiteren Begriff (siehe § 90 BGB. und des näheren RGRKomm., Erl. 3 zu § 90 BGB.). Unter „Gegenstände“ i. S. des § 9 des Vertrages brauchen also nicht notwendigerweise nur die Inventarstücke und Vorräte (die Maschinen, die Büroeinrichtung und das vorhandene Papier) verstanden zu werden, sondern es können sprachlich auch darunter fallen das ganze Druckereigeschäft oder doch jedenfalls die nach der Behauptung der Kl. mitverkauften unkörperlichen Güter, wie Geschäftswert, Kundschaft u. dgl., die, wie außer Zweifel ist, den Gegenstand von Kaufgeschäften bilden können. Durch diesen Irrtum des BG. wird aber, wie seine Ausführungen erkennen lassen, auch die Würdigung der Aussage des Zeugen Notar Dr. L. beeinflusst. Es hält das, was Dr. L. bekundet hat, zum Teil für völlig unvereinbar mit dem Wortlaut des § 9 des Vertrages, weil es eben unter Gegenstand nur einen körperlichen Gegenstand versteht. Es würde ohne den aufgezeigten Rechtsirrtum unbedenklich aus der Aussage des Zeugen L. haben entnehmen können, daß die im § 9 genannten 50 000 *RM* die Gegenleistung der Kl. waren nicht nur für das Inventar, sondern auch für das, was sie sonst noch an Leistungen des Bekl. erhalten sollte. Das BG. hätte aber zu einer dahin gehenden Feststellung des Vertragsinhalts auch ohne die Aussage des Zeugen Dr. L. gelangen können, wenn es nicht ein übergroßes Gewicht auf die von ihm angenommene Wortbedeutung des Ausdruckes „Gegenstände“ gelegt, sondern den Vertrag in seinem ganzen Zusammenhang gewürdigt hätte. Selbst wenn mit dem Ausdruck „Druckereibetrieb“ im § 1 nur die Inventarstücke und sonstigen körperlichen Sachen gemeint sein sollten, so geht doch aus dem übrigen Inhalt des Vertrages hervor, daß die Kl. jedenfalls mehr erhalten sollte, als die bloßen Einrichtungssachen usw. Der veräußerte Betrieb wurde zunächst weitergeführt in den bisherigen Räumen. Der Bekl. durfte für seine Rechnung nur die bereits vorliegenden Aufträge ausführen (§ 6 des Vertrages), woraus folgt, daß Aufträge, die aus dem Kundenkreis des Bekl. jetzt eingingen, der Kl. zufielen. Die Kl. erwarb die Möglichkeit, die vorhandenen Gefolgschaftsmitglieder zu übernehmen. Vor allem aber enthält der § 10 Leistungsversprechungen des Bekl. gegenüber der „Erwerberin“, die mit dem veräußerten Inventar usw. nichts zu tun haben und denen eine solche Bedeutung zukommt, daß sie nicht mit den dem Bekl. gegebenen Provisionsversprechen als abgegolten gelten können. So ergibt sich der notwendige Schluß, daß der „Gesamt-

preis“ von 50 000 *RM* auch eine Vergütung für die in § 10 versprochenen Leistungen des Bekl. in sich schließt.

Es bedarf dann aber auch einer weiteren eingehenden Würdigung des § 10 im Rahmen des Gesamtvertrages. Die Kl. macht geltend, daß dadurch die Verpflichtung des Bekl. zur Verschaffung der verkauften Kundschaft näher umschrieben und durch das nach Satz 1 begründete besondere Vertragsverhältnis habe gesichert werden sollen. Daß auch unkörperliche Güter, wie ein ganzes Unternehmen, tatsächliche Beziehungen u. dgl., Gegenstand eines Kaufvertrages bilden können, kommt verschiedentlich in gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck und ist in der Rspr. anerkannt (vgl. RGRKomm., Erl. VI c zu § 433 BGB.). Die Vorschriften über den Verkauf von Sachen (körperliche Gegenstände) sind — unbeschadet der besonderen für den Verkauf von Rechten gegebenen Bestimmungen — soweit angängig (RGZ. 138, 355 unten, 356 oben = JW. 1933, 905⁷), entsprechend anzuwenden. Ist eine „Kundschaft“ verkauft, so kann dieser „Kaufgegenstand“ natürlich nicht wie eine Sache übergeben werden und es kann auch kein Eigentum daran verschafft werden. Welche Pflichten in solchen Fällen der Käufer hat, ist im einzelnen Fall zu untersuchen (vgl. hierzu RGR. im Recht 1909 Nr. 1195) und ergibt sich vielfach durch besondere Vereinbarungen der Parteien. So würde das auch hier liegen. Es ist im Vertrag gesagt, daß der Bekl. sich verpflichte, nach Möglichkeit seine bisherige Kundschaft der Erwerberin zuzuführen. Der Bekl. hatte also eine mit den getroffenen Vereinbarungen und dem Erfordernis des § 242 BGB. in Einklang stehende Tätigkeit zu entfalten. Besonders vereinbart war die Abfassung eines Rundschreibens, das an die Kunden herausgehen sollte. In engstem Zusammenhang damit steht die vom Bekl. übernommene Verpflichtung, keiner anderen Konkurrenzfirma der Erwerberin Aufträge aus seinem Kundenkreise zuzuleiten. Darüber hinaus war die in Satz I a. a. O. festgelegte Tätigkeitspflicht des Bekl. vereinbart, die für sich den Abschluß eines mit dem Verkauf in Zusammenhang stehenden Agentur-Vertrages enthält. Die Würdigung des BG. in der Frage, ob der Bekl. seine Verpflichtungen aus § 10 des Vertrages ordnungsmäßig erfüllt oder dagegen verstoßen hat, ist in verschiedener Hinsicht rechtsirrtümlich. Es hätte erörtert werden müssen, in welchem Umfang der Bekl. für das Vorhandensein und einen Wert der Kundschaft einzustehen hat. Darauf ist später noch näher einzugehen. Unterstellt man zunächst, daß der Bekl. nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages nur verpflichtet war, auf die Personen und Geschäfte, die bisher seine Kunden, insbesondere Stammkunden waren, dahin einzuwirken, daß sie ihre Aufträge in Zukunft der Kl. zuwenden möchten, so ist es, da die Verpflichtung auf ein positives Tun gerichtet ist, insofern jedenfalls Sache des Bekl., darzutun, daß er die übernommene Verpflichtung erfüllt hat (vgl. hierzu RGRKomm., Erl. 5 zu § 362 BGB. und die daselbst angeführten Entscheidungen). Das schließt ein, daß er seine Kunden namhaft macht und darlegt, was er hinsichtlich dieser Kunden unternommen hat. Daraus folgt aber weiter, daß, wenn er bei einzelnen Kunden eine einwirkende Tätigkeit unterlassen hat, es seine Sache ist, sich zu entlasten und darzulegen, weshalb das nicht geschehen ist. Das BG. verkennet das möglicherweise nicht, ist aber der Ansicht, daß bei der gegebenen Sachlage die Kl. die Darlegungs- und Beweislast habe. Es weist hierzu auf die Vorgänge hin, welche die Herausgabe des Rundschreibens betreffen, auf die Krankheit des Bekl., einen Unfall und den ihm zugestandenen Urlaub. Diese Ausführungen werden aber von der Revision mit Recht angegriffen. Das BG. sagt, die Kl. sei mit einer Verschiebung der Herausgabe des Rundschreibens einverstanden gewesen. Die Revision weist demgegenüber auf den Schriftsatz v. 13. März 1941 hin. Danach ist der Bekl. bereits zwei bis drei Tage nach dem Kaufabschluß gedrängt worden, das Rundschreiben herausgehen zu lassen. Er hat nur um einige Tage Zeit gebeten, um einige seiner besten Kunden persönlich aufzusuchen, sie mündlich vorzubereiten usw. Diese Behauptung ist von der Kl. unter Beweis gestellt. Wenn der Bekl. diese Erklärung abgegeben hat, dann kann er sich nicht auf Krankheit oder Urlaub berufen. Außerdem hat die Kl., wie sich aus der Sachlage ergibt, doch wohl

recht, wenn sie sagt, das Rundschreiben oder etwaige sonstige Bearbeitung der bisherigen Kundschaft des Bekl. habe alsbald einsetzen müssen. Die Annahme liegt nahe, daß andernfalls diejenigen Kunden, die nun ihre Aufträge beim Bekl. nicht mehr unterbringen konnten, wenn auf sie nicht eingewirkt wurde, sich der Kl. zuzuwenden, Kundschaftsbeziehungen zu anderen Druckereien anknüpften. Trifft die unter Beweis gestellte Darstellung der Kl. zu, dann fällt die Begründung des BG., es liege darin, daß der Bekl. sich mit dem Rundschreiben zwei bis drei Monate Zeit genommen habe, kein Verstoß gegen die übernommene Vertragspflicht. War aber der Bekl. hiermit in Verzug geraten, dann würde ein während des Verzugs eintretendes Unvermögen zu seinen Lasten auch dann gehen, wenn es auf Zufall beruht (§ 287 BGB.). Er könnte sich dann nicht darauf berufen, daß der Unfall, den er im August erlitten hat, die Herausgabe des Rundschreibens weiter verzögert hätte. Es ist im übrigen auch keineswegs gesagt, daß der Bekl. voll arbeitsfähig sein mußte, sobald das Rundschreiben herausging. Das war gewiß erwünscht, aber doch keine vertraglich festgesetzte Vorbedingung. Es war immerhin besser, wenn wenigstens das Rundschreiben herausging und die einzelnen Kunden durch den Bekl. schriftlich gebeten wurden, ihre Aufträge nunmehr der Kl. zuzuwenden. Der schlechte Gesundheitszustand des Bekl. mag gemäß der getroffenen Vereinbarung entschuldigen, wenn er zunächst keine greifbaren Einzelaufträge hereinbrachte. Er entschuldigt aber nicht ohne weiteres die Nichterfüllung oder unzureichende Erfüllung der allgemein übernommenen Pflicht zur Werbung, soweit diese Erfüllung möglich und zumutbar war. Der Bekl. hat sich ja auch an eine Anzahl von Kunden gewandt, wie das BG. feststellt. Er hat aber bis jetzt nicht dargetan, daß er in dieser Weise an alle Kunden oder doch Stammkunden herangetreten ist, oder weshalb das gegebenenfalls unterblieben ist.

Die Revision weist in diesem Zusammenhang auch zutreffend darauf hin, daß der Bekl. Aufträge an Konkurrenzfirmen vergeben hat. Das BG. hat dieshalb den Bekl. verurteilt, der Kl. das zu ersetzen, was ihr an diesen Aufträgen entgangen ist. Damit allein ist dieser Punkt aber nicht in seinem Kern gewürdigt. Es ergibt sich daraus jedenfalls, daß der Bekl. durchaus in der Lage war, in der damaligen Zeit Aufträge hereinzubringen und nicht durch Krankheit daran völlig gehindert war. Selbst wenn er zunächst die Erlaubnis hatte, von der Hereinbringung von neuen Aufträgen Abstand zu nehmen, so bestand doch die Verpflichtung, anderen Firmen keine Aufträge zuzuführen, für ihn unverändert weiter. Diese Handlungsweise des Bekl. mußte das Vertrauen der Kl. erschüttern und den Vertragszweck gefährden, wenn nicht unmöglich machen. Ganz besonders würde das gelten, wenn die Vermittlung von Bestellungen für Konkurrenzfirmen sich auf eine viel größere Anzahl von Fällen erstreckt haben sollte, wie dies die Kl. vermutet. Es ist richtig, daß die Kl. hier an und für sich zu beweisen hat, in welchem Umfang der Bekl. seiner Unterlassungspflicht zuwidergehandelt hat (vgl. RGRKomm., Erl. 5, letzter Satz, zu § 362 BGB.). Mit Recht weist die Revision aber darauf hin, daß der Bekl. der Kl. auskunftspflichtig sei, wenn feststeht, daß er seine Unterlassungspflicht in verschiedenen Fällen verletzt hat. Wenn man eine solche Auskunftspflicht nicht schon aus §§ 675, 666 BGB. herleiten will, so ergibt sie sich gegenüber dem Agenten, der vertragsuntreu gehandelt hat, jedenfalls sowohl aus § 242 wie aus § 260 BGB. Es wird hierzu auf das Ur. des Sen. v. 15. Mai 1928, II 191/28, abgedr.: JW. 1928, 2092¹⁸, Bezug genommen. Bei einem Hinweis des BG. auf diese Verpflichtung des Bekl. wird er sich wohl bereit finden, eine dahin gehende Auskunft zu erteilen, andernfalls bleibt es der Kl. überlassen, einen dahin gehenden sachlich-rechtlichen Klageanspruch zu erheben. Ist aber eine solche Auskunftspflicht des Bekl. gegeben, dann muß auch ein Recht der Kl. anerkannt werden, die Richtigkeit dieser Auskunft nachprüfen zu können. Sie kann dann die Geschäftsbücher des Bekl. unter Umständen auch durch einen unparteiischen Dritten einsehen lassen. Das alles würde der Vorbereitung ihres Schadensersatzanspruches dienen.

Nach der Behauptung der Kl. soll der Bekl. eine Zu-

sicherung oder eine Angabe über den Umsatz gemacht haben, die der Wahrheit nicht entspricht, und er soll dabei wider besseres Wissen gehandelt haben. Für das Kaufgewährleistungsrecht ist anerkannt, daß der Verkäufer einer Sache, der eine nicht vorhandene Eigenschaft arglistig vorgespiegelt hat, ebenso auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Anspruch genommen werden kann, wie derjenige, der eine fehlende Eigenschaft zugesichert oder einen Fehler arglistig verschwiegen hat (§ 463 BGB. und die Erläuterungsbücher hierzu). Der Rechtssatz des § 463 BGB., nach dem die Haftung des Verkäufers, der eine Eigenschaft vorgetäuscht hat, ebenso gestaltet ist, wie die des Verkäufers, der eine fehlende Eigenschaft zugesichert hat, greift Platz, wenn der Zeitpunkt des Gefahrübergangs eingetreten, die verkaufte Sache also übergeben ist. Bei dem „Verkauf“ eines unkörperlichen Gutes, hier also der „Kundschaft“, würde diese Bestimmung zur Anwendung kommen, wenn der Verkäufer das getan hat, was er nach dem Vertrag tun mußte, um dem Käufer die vorhandene Kundschaft zuzuführen. Dieser Verpflichtung hat der Bekl. nun nach der Behauptung der Kl. — schuldhafterweise — nicht genügt. Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers würde sich sonach bei Zugrundelegung der Darstellung der Käuferin nicht nach § 463 BGB., sondern an sich nach allgemeinen Vorschriften regeln. Danach würde der Bekl. ohne Zweifel bei Nichtvorhandensein einer zugesicherten Eigenschaft auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung belangt werden können, weil die Kl. verlangen könnte, in allem vermögensrechtlich so gestellt zu werden, wie sie stehen würde, wenn das, was zugesichert und damit geschuldet war, vorhanden gewesen wäre. Es würde weiter aber jeder inneren Berechtigung entbehren, wenn in solchem Fall in der Frage der Schadensersatzverpflichtung die arglistige Vorspiegelung einer Eigenschaft nicht ebenfalls dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft gleichgestellt würde. Der Verkäufer einer Sache oder eines unkörperlichen Gutes haftet also, wenn es infolge seines Verschuldens oder eines sonst von ihm zu vertretenden Umstandes zur „Übergabe“ nicht kommt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach allgemeinen schuldrechtlichen Vorschriften auch für das Fehlen einer arglistig vorgetäuschten Eigenschaft in gleicher Art und in gleichem Maße wie für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Wollte man hier im Fall des Nichtvorhandenseins der vorgetäuschten Eigenschaft den Schuldner, soweit es sich um diesen Umstand handelt, von der Haftung für das Erfüllungsinteresse des Gläubigers freistellen, so würde er dafür belohnt, daß er durch Nichtbewirkung der „Übergabe“ den Vertrag in größerem Maß verletzt hat.

(RG., II. ZivSen., U. v. 16. Okt. 1941, II 71/41.) [N.]

Anmerkung: Entgegen der Auffassung des BG. geht das RG. zutreffend davon aus, daß der im Kaufvertrag gebrauchte Ausdruck „Gegenstände“ keineswegs auf das Inventar zu beschränken sei, sondern wegen seiner viel umfassenderen Bedeutung unbedenklich auch auf die sonst mit dem Druckereigeschäft verbundenen Werte, also hier die Kundschaft, bezogen werden könne, die der Geschäftsveräußerer der Käuferin zuführen sollte. Wenn es sich insofern lediglich um die Auslegung des Vertragsinhalts handelte, die sich das BG. durch seine unrichtige Wortinterpretation unnötig erschwert hatte, so erhob sich nun allerdings die interessantere Frage, welche Rechte der Kl. daraus zuständen, daß der Bekl. nicht in der vereinbarten Weise bei der Übertragung der Kundschaft mitgewirkt hatte. Die Gewährleistung nach den Vorschriften der §§ 459 ff. BGB., an die man auf den ersten Blick denken könnte, und die in ständiger Rspr. bei der Veräußerung eines gewerblichen Unternehmens in Ansehung der mitverkauften ideellen Werte in entsprechender Anwendung der für Sachmängel geltenden Bestimmungen bejaht wird (RG. 63, 57; 93, 292; 100, 203; 138, 356; 159, 332), kam nicht in Betracht. Denn sie setzt tatbestandsmäßig einen Vorgang voraus, der dem Gefahrübergang beim Sachkauf entspricht. Er vollzieht sich in der Regel bei einer Geschäftsveräußerung ohne weiteres dadurch, daß der Verkäufer die zum Geschäftsvermögen

gehörenden Sachwerte auf den Erwerber überträgt, ihn ferner etwa in die Geschäftsräume einweist und ihm die Fortführung des Unternehmens, gegebenenfalls unter der bisherigen Firma, ermöglicht. Nach dem Vertrag der Parteien sollte der Bekl. jedoch mehr tun, nämlich durch eine in gewissen Einzelheiten vorgesehene unmittelbare Einwirkung seine Kunden veranlassen, der neuen Geschäftsinhaberin ihre Aufträge zu geben. Da er diese Handlungen nicht vorgenommen hat, lag ein Fall der Nichterfüllung vor, so daß die Kl. nicht die Gewährleistungsansprüche der §§ 459 ff. BGB., sondern den Anspruch auf Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften des gegenseitigen Vertrages geltend zu machen berechtigt war. Sofern der Bekl., wie die Kl. behauptet, bei Vertragsschluß wider besseres Wissen arglistig einen zu hohen Betrag des Umsatzes und damit einen in Wahrheit nicht vorhandenen Wert der Geschäftsbeziehungen vorgespiegelt hatte, geht dieser Schadensersatzanspruch sogar auf das sich hiernach ergebende volle Erfüllungsinteresse, wie das RG. am Schluß des Urteils überzeugend begründet. Die Gleichstellung des arglistigen Vorspiegels nicht bestehender Eigenschaften des verkauften Gegenstandes mit dem Zusichern von Eigenschaften oder dem arglistigen Verschweigen von Mängeln gem. § 463 BGB. wird in der Rspr. zwar schon seit langem vertreten (RG. 65, 335; 103, 160) und hat sich gegenüber einigen im Schrifttum erhobenen Einwendungen erfolgreich durchgesetzt. An der vorstehend abgedruckten Entsch. ist darüber hinaus aber die Folgerichtigkeit bemerkenswert, mit der das RG. diese Gleichstellung nunmehr auch außerhalb des Gewährleistungsrechts für den Fall der Nichterfüllung durchführt, was sich durch das Ergebnis rechtfertigt. Schließlich ist die Begründung zu billigen, mit der das RG., ebenfalls im Einklang mit anderen Urteilen (RG. 108, 7; JW. 1928, 2092), die Auskunftspflicht des Bekl. über die treuwidrig von ihm an Konkurrenzfirmen vergebenen Aufträge bejaht.

Prof. Dr. Haupt, Leipzig.

*

**** 2. RG. — §§ 2333, 2336 BGB. Regelmäßig können Handlungen des Abkömmlings, die zeitlich nach der Testamentserrichtung liegen, bei der Pflichtteilsentziehung gemäß § 2333 Nr. 1 bis 5 BGB. nicht berücksichtigt werden.**

Die Kl. ist das einzige Kind des am 8. März 1938 verstorbenen Karl R. und seiner ersten Ehefrau Helene, die im Jahre 1914 in Geisteskrankheit verfallen, deswegen im Jahre 1921 ihm geschieden worden und inzwischen verstorben ist. Im Jahre 1921 ging R. eine zweite Ehe mit der Bekl. ein, welche kinderlos blieb. Bis zum 30. April 1925 gehörte die Kl. dem Haushalt ihres Vaters an. Im Jahre 1923 hatte sie ihren jetzigen Ehemann P. kennengelernt, zu dem sie in der Folgezeit in nähere Beziehungen trat, obwohl er damals verheiratet war. Im Jahre 1924 erhob P. Klage auf Scheidung seiner Ehe. Seine damalige Ehefrau stellte Widerklage mit dem gleichen Antrag und begründete ihn damit, daß P. mehrfach Ehebruch begangen habe. In diesem Rechtsstreit wurden die Parteien des gegenwärtigen Prozesses in der Sitzung v. 1. Dez. 1924 als Zeugen darüber vernommen, ob sie mit P. Geschlechtsverkehr gehabt hätten. Die Kl. hat — wie gleichfalls die Bekl. — diese Frage damals verneint und auch den Austausch von Zärtlichkeiten mit P. in Abrede gestellt. Dessen Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des LG. III Berlin v. 26. Jan. 1925 abgewiesen, die Ehe aber auf die Widerklage der Ehefrau P. aus Alleinschuld des Ehemannes geschieden, nachdem dieser zugegeben hatte, mit anderen Frauen geschlechtlich verkehrt zu haben. Am 30. April 1925 verließ die Kl. heimlich den Haushalt ihrer Eltern, und am 13. Juni des gleichen Jahres ging sie mit P. die Ehe ein, aus der inzwischen drei Kinder hervorgegangen sind.

Am 28. Mai 1925 errichteten der Erblasser Karl R. und seine Frau, die Bekl., ein gemeinschaftliches eigenhändiges Testament, in dem sie sich gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzten. In diesem Testament bestimmte der Erblasser ferner, daß die Kl. wegen der in einem dem Testament beigelegten Schriftstück (Brief des Erblassers an die Kl.) v. 15. Mai 1925 bezeichneten Handlungen und Angriffe gegen seine Person und seinen Namen, wegen

Nichtunterstützung ihrer kranken Mutter und wegen Schmähung seiner Frau zweiter Ehe von jeder Erbfolge, auch von dem Pflichtteil ausgeschlossen bleibe. Der Erblasser begründete diese Maßnahme weiter damit, daß die Kl. ihn und seine Ehefrau durch wissentlichen Ehebruch mit nachfolgendem Falscheid betrogen und beschimpft habe.

Im Jahre 1926 erhob die Kl. beim LG. in Berlin gegen ihren Vater Klage auf Zahlung von 10000 *RM* zur Beschaffung einer Aussteuer. Mit dieser Klage wurde sie am 28. März 1927 rechtskräftig abgewiesen. Das LG. führte aus, daß der Erblasser der Kl. mit Recht die Gewährung einer Aussteuer verweigert habe, weil sie einen ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel geführt habe.

Das LG. Berlin hat sodann im Januar 1939 der Kl. das Armenrecht lediglich für eine Klage gegen ihre Stiefmutter auf Feststellung ihres Pflichtteilsrechts bewilligt und ihr anheimgestellt, sich etwaige sonstige Ansprüche vorzubehalten. Daraufhin hat die Kl. Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß sie nach ihrem verstorbenen Vater Karl R. pflichtteilsberechtigt sei.

Alle Instanzen haben dieser Klage stattgegeben.

I. Das KG. hält das zur Zulassung der Feststellungsklage erforderliche rechtliche Interesse für gegeben, weil die Bekl. der Kl., die als Abkömmling des Erblassers gem. § 2303 BGB. pflichtteilsberechtigt wäre, das Pflichtteilsrecht streitig mache.

Dem BU. ist in diesem Punkte im Ergebnis beizutreten. Das LG. hatte der Kl., die ursprünglich beantragen wollte, die Bekl. zu verurteilen, daß sie ihr über den Bestand des Nachlasses ihres Vaters Auskunft erteile, sie bei der Aufnahme des nach § 260 BGB. vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zuziehe und den Wert der Nachlaßgegenstände ermittle, des weiteren aber auch festzustellen, daß die Antragstellerin pflichtteilsberechtigt sei, und die Bekl. zu verurteilen, daß sie über die ihr vom Erblasser innerhalb der letzten 10 Jahre vor seinem Tode geschenkten Vermögensstücke ein Verzeichnis aufstelle, das Armenrecht nur bewilligt für eine Klage auf Feststellung ihres Pflichtteilsrechts und ihr anheimgestellt, sich etwaige sonstige Ansprüche vorzubehalten (Beschl. v. 11. Jan. 1939). Dementsprechend hat die Kl. im ersten Rechtszug nur den Feststellungsantrag gestellt. Die Bekl. hat dann u. a. geltend gemacht, der Kl. fehle das Rechtsschutzinteresse, und auch wenn sie über das Feststellungsinteresse hinaus die Feststellung des angeblichen Pflichtteilsanspruchs auch der Höhe nach verfolge, so würde diesem Begehren die Erwägung gegenüberstehen, daß die Feststellungsklage dann unzulässig sei, wenn die Leistungsklage erhoben werden könne; sie würde auch „theoretisch“ in der Lage sein, den Leistungs- (Zahlungs-) Anspruch bereits im Zusammenhang mit einer Auskunftsklage zu erheben. Als dann das LG. die Feststellungsklage in der erhobenen Form für zulässig erklärt und die Bekl. Berufung eingelegt hatte, hat das KG. der Kl. als Berufungsbekl. (für die Feststellungsklage) erneut das Armenrecht bewilligt. Die Kl. hatte ferner ihre Absicht kundgegeben, Anschlußberufung einzulegen und neben dem bisherigen Feststellungsbegehren Ansprüche dahin zu erheben, daß die Bekl. zur Zahlung von 9281,25 *RM* nebst Zinsen und des weiteren dazu verurteilt werde, daß sie den Offenbarungseid über die Vollständigkeit ihrer Auskunftserteilung leiste und der Kl. noch den Betrag zahle, der sich als Pflichtteilsanspruch in Höhe von $\frac{3}{8}$ des Nachlaßbestandes ergeben werde. Mit Beschl. v. 20. Mai 1941 hat aber das KG. die Bewilligung des Armenrechts für die Anschlußberufung abgelehnt, und zwar deshalb, weil schon der Hauptantrag als begründet erscheine. Auf die von ihr angekündigte Anschlußberufung und Klageerweiterung ist dann die Kl. nicht mehr zurückgekommen. Schon aus diesen verfahrensrechtlichen Vorgängen rechtfertigt sich die Annahme, daß der Kl. ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung ihres Pflichtteilsrechts zusteht. Sie befand sich in einer Zwangslage, da ihr in beiden Vorinstanzen das Armenrecht nur für das ursprüngliche Feststellungsbegehren bewilligt, vom KG. das Armenrecht für das von ihr beabsichtigte Zahlungs- und Offenbarungsbegehren auch ausdrücklich verweigert worden war. Sie konnte nach dieser Einstellung der Vorder-

gerichte aus Armut und mangels Bewilligung des Armenrechts keine Leistungsklage erheben, war vielmehr darauf angewiesen, sich auf die Feststellungsklage zu beschränken. Schon aus dieser Verfahrenslage ist das nach § 256 ZPO. erforderliche rechtliche Interesse der Kl. an der begehrten alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses zu entnehmen, aus dem die ihr etwa zustehenden weiteren Ansprüche zu folgern sein werden. Denn es wäre absonderlich, wenn man der Kl. die erforderlichen Hilfsmittel zwar vorenthalten wollte, die sie in Anspruch setzen würden, die Stufenklage zu erheben, gerade aus der ihr aufgezwungenen Beschränkung auf das Feststellungsbegehren aber die Unzulässigkeit der Feststellungsklage ableiten wollte. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob gemeinhin der Kl., sofern ihm nur die rechtliche Möglichkeit zur Erhebung der Stufenklage i. S. des § 254 ZPO. offensteht, auch dazu gezwungen sein kann, von ihr Gebrauch zu machen, widrigenfalls ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses schon allein deshalb zu verneinen wäre.

Es trifft aber auch zu (was der BerR. hervorhebt), daß es sich im vorliegenden Fall nicht um die Feststellung eines bestimmten oder noch zu bestimmenden Pflichtteilsanspruchs handelt, sondern um die Feststellung des Pflichtteilsrechts überhaupt, das von der Bekl. bestritten ist und an dessen Feststellung, da seine tatsächliche Sicherheit durch das Bestreiten der Bekl. gefährdet ist, der Kl. gelegen sein muß. Ferner ist, wenn es sich, wie hier, um die Feststellung des ganzen unstrittenen Rechtsverhältnisses (vgl. RGRKomm., § 2317 Anm. 4) handelt, das Interesse an seiner alsbaldigen Feststellung nicht deshalb zu verneinen, weil ein einzelner aus dem Rechtsverhältnis abzuleitender Anspruch, wie der auf Auskunftserteilung und auf Zahlung des danach zu errechnenden Geldbetrages gerichtete, also insofern bereits die Verurteilungsklage zulässig wäre (RGZ. 91, 27 [29]). Übrigens ist der aus solcher Verfahrenslage abzuleitende Ausschließungsgrund kein unbedingter; für die Unzulässigkeit kommt es unter solchen Voraussetzungen vielmehr auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles an (Jonas-Pohle, ZPO., 16. Aufl., § 256 III 5 Abs. 2 bei Fußnote 100). Im einzelnen Fall kann es insbesondere erheblich sein, ob dem Kl. die auch nur bedingte, d. h. stufenweise erhobene, auf Zahlung eines bestimmten oder zu bestimmenden Geldbetrages gerichtete Verurteilungsklage mit den möglicherweise umfangreichen und kostspieligen Beweiserhebungen zugemutet werden kann, wenn die verklagte Partei das Pflichtteilsrecht allgemein und überhaupt bestreitet. Einer derartigen Prüfung bedarf es hier aber aus den schon hervorgehobenen Gründen nicht.

II. Einen Grund zur Pflichtteilsentziehung i. S. des § 2333 BGB. sieht das BG. nicht als gegeben an. In dieser sachlichen Beziehung hat es erwogen: Nach § 2336 Abs. 2 BGB. müsse der Grund der Entziehung zur Zeit der Errichtung des Testaments bestehen und darin angegeben werden. Die vom Erblasser in seinem an die Kl. gerichteten Schreiben v. 15. Mai 1925 (Anlage zum Testament v. 28. Mai 1925) bezeichneten Handlungen und Angriffe gegen seine Person und seinen Namen, die Nichtunterstützung der kranken Mutter der Kl., die Schmähung seiner zweiten Frau und wissentlicher Ehebruch mit nachfolgendem Falscheid vermöchten die Pflichtteilsentziehung nicht zu rechtfertigen. Weder hierin noch in den darauf bezüglichen Ausführungen des BU. im einzelnen tritt ein Rechtsfehler zutage.

Die Voraussetzungen, unter denen der Erblasser einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen darf (§ 2333 BGB.), sind nach strengem Maßstab zu beurteilen. Dies gilt insbesondere von den einzelnen dort vorgesehenen Fällen. Eine ausdehnende Anwendung des Entziehungsrechts auf andere Tatbestände als die im § 2333 Nr. 1 bis 5 bezeichneten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bösliche Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber der Mutter ist an sich, wie der Vorderrichter zutreffend hervorhebt, kein gesetzmäßiger Grund, da nach § 2333 Nr. 4 BGB. nur die Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber dem Erblasser selbst zur Entziehung des Pflichtteils führen kann. Übrigens hat die Bekl. zur Begründung des Bestehens einer Unterhalts-

pflicht der Kl. gegenüber ihrer Mutter und einer Verletzung dieser Pflicht nichts Schlüssiges vorgebracht.

Wenn die Kl. durch ihre Ablehnung ehewidriger Beziehungen zu ihrem späteren Ehemann P. in dessen Scheidungsprozeß einen Meineid geleistet haben sollte, so mußte dieses von ihr begangene Verbrechen als Pflichtteilsentziehungsgrund ausscheiden, weil es nicht gegenüber dem Erblasser oder dessen Ehegattin begangen war (§ 2333 Nr. 3).

Auch im übrigen ist die von der Revision erhobene Rüge einer Verletzung des § 2333 Nr. 3 BGB. unbegründet. Diese Vorschrift setzt voraus, daß der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehefrau schuldig gemacht hat. Eine solche Verfehlung müßte sich nach § 2336 Abs. 2 BGB. aus der letztwilligen Verfügung, hier derjenigen des Erblassers v. 28. Mai 1925 selbst ergeben und schon zu dieser Zeit begangen gewesen sein. Nach dem von der Revision bezogenen Vorbringen der Bekl. könnte sie nur in schweren ehrverletzenden gegen den Erblasser selbst oder gegen dessen Ehefrau, die Bekl., gerichteten Äußerungen bestanden haben, welche zeitlich nach der Testamentserrichtung v. 28. Mai 1925 in einem Schriftsatz v. 18. Nov. 1926 und in einer Strafanzeige v. 24. Juni 1927 getan worden sind, an welchen Stellen die Kl. u. a. angegeben hat, der Erblasser habe den K. zur Abgabe falscher eidestattlicher Versicherungen veranlaßt, ferner die Bekl. habe ihrem Manne P. geraten, bei der Leistung eines Offenbarungseides eine wertvolle Uhr zu verschweigen, und endlich habe der Erblasser sie (die Kl.) veranlaßt, bei ihrer Vernehmung als Zeugin im Scheidungsprozeß des P. ehebrecherische Beziehungen zu ihm wahrheitswidrig unter Eid zu leugnen. Diese Behauptungen enthielten allerdings schwere Anschuldigungen gegenüber dem Erblasser und seiner Frau und müßten, falls wider besseres Wissen erhoben, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, als schwere vorsätzliche Vergehen i. S. des § 2333 Nr. 3 angesehen werden. Indessen können sie als Gründe für die Entziehung des Pflichtteils nicht berücksichtigt werden, weil sie zur Zeit der Testamentserrichtung nicht bestanden haben und deshalb auch im Testament als solche nicht angegeben werden konnten. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 2336 Abs. 2 BGB. mußten sie, wie der Vorderrichter ebenfalls richtig erwogen hat, bei der Berücksichtigung ausscheiden. Auch im Rahmen des Entziehungsgrundes des § 2333 Nr. 5 war die Beachtung des bezeichneten Verhaltens der Kl. nicht möglich. Der hier bestimmte Pflichtteilsentziehungsgrund setzt, wie sich schon aus dem Gebrauche des Ausdrucks „Lebenswandel“ ergibt, ein dauerndes, von einzelnen, nicht aus einem festgewurzelten Hange beruhenden Handlungen zu unterscheidendes Verhalten voraus (RGRKomm., § 2333 Anm. 1 zu Nr. 5), das schon zur Zeit der Testamentserrichtung von dem an sich pflichtteilsberechtigten Abkömmling wider den Willen des Erblassers betätigt worden und von diesem in der letztwilligen Verfügung angegeben sein muß (§ 2333 Abs. 2). Erfordert die Angabe des Grundes auch nicht notwendig eine nähere Darlegung der einzelnen Tatumstände, so muß sich doch mit aller Deutlichkeit erkennen lassen, auf welchen der verschiedenen Entziehungsgründe der Erblasser seine Verfügung, die einen schweren Eingriff in die durch das Familienband begründete Rechtsstellung des Abkömmlings enthält, stützen wollte (vgl. RGZ. 95, 24). Muß danach, jedenfalls im Falle des § 2333 Nr. 5 BGB., der Gebrauch der Worte des Gesetzes zur letztwilligen Entziehung des Pflichtteils genügen, so muß es doch andererseits als unzulässig erscheinen, Einzelhandlungen des Pflichtteilsberechtigten, die dieser erst nach der Errichtung des die Pflichtteilsentziehung enthaltenden Testaments begangen hat und welche vom Erblasser bei seiner Verfügung nicht bezeichnet, ja nicht einmal ins Auge gefaßt sein konnten, bei der Prüfung der Frage mitzuwärdigen, ob sich das Gesamtverhalten des Pflichtteilsberechtigten etwa als ehrlos oder unsittlicher Lebenswandel i. S. des § 2333 Nr. 5 BGB. darstellt. Vielmehr ist diese Prüfung auf den Tatbestand zu beschränken, der schon zur Zeit der Testamentserrichtung abgeschlossen vorlag und dem Erblasser den Anlaß zur Pflichtteils-

ziehung gegeben hat, zumal dann, wenn es sich um nachträglich begangene Einzelhandlungen von der Art handelt, die, für sich betrachtet, die Anwendung eines der anderen Entziehungsgründe des § 2333 BGB. hätten bilden können, wie es hier der Fall ist. Eine derartige Einzelbeziehung nachträglich begangener Einzelverfehlungen des Abkömmlings verbietet sich schon deshalb, weil in keiner Weise erlassen werden kann, aus welchen Gründen der Erblasser es unterlassen hat, seine letztwillige Verfügung nachträglich entsprechend zu ergänzen, nachdem die späteren Verfehlungen des Abkömmlings zu seiner Kenntnis gekommen sind, insbesondere ob dies nicht etwa deshalb geschehen ist, weil der Erblasser gewillt war, wegen dieser späteren Einzelhandlungen Nachsicht zu üben. Dies muß in besonderem Maße dann gelten, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, den er zur Zeit der Testamentserrichtung gegen den Willen des Erblassers geführt hatte, dauernd abgewendet hatte, wenn also ein Sachverhalt vorliegt, der die auf § 2333 Nr. 5 BGB. gestützte Pflichtteilsentziehung nach § 2336 Abs. 4 (vgl. auch § 2338 Abs. 2 Satz 2 BGB.) unwirksam gemacht hat, ein Fall, wo ausnahmsweise das Gesetz die Berücksichtigung von Handlungen des Abkömmlings zuläßt, die zeitlich nach der Testamentserrichtung gemäß § 2336 Abs. 1 BGB. liegen. Dieser Sachverhalt ist hier gegeben. Denn die Kl., deren unsittlicher Lebenswandel auf dem Gebiete geschlechtlicher Verirrungen gelegen hatte, die viele Jahre vor dem Ableben des Erblassers zurücklagen, hatte sich — wie der Vorderrichter feststellt — seit ihrer Eheschließung mit ihrem früheren Geliebten P. (13. Juni 1925) von solch verurteilenswerthem Lebenswandel dauernd abgewendet. Angesichts dieser tatsächlichen Würdigung, die von der Revision, wie sie anerkennt, nicht mit rechtlichen Erwägungen angegriffen werden kann, ist die rechtliche Folgerung des BG. nicht zu beanstanden, der Makel der Ehrlosigkeit und Unsittlichkeit sei dem Verhältnis durch die Schließung der Ehe, aus der drei Kinder hervorgegangen sind, genommen worden. Bei dieser Sach- und Rechtslage vermag die Revision auch mit dem Hinweis keinen Erfolg zu erzielen, daß der Erblasser in der Anlage zum Testament (Brief vom 15. Mai 1925) über die sittliche Wertung der Persönlichkeit seiner Tochter ein geradezu erschütterndes, aber zutreffendes Urteil gefällt habe.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 11. Nov. 1941, VII 73/41.) [He.]

*

3. KG. — Ges. über das Straßenwesen und die Straßenverwaltung v. 26. März 1934 (RGBl. I, 243); DurchfVO. vom 7. Dez. 1934 (RGBl. I, 1237). Der Träger der Straßenbaulast ist befugt, die Auffassung von Gelände, das zur Verbreiterung einer Reichsstraße dienen soll, für den künftigen Eigentümer entgegenzunehmen.

Der eingetragene Eigentümer hat sein Grundstück an das Deutsche Reich, vertreten durch den Oberpräsidenten der Provinz W., zum Zwecke der Verbreiterung einer Reichsstraße verkauft und derart aufgelassen, daß die Eigentümerin der Straße ohne eigene Mitwirkung als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen werden soll. Das GBA. und das LG. haben dies beanstandet. Eine weitere Beschwerde des Oberpräsidenten hat Erfolg gehabt.

Nach § 20 GBO. darf im Falle einer Auffassung die Eintragung der Eigentumsänderung nur erfolgen, wenn die erforderliche Einigung des Berechtigten und des Erwerbers dem GBA. nachgewiesen ist. Erwerber der Grundstücke ist im vorl. Falle nicht das Deutsche Reich, das hier durch den Oberpräsidenten der Provinz W. vertreten wird, sondern die Stadt X. Der BeschwF. ist jedoch der Ansicht, daß er auch ohne eine besondere Vollmacht die Auffassung für die Erwerberin entgegennehmen könne. Er stützt diese Auffassung auf § 3 Abs. 1 des Ges. über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung v. 26. März 1934 (RGBl. I, 243). Die Vorschrift lautet: „Die aus dem Eigentum an der Straße sich ergebenden Rechte und Pflichten stehen der Ausübung nach vom Zeitpunkte der Übernahme der Straßenbaulast an dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast zu.“ Dem LG. ist zuzugeben, daß damit allein sich die Befugnis des Trägers der Straßenbaulast nicht begründen läßt.

Zu den „aus dem Eigentum an der Straße sich ergebenden Rechten und Pflichten“ gehört zwar, wie der Senat in dem Beschl. v. 17. Nov. 1938 (JW. 1939, 167) dargelegt hat, auch die Befugnis, mit Wirkung gegen den Eigentümer über das vorhandene Straßenland zu verfügen. Das den Gegenstand des vorliegenden Antrages bildende Grundstück ist aber noch nicht Bestandteil der Straße, sondern soll es durch die Veräußerung an den Eigentümer der Straße erst werden. Im Augenblicke der Auflassung waren also an dem zu erwerbenden Grundstück Rechte und Pflichten des Straßeneigentümers, die von dem Träger der Straßenbaulast hätten ausgeübt werden können, noch nicht vorhanden. Gleichwohl ist die Stellungnahme des BeschwF. im Ergebnis zu billigen.

Die Entscheidung darüber, ob eine vorhandene Straße verbreitert werden soll, steht bei einer Reichsstraße nach dem Sinne des Gesetzes, wie insbes. § 2 Abs. 1 erkennen läßt, ausschließlich dem Reiche als dem Träger der Straßenbaulast zu. Dieses entscheidet also maßgebend darüber, ob ein Grundstück zum Zwecke der Verbreiterung der Straße erworben werden soll, und zwar nach § 20 Abs. 1 DurchfVO. v. 7. Dez. 1934 (RGBl. I, 1237) von dem Eigentümer der zu verbreiternden Straße, der den Erwerb nicht ablehnen kann. Bei einer solchen Rechtslage ist auch ohne eine ausdrückliche Vorschrift als Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung anzunehmen, daß der Träger der Straßenbaulast ermächtigt sein soll, bei dem von ihm für erforderlich erachteten Eigentumserwerbe den Erwerber mit voller Rechtswirkung zu vertreten. Zur Unterstützung dieser Auffassung läßt sich auch der oben erörterte § 3 Abs. 1 des Ges. heranziehen. Wenn der Träger der Straßenbaulast danach sogar befugt ist, über vorhandenes Straßenland zu Lasten des Eigentümers zu verfügen und es zu veräußern, können vom Standpunkte des Gesetzgebers aus erst recht keine Bedenken bestehen, ihn bei der Entgegennahme der Auflassung der zu erwerbenden Grundstücke als Vertreter des Straßeneigentümers zuzulassen, zumal wenn der letztere den von dem Träger der Straßenbaulast für erforderlich erachteten Erwerb überhaupt nicht ablehnen kann. Diese Auslegung wird allein der überragenden Rechtsstellung gerecht, die das Gesetz dem Träger der Straßenbaulast einräumt (vgl. auch § 20 Abs. 2 DurchfVO.). Die gegenteilige Ansicht des LG. würde, wie die weitere Beschwerde zutreffend geltend macht, die Durchführung des Straßenbauprogramms behindern, während der Zweck des Gesetzes auf eine Vereinfachung der Verwaltung gerichtet ist.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 11. Dez. 1941, 1 Wx 272/41.)

*

4. OLG. — §§ 32–34, 36 und 184 DBG.; § 10 der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. Dez. 1933.

Beförderung von Beamten des Reichsnährstandes.

Der Reichsbauernführer kann die Befugnis zur Beförderung von Beamten auf die Landesbauernführer übertragen. Die Übertragung der Befugnis kann auch von den im Namen und im Auftrage des Reichsbauernführers handelnden Beamten seines Verwaltungsamtes ausgesprochen werden.

Willenserklärungen der Behörden in Beamtenangelegenheiten sind so auszulegen, wie sie nach außen zu stehen sind.

Auch für die vor dem Inkrafttreten des DBG. ausgesprochenen Ernennungen und Beförderungen muß der Grundsatz gelten, daß die von einem unzuständigen Beamten ausgesprochene Beförderung nicht schlechthin nichtig ist, sondern als „fehlerhafter Staatsakt“ nur dann nichtig ist oder für nichtig erklärt werden kann, wenn die Belange der Volksgemeinschaft es erfordern.

Es ist mit dem Grundsatz der Fürsorgepflicht des Staates für die Beamten nicht vereinbar, einem Beamten, der mehrere Jahre im Genuß der Vorteile einer Beförderungsstelle gewesen ist, ohne zwingende Gründe diese Vorteile zu entziehen. †)

Der Kl. war Beamter der früheren Landwirtschaftskammer X. Nach der Überleitung der Landwirtschaftskammer in den Reichsnährstand wandte sich das Amt für Beamte der Gauleitung der NSDAP. am 19. Mai 1934 an den Landesbauernführer mit dem Vorschlage, den Kl.

auf Grund der Verfügung des RMDI. v. 20. März 1934 betreffend die „Beförderung von Beamten, die sich im Kampf um die Nationale Erhebung verdient gemacht haben“, bevorzugt zu befördern. Der Landesbauernführer reichte dieses Schreiben des Amtes für Beamte am 12. Juni 1934 urschriftlich an die Verwaltungshauptabteilung des Reichsnährstandes weiter und bat, dem Vorschlage, den Kl. zum Inspektor zu befördern, stattzugeben. Darauf wurde mit dem folgenden Schreiben des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers v. 14. Juni 1934 geantwortet:

„Auf Ihr Schreiben v. 12. Brachmond teilen wir mit, daß gegen eine Beförderung des N. N. zum Inspektor in der Hauptabteilung II diesseits Bedenken nicht bestehen, sofern diese Beförderung mit dem festgelegten Etat der Landesbauernschaft in Einklang zu bringen ist, worüber die Entscheidung beim Herrn Landesbauernführer liegt.“

Der Landesbauernführer richtete dann am 25. Juni 1934 folgendes von ihm persönlich unterschriebene Schreiben an den Kl.:

„Sie werden hiermit mit Wirkung ab 1. Juli 1934 zum Inspektor bei der Hauptabteilung II befördert. — Ihr Grundgehalt beträgt ab 1. Juli 1934 3550 *R.M.*, ab 1. Aug. 1934 3800 *R.M.*; Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzulage bleiben unverändert. Die Beträge unterliegen den gesetzlichen Kürzungen.“

Das dem Kl. danach ausgezahlte Gehalt entsprach nach der Einführung der Besoldungsordnung des Reichsnährstandes der Besoldungsgruppe A 4 c dieser Besoldungsordnung. Dieses Gehalt hat der Kl. v. 1. Juli 1934 bis zum 30. Juni 1937 bezogen.

Auf Grund einer Verfügung des Reichsbauernführers sandte die Landesbauernschaft am 25. Aug. 1936 an das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers eine Aufstellung der Beamten, die am 14. Dez. 1933 bei der Landwirtschaftskammer tätig gewesen waren und zur Zeit der Absendung der Aufstellung noch bei der Landesbauernschaft beschäftigt waren. In dieser Aufstellung war auch angegeben, daß der Kl. am 15. Dez. 1933 nach der Besoldungsgruppe A 5 der Landesbesoldungsordnung und am 1. Juli 1936 nach der Besoldungsgruppe A 4 c der Besoldungsordnung des Reichsnährstandes besoldet wurde. Am 8. Febr. 1937 wurde von der Landesbauernschaft ferner ein Stellenplan an das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers gesandt und in einem als Anlage beigelegten Bericht der Standpunkt vertreten, daß die Beförderung des Kl. zum Inspektor zu Unrecht erfolgt und nicht rechtswirksam sei. Am 24. Juni 1937 wandte sich der Landesbauernführer unter Bezugnahme auf diesen Bericht nochmals mit einem Schreiben an den Reichsbauernführer und bat ihn um baldige Entscheidung über die Beförderung und weitere Verwendung des Kl. Unter dem 29. Juni 1937 richtete der Landesbauernführer dann ein Schreiben an den Kl., in dem es u. a. folgendermaßen heißt:

„... teile ich Ihnen mit, daß vom Verwaltungsamt des Reichsbauernführers bisher noch keine Entscheidung über Ihre Beförderung zum Inspektor vorliegt. Auf Grund der erlassenen Bestimmungen können Ihnen daher ab 1. Juli 1937 nicht mehr die bisherigen Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 4 c 2 gezahlt werden. ... Sobald die Entscheidung von Berlin vorliegt, erhalten Sie weiteren Bescheid. ...“

Seitdem sind dem Kl. die entsprechend geringeren Bezüge der Gruppe A 5 b der Besoldungsordnung des Reichsnährstandes gezahlt worden. Mit dem Schreiben des Landesbauernführers v. 15. Okt. 1937 wurde dem Kl. schließlich mitgeteilt, daß das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers durch Verfügung v. 5. Oktober seine Beförderung in den gehobenen mittleren Dienst abgelehnt habe.

Der Kl. ist der Ansicht, daß die am 25. Juni 1934 von dem Landesbauernführer ausgesprochene Beförderung zum Inspektor mit der Einstufung in die Besoldungsgruppe A 4 c zu Recht erfolgt und noch wirksam sei. Er beansprucht deswegen mit der Klage die Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem ihm gezahlten und dem ihm nach seiner Ansicht aus der Besoldungsgruppe A 4 c zustehenden Gehalt für drei Monate.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Die vom Kl. eingelegte Berufung hatte Erfolg aus folgenden Gründen:

Der Kl. stützt seinen Anspruch auf Zahlung eines höheren Gehalts auf das Schreiben des Landesbauernführers v. 25. Juni 1934, und es ist ihm darin zuzustimmen, daß dieses Schreiben nach seinem Wortlaut deutlich die Beförderung zum Inspektor ausspricht und nicht nur, wie der beklagte Reichsbauernführer es jetzt auslegen will, eine vorläufige Anweisung der höheren Dienstbezüge enthält. Es mag sein, daß in anderen Fällen beim Reichsnährstand so verfahren ist, daß Beamte, die aus besonderen Gründen noch nicht befördert werden konnten, einstweilen ohne Beförderung die Dienstbezüge aus der Gehaltsgruppe einer Beförderungsstelle erhalten haben. Hier spricht aber das Schreiben des Landesbauernführers ausdrücklich aus, daß der Kl. „hiermit zum Inspektor befördert“ wird, und an diesem klaren Wortlaut kann mit der Verweisung auf ein sonst übliches Verfahren nicht gedeutet werden. Es ist für die Auslegung des Schreibens auch unerheblich, ob zu der Zeit, zu der der Landesbauernführer diese Beförderung aussprach, im allgemeinen im Reichsnährstand Beförderungen nicht vorgenommen wurden. Denn wenn das nicht geschehen ist, so beruhte das nicht auf allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen, sondern auf Anordnungen für den inneren Dienstbetrieb des Reichsnährstandes, die auf eine im übrigen ordnungsmäßig ausgesprochene Beförderung keinen Einfluß haben konnten.

Wesentlich ist aber für die Wirksamkeit der vom Landesbauernführer ausgesprochenen Beförderung, ob sie von der dafür zuständigen Stelle ausgegangen ist. Nach den gesetzlichen Bestimmungen stand die Ernennung und Beförderung der Beamten des Reichsnährstandes dem Reichsbauernführer zu. Er ist nach § 10 der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. Dez. 1933 der Führer und gesetzliche Vertreter des Reichsnährstandes und kann deswegen auch allein durch seine Erklärungen den Reichsnährstand verpflichten. Auch in der vorläufigen Dienstweisung für den Reichsnährstand v. 4. Mai 1934 ist angeordnet, daß die Ernennung und Abberufung — und damit sinngemäß auch die Beförderung — der Beamten des Reichsnährstandes durch den Reichsbauernführer erfolgt. Sowohl nach § 10 der VO. v. 8. Dez. 1933 als auch nach § 2 der Dienstweisung kann aber der Reichsbauernführer seine Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen übertragen, und das hat er auch, wie sich aus den überreichten Vollmachten für den Landesbauernführer und für den Landesobmann und aus den Begleitschreiben zu diesen Vollmachten v. 15. Febr. 1934 ergibt, in weitem Umfange getan. Auch bei der Erteilung dieser Vollmachten hat sich der Reichsbauernführer aber die Ernennung der Beamten vorbehalten, und unter diesen Vorbehalt wird außer der Ernennung auch die Beförderung zu rechnen sein. Hat danach eine allgemeine Übertragung der Befugnis zur Beförderung von Beamten nicht stattgefunden, so ist doch nach den angeführten Bestimmungen auch eine Übertragung von Befugnissen im Einzelfalle möglich, und eine solche Übertragung liegt hier vor.

Das Schreiben des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers, das den Anlaß zu der vom Landesbauernführer am 25. Juni ausgesprochenen Beförderung gegeben hat, ist im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Antrage des Landesbauernführers v. 12. Juni 1934 nur so zu verstehen, daß vom Reichsbauernführer gegen die Beförderung des Kl. keine Bedenken erhoben wurden, daß aber die letzte Entscheidung über die Beförderung in diesem Falle dem Landesbauernführer überlassen wurde, weil er noch zu prüfen hatte, ob die Beförderung mit seinem Haushaltsplan in Einklang zu bringen war. Hätten der Reichsbauernführer oder sein Verwaltungsamt im Anschluß an diesen Schriftwechsel v. 12. und 14. Juni 1934 noch einen weiteren besonderen Antrag auf Beförderung des Kl. erwartet, und hätten sie die Entscheidung nicht unmittelbar dem Landesbauernführer überlassen wollen, dann würde das damals in anderer Weise zum Ausdruck gebracht worden sein. Es hätte nahe gelegen, dann mit der Wendung „Der Stellung eines Antrages wird entgegengesehen“ oder in ähnlicher Weise auf die für erforderlich gehaltenen weiteren Schritte hin-

zuweisen und dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß die Sache nicht, wie es nach der Fassung des Schreibens v. 14. Juni 1934 den Anschein hatte, als für den Reichsbauernführer erledigt angesehen wurde. Zu einem solchen Hinweis hätte damals, wenn man die weitere Erledigung nicht dem Landesbauernführer überlassen wollte, um so mehr Anlaß bestanden, als seit dem Erlaß der VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes erst etwa ein halbes Jahr vergangen war, die Regelung der Zuständigkeiten zwischen dem Reichsbauernführer und den Landesbauernführern als Nachfolgern der bis dahin selbständig gewesen Landwirtschaftskammern sich also kaum richtig eingespült haben konnte, und als vor allen Dingen sicher noch nicht davon gesprochen werden konnte, daß damals schon in der Bearbeitung der Beförderungsangelegenheiten eine allgemein bekannte Übung bestanden hätte. Es mag sein, daß es gleichwohl ungewöhnlich war, wenn auf diese Weise dem Landesbauernführer selbst die Entscheidung über die Beförderung des Kl. in eigener Zuständigkeit überlassen wurde. Das ändert aber nichts daran, daß der Landesbauernführer dieses Schreiben v. 14. Juni 1934 im Zusammenhang mit seiner vorangegangenen Anfrage dahin verstehen konnte und mußte, daß er selbst nunmehr über die Beförderung des Kl. entscheiden sollte. Zu einer so außergewöhnlichen Behandlung dieser Beförderungsangelegenheit konnte damals auch sehr wohl ein besonderer Grund vorliegen. Denn veranlaßt war ja der Antrag auf Beförderung des Kl. durch die Verfügung über die bevorzugte Beförderung der Beamten, die sich im Kampf um die nationale Erhebung verdient gemacht hatten, und durch den daraufhin vom Amt für Beamte gemachten Beförderungsvorschlag. Bei der großen Bedeutung, die damals mit Recht diesen Maßnahmen zugunsten der bewährten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung bei allen Behörden beigemessen wurde, war es auch sowohl vom Standpunkt des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers als auch des Landesbauernführers und schließlich auch des Kl. aus durchaus nicht als ganz unsachgemäß anzusehen, daß nun in diesem Falle entgegen den im übrigen ergangenen Anordnungen und vielleicht auch entgegen der Behandlung der Beförderungsangelegenheiten in der damaligen Zeit im übrigen diese Beförderung beschleunigt und gerade deswegen auch durch den Landesbauernführer selbst erledigt werden sollte, um dadurch dem in der Verfügung des RMdl. v. 20. März 1934 zum Ausdruck gebrachten Willen des Führers nach bevorzugter Beförderung der im Kampf um die nationale Erhebung bewährten Beamten möglichst schnell zu entsprechen. Gerade wenn damals die Beförderungsangelegenheiten beim Reichsnährstand grundsätzlich zurückgestellt wurden, war es verständlich und auch erforderlich, daß in einer so bedeutsamen Angelegenheit ein von der Behandlung derartiger Sachen im übrigen abweichendes Verfahren eingeschlagen wurde.

Bei dieser Sachlage kann es auch nicht wesentlich darauf ankommen, ob der Reichsbauernführer bzw. sein Verwaltungsamt mit dem Schreiben v. 14. Juni 1934 wirklich die Befugnis zur Beförderung des Kl. auf den Landesbauernführer haben übertragen wollen. Denn abgesehen davon, daß jetzt kaum noch festzustellen sein wird, ob der Sachbearbeiter des Verwaltungsamtes damals etwas anderes gewollt hat, konnte der Landesbauernführer als Empfänger dieses Schreibens es, wie ausgeführt ist, nur dahin verstehen, daß ihm die endgültige Entscheidung über die Beförderung des Kl. damit übertragen werden sollte, und in diesem Sinne muß deswegen auch der Absender des Schreibens es gegen sich gelten lassen. Das RG. hat wiederholt ausgesprochen, daß für die Erklärungen der Behörden in Beamtenangelegenheiten in besonderem Maße das Erfordernis der Klarheit bestehe, und daß derartige Erklärungen deswegen so ausgelegt werden müssen, wie sie nach außen zu verstehen sind (RGZ. 95, 297).

Auch daraus, daß dieses Schreiben, durch das die Befugnis zur Beförderung des Kl. auf den Landesbauernführer übertragen wurde, nicht von dem Reichsbauernführer persönlich unterzeichnet ist, können begründete Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Übertragung

nicht hergeleitet werden. Nach dem eigenen Vorbringen des Bekl. ergehen die Schreiben seines Verwaltungsamtes namens und im Auftrage des Reichsbauernführers und gilt das insbesondere auch von diesem Schreiben v. 14. Juni 1934. Wenn auch im allgemeinen die Ernennungen und Beförderungen der Beamten vom Reichsbauernführer persönlich vollzogen werden, so kann es doch keinem Bedenken unterliegen, daß die Übertragung der Befugnis zur Beförderung eines Beamten von den in seinem Namen handelnden Beamten des Verwaltungsamtes unterschrieben wird. Es ist dabei zu beachten, daß es bei der persönlichen Unterschrift der Ernennungs- und Beförderungsurkunden auch wesentlich ist, daß solche Urkunden nach außen in die Erscheinung treten, und daß ihnen von den beteiligten Beamtenkreisen mit Recht eine besondere Bedeutung beigemessen wird, so daß es schon deswegen angebracht erscheint, daß sie von dem für die Ernennung zuständigen Beamten persönlich unterzeichnet werden. Solche Gründe für die persönliche Unterschrift durch den Reichsbauernführer liegen aber hier bei dem im inneren Dienstbetriebe bleibenden Schreiben, durch das die Befugnis, die Beförderung des Kl. auszusprechen, auf den Landesbauernführer übertragen ist, nicht vor.

Aber selbst dann, wenn man eine wirksame Übertragung dieser Befugnis auf den Landesbauernführer nicht annehmen wollte, müßte der Bekl. die vom Landesbauernführer einmal ausgesprochene Beförderung jetzt als wirksam gegen sich gelten lassen, wobei auch davon auszugehen ist, daß in dem Schreiben des Landesbauernführers v. 25. Juni 1934 wirklich die Beförderung zum Inspektor ausgesprochen ist.

Es würde dann, wenn der zur Beförderung zuständige Reichsbauernführer seine Befugnis zur Beförderung des Kl. nicht auf den Landesbauernführer übertragen hätte, in der gleichwohl von dem Landesbauernführer ausgesprochenen Beförderung ein unzulässiger Verwaltungsakt, nämlich ein von einer sachlich nicht zuständigen Stelle ausgegangener staatlicher Hoheitsakt, zu sehen sein. Die rechtliche Behandlung solcher „fehlerhafter Staatsakte“ ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung umstritten. Das DBG. v. 26. Jan. 1937 schafft in den §§ 32 bis 34 für Fälle dieser Art eine neue Regelung, nach der die von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochene Ernennung für nichtig erklärt werden kann und die entsprechende Erklärung dem betroffenen Beamten innerhalb einer bestimmten Frist zuzustellen ist. Diese Bestimmungen des DBG. können aber auf den vorliegenden Fall schon deswegen nicht unmittelbar angewandt werden, weil das Gesetz erst am 1. Juli 1937 in Kraft getreten ist. Allerdings richten sich die Rechtsverhältnisse der nach dem 30. Juni 1937 im Dienst befindlichen Beamten gem. Ziff. 6 der DurchVO. zu § 184 DBG. nach diesem Gesetz. Voraussetzung der Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Gesetzes wird aber sein müssen, daß der Beamte die Stellung, in der er sich am 30. Juni 1937 befunden hat, vorher nach dem früheren Recht wirksam erlangt hat.

Nach früherem Recht war, wie gesagt, die Behandlung der fehlerhaften Staatsakte umstritten. Der Senat trägt indes keine Bedenken, insoweit der von Schack in seiner Abhandlung „Das Problem des Verwaltungsaktes“ (in Frank, „Deutsches Verwaltungsrecht“, 1937, S. 317 ff., insbesondere S. 331–337 „Fehlerhafte Verwaltungsakte“) vertretenen Auffassung zu folgen. Schack kommt in seinen Ausführungen zu dem Ergebnis, daß bei der Beurteilung der Frage, ob ein fehlerhafter Verwaltungsakt nichtig oder anfechtbar sei, und unter welchen Voraussetzungen unter Umständen die Anfechtung zuzulassen sei, davon ausgegangen werden müsse, daß die Belange des einzelnen in Einklang zu bringen seien mit seiner Stellung in der Volksgemeinschaft, und daß mit Rücksicht darauf, daß der einzelne Volksgenosse in seinem Vertrauen zur Staatsführung geschützt werden müsse, grundsätzlich keine Nichtigkeit, sondern nur eine Anfechtbarkeit (Rücknehmbarkeit) fehlerhafter Verwaltungsakte Platz greifen dürfe. Im Ergebnis will Schack dann weiter jeden fehlerhaften Akt aufrechterhalten sehen, wenn die Aufhebung der Volksgemeinschaft Schaden bringen würde, ihn aber aufhebbar sein lassen, wenn

die Belange der Volksgemeinschaft dies erfordern. Von diesen Grundgedanken kann hier rechtsgrundsätzlich um so mehr ausgegangen werden, als es im früheren Recht an einer einheitlichen Regelung fehlt, und als sie auch in den oben genannten Bestimmungen des DBG. einen Niederschlag gefunden haben, wo auch, von einigen besonderen Fällen der Nichtigkeit abgesehen, die nachträgliche Nichtigkeitserklärung für die Fälle, in denen die Belange der Volksgemeinschaft es erfordern, zwingend vorgeschrieben und für andere Fälle als Ermessensentscheidung zugelassen ist.

Kommt man demgemäß mit Schack zu dem Ergebnis, daß in diesem Falle die vom Landesbauernführer ausgesprochene Beförderung des Kl. dann zurückgenommen (angefochten) werden könne, wenn die Belange der Volksgemeinschaft es erfordern, daß sie aber aufrechterhalten sei, wenn die Zurücknahme der Volksgemeinschaft Schaden bringen würde, dann muß hier die Entscheidung für die Aufrechterhaltung der Beförderung des Kl. fallen. Denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Volksgemeinschaft durch die Aufrechterhaltung der Beförderung Schaden erleiden könnte. Der Mehraufwand an Gehalt ist im Gesamthaushalt des Reichsnährstandes so geringfügig, daß das praktisch nicht von Bedeutung sein kann. Dagegen müßte das Vertrauen der Beamtenschaft zu den Maßnahmen des Reichsnährstandes und auch zu den Maßnahmen der Partei erheblich erschüttert werden, wenn gerade in diesem Falle die einmal ausgesprochene Beförderung zurückgenommen werden sollte. Wenn ein Beamter, der sich anerkanntermaßen im Kampf um die nationale Erhebung besondere Verdienste erworben hat, unter Bezugnahme auf eine Verfügung des RMDL. von der für die Bearbeitung derartiger Angelegenheiten zuständigen Parteistelle, nämlich dem Amt für Beamte der NSDAP., zur Beförderung vorgeschlagen wird, wenn dann daraufhin die Beförderung ausgesprochen wird, und wenn der Beamte dann auch drei Jahre lang unangefochten die der Beförderung entsprechende Amtsbezeichnung führt und das entsprechende Gehalt bezieht, dann muß in der Tat das Vertrauen zu den Parteistellen, die die Beförderung angeregt haben, und zu den Behörden, die sie ausgesprochen haben, schwer erschüttert werden, wenn die Beförderung später aus Gründen zurückgenommen wird, die nicht in der Person des betreffenden Beamten liegen, aber auch nach außen nicht erkennbar in Erscheinung treten. Für unbeteiligte Kreise kann eine solche Zurücknahme der Beförderung nur als eine Maßregelung des Beamten erscheinen, der aber tatsächlich keine Maßregelung, sondern eine besondere Anerkennung seiner Verdienste erfahren sollte. In solcher Weise darf sich ein Versehen, wenn es wirklich dadurch vorgekommen sein sollte, daß der Landesbauernführer in unzulässiger Weise die Beförderung des Kl. ausgesprochen hätte, nicht auswirken. Das muß um so mehr gelten, als von der Beförderung des Kl. bis zur ersten offenen Erwähnung der Möglichkeit ihrer Rückgängigmachung drei Jahre verstrichen sind, wodurch der ungünstige Eindruck einer solchen Maßnahme nach außen erhöht und die Wirkungen für den Kl. noch erschwert werden müssen.

Selbst wenn man unter diesen Umständen nicht, wie der Senat es tut, die Möglichkeit einer Rückgängigmachung der Beförderung ganz allgemein verneinen wollte, so könnte sie doch nur dann zugelassen werden, wenn der tatsächlich für die Beförderung zuständige Beamte sie alsbald, nachdem er von der unzulässigen Maßnahme erfahren hatte, ausgesprochen hätte. Auch das ist aber nicht geschehen. Der Reichsbauernführer hatte zuerst mit der Übersendung der Aufstellung der Beamten der Landesbauernschaft Kenntnis davon erlangt, daß der Kl. ein höheres Gehalt erhielt, als er es am 15. Dez. 1933 bezogen hatte, und mit der Übersendung des Stellenplanes v. 8. Febr. 1937 mit dem beigefügten Bericht über den Kl. hatte er im einzelnen von der Beförderung des Kl. und von den bei dem Landesbauernführer selbst dagegen bestehenden Bedenken erfahren. Gleichwohl hat sich der Reichsbauernführer aber erst unter dem 5. Okt. 1937 dahin ausgesprochen, daß er die Beförderung nicht gelten lassen wolle. Wenn wirklich der Reichsbauernführer die Beförderung des Kl. hätte rückgängig machen wollen, dann hätte er das auch un-

verzüglich tun müssen, nachdem er von der Beförderung Kenntnis erlangt hatte. Da er das nicht getan hat, hat er auch das Recht, die Beförderung rückgängig zu machen, verloren. Eine solche verspätete Rückgängigmachung der Beförderung würde vor allen Dingen mit Rücksicht auf die schweren Schäden, die sie dem Beamten in seinem Ansehen und in seiner Vermögenslage bringen müßte, im Widerspruch stehen zu dem in § 36 DBG. ausgesprochenen Grundsatz, daß der Staat — und entsprechend ohne weiteres auch der Reichsnährstand — als Dienstherr dem Beamten Fürsorge und Schutz in seiner Stellung als Beamter zu gewähren hat. Dieser Grundsatz war in der Rechtsprechung des RG. auch nach früherem Recht vor dem Inkrafttreten des DBG. anerkannt, und ist deswegen unbedenklich auch auf die Beziehungen der Parteien anzuwenden.

Der Kl. beansprucht daher mit Recht, daß das ihm zu zahlende Gehalt nach der Besoldungsgruppe A4c der Besoldungsordnung des Reichsnährstandes berechnet wird. (OLG. Oldenburg, 2. ZivSen., U. v. 8. Jan. 1941, U 119/40.)

Anmerkung: Das Urteil bietet in mehrfacher Hinsicht zu kritischen Betrachtungen Anlaß.

Der Reichsnährstand ist nach § 1 Abs. 2 der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des RNS. v. 8. Dez. 1933 (RGBl. I, 1066) — geändert durch VO. v. 26. April 1935 (RGBl. I, 582) — eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, und zwar eine Selbstverwaltungskörperschaft (vgl. Emig, „Grundfragen des Reichsnährstandsrechts“: JW. 1939, 196 ff.). Wie allgemein anerkannt ist, gehört der RNS. zu denjenigen Körperschaften, die sog. „Dienstherrnfähigkeit“, d. h. die Fähigkeit haben, Beamte anzustellen und in ihren Dienst zu nehmen (Emig a. a. O., 201, linke Spalte und Fußnote 49; derselbe: RdRN. 1937, 341 ff., bes. 347/48). Auf diesen Grunderkenntnissen baut auch das vorstehende Urteil zutreffend auf. Mit Recht wird in ihm weiter davon ausgegangen, daß die Ernennung, Abberufung und Beförderung der Beamten des RNS. dem Reichsbauernführer obliegt. Eine allgemeine Übertragung dieser Zuständigkeit, insbesondere der vorliegend bedeutsamen Zuständigkeit zur Beförderung von RNS.-Beamten, auf nachgeordnete Dienststellen des RNS. ist nicht erfolgt. Auch das wird in dem Urteil zutreffend festgestellt. Das Urteil ist jedoch der Ansicht, daß hier ausnahmsweise eine Übertragung der Beförderungszuständigkeit „im Einzelfalle“ erfolgt sei, und erblickt diese Übertragung in dem vom Verwaltungsamt des Reichsbauernführers an den Landesbauernführer gerichteten Schreiben v. 14. Juni 1934, das mit seinen einschlägigen Ausführungen in den Urteilsgründen wiedergegeben ist. Dieses Schreiben sei, so heißt es in dem Urteil, „nur so zu verstehen, daß die letzte Entscheidung über die Beförderung in diesem Falle dem Landesbauernführer überlassen wurde, weil er noch zu prüfen hatte, ob die Beförderung mit seinem Haushaltsplan in Einklang zu bringen war“. An einer anderen Stelle der Urteilsgründe wird bemerkt, der Landesbauernführer habe das Schreiben „nur dahin“ verstehen können, „daß ihm damit die endgültige Entscheidung über die Beförderung des Kl. übertragen werden sollte“. Diese Feststellungen finden in dem Wortlaut des Schreibens keine Stütze. Aus ihm ergibt sich nur, daß der Landesbauernführer über die Vereinbarkeit der Beförderungsabsicht „mit dem festgelegten Etat der Landesbauernschaft“ zu entscheiden habe; von einer Zuweisung der Entscheidung über die Beförderung selbst ist in dem Schreiben keine Rede! Als der eigenen Entscheidung des Landesbauernführers unterliegend wird also lediglich die haushaltsrechtliche Vorfrage des Beförderungsprojektes, nämlich die Frage der Verfügbarkeit einer mit den entsprechenden Mitteln ausgestatteten Beförderungsstelle, bezeichnet. Die Beförderung ist ja bekanntlich die Ernennung des Beamten zum Inhaber einer neuen Planstelle mit höherem Endgrundgehalt (vgl. Heyland, Deutsches Beamtenrecht“, § 14 S. 78). Daraus folgt, daß die Verfügbarkeit einer solchen Planstelle, d. h. einer Beförderungsstelle, die Voraussetzung der Beförderung ist, und nur die Entscheidung darüber, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzung erfüllt sei, ob also — wie es in dem Schreiben des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers heißt — „die Beförderung mit dem festgelegten Etat der Landes-

bauernschaft in Einklang zu bringen sei“, wird als eigene Sache des Landesbauernführers bezeichnet. Das ergibt nicht nur der Wortlaut des streitigen Schreibens, sondern so mußte der Landesbauernführer das Schreiben verständigerweise auch inhaltlich auffassen, wenn natürlich auch das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers besser daran getan hätte, in das Schreiben einen ausdrücklichen Hinweis aufzunehmen, daß der Beförderungsvorschlag nach Klarstellung der haushaltsrechtlichen Seite wieder dem Reichsbauernführer zur endgültigen Entscheidung vorzulegen sei. Statt dessen hat der Landesbauernführer, wie das Urteil ergibt, die Beförderung selbst ausgesprochen, und es fragt sich daher, welche Rechtswirkung die von ihm unzuständigerweise ausgesprochene Beförderung gehabt hat. Diese Frage gehört zu dem bekannten Problembereich des „fehlerhaften Staats- (oder Verwaltungs-) Aktes“. Das Urteil hat hierzu im wesentlichen die Ausführungen von Schack (bei RMin. Dr. Frank, „Deutsches Verwaltungsrecht“ S. 317 ff., bes. S. 331—337) übernommen, wobei es aber diese vorwiegend rechtsgrundsätzlich gemeinten Ausführungen entgegen ihrem Sinn nach der Art einer unmittelbar anwendbaren „Rezeptur“ gehandhabt hat. Im Ergebnis ist jedoch das Urteil zutreffend: ein sog. „nichtig Verwaltungsakt“ (Beförderungsakts) liegt nicht vor! Insoweit kann man zur Begründung ruhig an die erst später ergangene Regelung des § 32 Abs. 3 Ziff. 1 DBG. anknüpfen, nach der die „Ernennung“ eines Beamten „für nichtig erklärt (!) werden kann — also nicht ipso iure nichtig ist —, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde“. Diese Regelung ist nur der Niederschlag eines allgemeinen für jeden öffentlich-rechtlichen Sonderstatus geltenden Rechtsgedankens, nach dem man diesen Sonderstatus (sei es überhaupt oder sei es auch in seinen verschiedenen rang- oder gradmäßigen Abstufungen) auch durch den hierauf gerichteten Akt einer instanzial unzuständigen Behörde erwerben und ihn nur durch entsprechenden, nicht ungebührlich hinauszuzögernden Widerruf der zuständigen Behörde wieder verlieren kann. Es mag hierzu z. B. auch auf folgende im „Heeres-Verordnungs-Blatt“ 1941 Teil B Nr. 848 veröffentlichte wehrrechtliche Parallelregelung verwiesen werden: „Einmal ausgesprochene Beförderungen können ... aufgehoben werden, wenn sie von einem für die Beförderung nicht zuständigen Vorgesetzten ausgesprochen wurden. — Durch nicht zuständige Vorgesetzte ausgesprochene Beförderungen sind von dem für die Beförderung zuständigen Vorgesetzten durch besonderen Befehl aufzuheben.“ Auch diese wehrrechtliche Regelung ist nur ein Ausdruck des vorstehend formulierten allgemeinen Rechtsgedankens, der als solcher auch die Rechtsgebiete beherrscht, für die er nicht ausdrücklich positioniert ist.

RA. Hermann Reuß, Berlin.

Reichsarbeitsgericht

** 5. ArbRG. — §§ 1, 2 ArbRÄndVO. v. 1. Sept. 1939; §§ 134, 138 BGB.

1. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Unternehmer ist nur dann sittenwidrig, wenn ihre Aufrechterhaltung den Umständen nach mit dem Billigkeits- und Anstandsgefühl rechtlich denkender Volkskreise schlechterdings nicht mehr vereinbar ist.

2. Die ArbRÄndVO. bezweckt keine arbeitsrechtliche Besserstellung des Einberufenen in bezug auf eine Kündigungsmöglichkeit nach der Entlassung aus dem Wehrdienst. Sie verbietet dem Unternehmer eine Kündigung an sich nur während der Einberufung eines Gefolgsmanns zum Wehrdienst.

3. Eine sofort bei oder alsbald nach der Rückkehr aus dem Wehrdienst ausgesprochene Kündigung würde aber in der Regel ohne weiteres als sittenwidrig angesehen werden müssen, weil in ihr, wenn nicht ausnahmsweise besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, ein schwerer Verstoß des Unternehmers gegen die Fürsorgepflicht, gegen den betrieblichen Gemeinschaftsgedanken und gegen das nationale Pflichtbewußtsein zu erblicken sein würde. †)

Der Kl. wurde von der Bekl. durch Vertrag v. 7. Mai 1938 als Einkäufer für ihren Danziger Warenhausbetrieb eingestellt. Vom 5. April 1940 bis zum 30. Juni 1940 war er zur Wehrmacht einberufen. In dieser Zeit hat die Bekl. ein Fräulein L. als Einkäuferin eingestellt und dieser die bisher vom Kl. ausgeübte Tätigkeit übertragen. Nach seiner Rückkehr von der Wehrmacht hat der Kl. seinen früheren Arbeitsplatz wiederhaben wollen, hat sich dann aber bereit erklärt, den Posten eines Mitgeschäftsführers in einem Zweiggeschäft der Bekl. in L. zu übernehmen. Nach seiner Behauptung hat er sich dabei seine Rechte auf den früheren Arbeitsplatz ausdrücklich vorbehalten. Am 9. Sept. 1940 wurde er unter vorläufiger Weiterzahlung seines Gehalts von jeder Tätigkeit freigestellt. Die Bekl. erlangte am 10. Okt. 1940 die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung und kündigte dem Kl. daraufhin am 13. Okt. 1940 fristgemäß zum Jahresschluß 1940.

Der Kl. will die Kündigung nicht gelten lassen. Er beruft sich auf die VO. zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683). Er hält die Kündigung auch für sittenwidrig und deshalb gem. § 138 BGB. für nichtig. Jedenfalls erblickt er in ihr eine unbillige Härte i. S. des § 56 Abs. 1 ArbOG. Im ersten Rechtszuge hat er in erster Linie die Kündigungswiderrufsklage erhoben und dazu „hilfsweise“ die Feststellung begehrt, daß die Kündigung unwirksam sei. Zugleich hat er ferner geklagt auf Weiterbeschäftigung als Einkäufer gemäß seinem Anstellungsvertrage, gegebenenfalls auf Zahlung einer nach § 61 Abs. 4 ArbGG. gerichtlich festzusetzenden Entschädigung.

Die Bekl. ist alle dem entgegengetreten. Nach ihrer Behauptung ist die Ablösung des Kl. von dem Posten als Einkäufer wegen mangelhafter Leistungen schon vor seiner Einberufung zur Wehrmacht in die Wege geleitet worden. Im übrigen hat sich die Bekl. dazu auf § 1 Satz 4 ihrer Betriebsordnung berufen, wonach sie berechtigt ist, jeden Angestellten, der sich für den ihm übertragenen Posten als ungeeignet erweist, auch auf einem anderen Posten zu beschäftigen. Die Kündigung sei erfolgt, weil sie zu dem Kl. infolge seines Verhaltens in L. jedes Vertrauen verloren habe.

Das ArbG. hat der Widerrufsklage stattgegeben und die gem. §§ 57, 58 ArbOG. zu zahlende Entschädigung auf 2½ Monatsgehälter festgesetzt. Die weitergehenden Ansprüche des Kl. hat es abgewiesen.

Im zweiten Rechtszuge hat der Kl. sein Klagebegehren dahin gefaßt, daß er in erster Linie eine Feststellung des Inhalts begehrt, die Kündigung sei nichtig und die Bekl. verpflichtet, ihn als Einkäufer weiterzubeschäftigen und für den Fall, daß sie diesem „Gebot“ nicht nachkomme, ihm eine gem. § 61 Abs. 4 ArbGG. gerichtlich festzusetzende Entschädigung zu zahlen, daß er dann erst in zweiter Linie den Widerruf der Kündigung, gegebenenfalls ein erhöhtes Abkehrgeld, und für den Fall des Widerrufs die Weiterbeschäftigung als Einkäufer oder eine gem. § 61 Abs. 4 ArbGG. gerichtlich festzusetzende Entschädigung forderte.

Das LArbG. hat durch Teilurteil die Zurückweisung der Berufung des Kl. insoweit ausgesprochen, als er Verurteilung der Bekl. gemäß dem in erster Linie gestellten Feststellungsantrage verlangt hat.

Die Rev. gegen dieses Teilurteil war erfolglos.

In dem bezeichneten Antrage wird zunächst eine zweifache Feststellung begehrt: erstens soll die Nichtigkeit der Kündigung v. 13. Okt. 1940, zweitens die Verpflichtung der Bekl. zur Beschäftigung des Kl. als Einkäufer festgestellt werden. Letzteres Begehren ist in Wahrheit ein Leistungsanspruch, denn zugleich mit ihm begehrt der Kl. weiter noch gem. § 61 Abs. 4 ArbGG. eine Entschädigung für den Fall, daß die Bekl. „diesem Gebot“, das kann nur bedeuten: einer Verurteilung der Bekl. zur Beschäftigung des Kl. als Einkäufer, nicht nachkommen sollte. In dem Antrag ist also mit der Feststellungsklage eine Leistungsklage verbunden. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Feststellungsklage hat das BG. mit Recht als vorliegend anerkannt.

Es fragt sich zunächst, ob die von der Bekl. unstreitig mit Zustimmung des Arbeitsamtes ausgesprochene Kündi-

gung v. 13. Okt. 1940 als rechtswirksam anzusehen ist. Mit Bejahung dieser Frage wird dem weiteren Leistungsbegehren der Boden entzogen.

Das BG. hat in erster Reihe geprüft, ob die Kündigung gegen ein ausdrückliches Verbot der ArbRÄndVO. v. 1. Sept. 1939 verstoßen habe und deshalb nach § 134 BGB. nichtig sei. Das hat es verneint, weil diese VO., deren Sinn und Zweck darin liege, dem zu einer Dienstleistung im Wehrdienst Einberufenen seinen Arbeitsplatz zu erhalten und eine Minderung seiner Einsatzbereitschaft durch Sorgen um einen etwaigen Verlust seiner Arbeitsstelle zu verhüten, den Einberufenen zwar vor Schäden aus einem Verlust der Arbeitsstelle während der Einberufung bewahren, ihm aber doch keine arbeitsrechtliche Besserstellung in bezug auf eine Kündigungsmöglichkeit nach der Entlassung aus dem Wehrdienst gewähren wolle. Sodann ist das BG. der Frage der Sittenwidrigkeit der Kündigung nachgegangen und hat sie verneint. (Wird ausgeführt.)

Die Verneinung einer Sittenwidrigkeit der Kündigung wird von der Rev. bekämpft. Sie ist der Ansicht, das BG. sei dem in der ArbRÄndVO. v. 1. Sept. 1939 i. Verb. m. § 2 ArbOG. zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers nicht gerecht geworden.

Die genannte VO. v. 1. Sept. 1939 schreibt in ihren §§ 1 und 2, soweit sie hier von Bedeutung sind, vor:

§ 1. Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst wird ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) nicht gelöst. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Einberufung...

§ 2. Das Recht des Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses bleibt im Falle der Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst unberührt. Der Unternehmer kann das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen; der Reichstreuhand der Arbeit kann Ausnahmen zulassen.

Zuzustimmen ist dem BG. zunächst insofern, als es hierin in der erst geraume Zeit, nämlich über drei Monate, nach der Rückkehr des Kl. aus dem Wehrdienst ausgesprochenen Kündigung keinen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot i. S. des § 134 BGB. erblickt hat. Insoweit hat auch die Rev. keine Einwendungen erhoben. Die entscheidende Frage ist also nur, ob die Kündigung als sittenwidrig i. S. des § 138 Abs. 1 BGB. anzusehen ist. Die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung im Arbeitsrecht auch nach der Einführung der Kündigungswiderrufsklage nach §§ 56 ff. ArbOG., und zwar auch nach der Erweiterung dieses Kündigungsschutzes durch das Ges. v. 30. Nov. 1934 (RGBl. I, 1193), hat das RArbG. in ständiger Rspr. angenommen. Davon geht auch das BG. aus, und es ist ihm weiter darin zuzustimmen, wenn es annimmt, daß nicht schon jeder in einer Kündigung liegende Verstoß gegen die sich aus der Betriebsgemeinschaft ergebende Treupflicht des Dienstherrn die Kündigung als sittenwidrig rechtsunwirksam mache (vgl. RAG 273/39 v. 31. Aug. 1940: ArbRSamml. 40, 78 = DR. 1940, 2271⁴⁴). Zu verlangen ist ein so schwerwiegender Verstoß, daß eine Aufrechterhaltung der Kündigung den Umständen nach mit dem Billigkeits- und Anstandsgefühl rechtlich denkender Volkskreise schlechterdings nicht mehr vereinbar ist. Es fragt sich, ob das hier der Fall ist.

Daß ein Betriebsführer mit einer gleich am Tage der Rückkehr eines Gefolgsmannes aus dem Wehrdienst ausgesprochenen Kündigung so sehr gegen Sinn und Zweck der VO. v. 1. Sept. 1939 verstoßen würde, daß die Kündigung nicht mehr als gültig anerkannt werden könnte, hat das BG. mit Recht angenommen. Zwar verbietet die VO. dem Unternehmer eine Kündigung an sich nur während der Einberufung des Gefolgsmannes zum Wehrdienst. Eine sofort bei oder alsbald nach der Rückkehr aus dem Wehrdienst ausgesprochene Kündigung würde aber in der Regel ohne weiteres als sittenwidrig angesehen werden müssen, weil in ihr, wenn nicht ausnahmsweise besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigten, ein schwerer Verstoß des Unternehmers gegen die Fürsorgepflicht, gegen den betrieblichen Gemeinschaftsgedanken und gegen das nationale Pflichtbewußtsein zu erblicken wäre. Es ist schon in RArbG.

24, 267 ff. (270) = DR. 1941, 1796⁷ betont, daß die genannten Gesichtspunkte der Fürsorgepflicht usw. einem Unternehmer geboten, in der Zeit von der Zustellung des Einberufungsbefehls bis zum Tage der Gestellung eine nicht notwendige Kündigung des einberufenen Gefolgsmitgliedes zu unterlassen, obschon unter Einberufung zum Wehrdienst im Sinne der genannten VO. erst die tatsächliche Einstellung in den Wehrdienst zu verstehen, eine Kündigung bis dahin deshalb an sich unter den sonst gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen möglich sei. Dasselbe muß entsprechend für eine gleich nach der Rückkehr des Gefolgsmannes vom Wehrdienst ausgesprochene Kündigung gelten. Eine alsbaldige Kündigung des dem Heimkehrer durch die VO. während des Wehrdienstes als fortbestehend gewährleisteten Arbeitsverhältnisses müßte um so mehr als sittenwidrig angesehen werden, wenn ihm ohne triftige Gründe gar nicht erst mehr gestattet würde, seinen früheren Arbeitsplatz wieder einzunehmen, worauf er nach der VO. vom 1. Sept. 1939 grundsätzlich Anspruch hat (vgl. Erlaß des RArbM. v. 13. Dez. 1940 [RArbBl. I, 625]). Wie lange den Heimkehrern auf solche Weise im Hinblick auf die genannte VO. ein Kündigungsschutz einzuräumen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Im vorl. Fall ist dem Kl. zwar nicht alsbald nach seiner Rückkehr aus dem Wehrdienst, sondern erst mehr als drei Monate nachher gekündigt worden; andererseits ist ihm aber nach der Rückkehr sein früherer Arbeitsplatz gar nicht erst wieder eingeräumt worden. Für die Frage der Sittenwidrigkeit dieser Kündigung sind nun folgende Tatsachen von wesentlicher Bedeutung: Schon vor seiner Einberufung zum Wehrdienst hatte der Kl., wie festgestellt, in seinen Leistungen als Einkäufer den an ihn gestellten Anforderungen nicht genügt, so daß die Bekl. sich genötigt gesehen hat, sich nach einer Ersatzkraft umzusehen, die sie dann in der Person des Fräulein L. fand. Die Verhandlungen mit dieser Ersatzkraft standen schon vor der Einberufung des Kl. vor ihrem Abschluß und wurden nur noch durch die Schwierigkeit einer persönlichen Vorstellung des Fräulein L. verzögert. Der Kl. hat nicht bestritten, daß Fräulein L. wesentlich bessere Erfolge als er selbst auf dem von ihm früher bekleideten Posten erzielt hat. Wäre der Kl. nicht zum Wehrdienst einberufen worden, so hätte die Bekl. nach § 1 Satz 4 ihrer Betriebsordnung ohne Zweifel das Recht gehabt, den ihr auf seinem Posten in seinen Leistungen nicht genügenden Kl. auf einem anderen Posten weiterzubeschäftigen, ohne daß es dazu etwa einer Kündigung bedürft hätte. Nur bei Willkür hätte ihr ein solches Recht nicht zugestanden. Davon konnte hier aber keine Rede sein, da eine Firma wie die Bekl. gewiß nicht ohne Grund in der Besetzung der für das Gedeihen des Betriebes bedeutsamen Einkäuferposten wechselt. Nun erfolgte hier die Einberufung des Kl., noch bevor die Bekl. von dem ihr in der Betriebsordnung gegebenen Recht Gebrauch machen konnte. Den betrieblichen Bedürfnissen wurde dann durch Einstellung der tüchtigeren Ersatzkraft Rechnung getragen. Es fragt sich zunächst, ob unter solchen Umständen der vom Wehrdienst heimkehrende Kl. überhaupt die Wiedereinräumung seines Einkäuferpostens verlangen konnte. Das grundsätzlich gegebene Recht des Heimkehrers auf den alten Arbeitsplatz darf nicht überspitzt werden. Der vom Kl. vertretene Standpunkt, daß die Bekl. ihm nach Rückkehr ohne Rücksicht auf § 1 Satz 4 der Betriebsordnung zunächst erst noch eine Frist zur Bewährung auf seinem früheren Posten als Einkäufer hätte geben müssen, läuft im vorl. Falle auf das Verlangen nach einer von der VO. v. 1. Sept. 1939 gewiß nicht beabsichtigten Besserstellung des Heimkehrers gegenüber seiner Stellung und seinen Rechten vor der Einberufung hinaus. Ohne diese Einberufung wäre dem Kl. schon viel früher gekündigt worden. Wesentlich in Betracht kommt hier weiter noch, daß die Bekl. dem Kl. nicht etwa angesonnen hat, irgendeinen untergeordneten anderen Posten zu übernehmen, sondern daß sie ihm den leitenden Posten eines Mitgeschäftsführers in einem Zweiggeschäft in L. übertragen hatte. Die Bekl. konnte diesen neuen Posten danach unbedenklich als „gleichwertig“ im Sinne des erwähnten Ministerialerlasses v. 13. Dez. 1940 ansehen. Unter diesen

Umständen hätte sich der Kl. mit seiner neuen Stellung zufrieden geben müssen. Die Bekl. beruft sich mit Recht auf § 1 ihrer Betriebsordnung, deren Anwendung auf den Kl. nach Beendigung seines Wehrdienstes die VO. v. 1. Sept. 1939 an sich nicht im Wege stand. Eine unrichtige oder unzulässige Rechtsausübung liegt darin unter den gegebenen Umständen nicht.

(RArbG., Urt. v. 21. Okt. 1941, RAG 79/41. — Danzig.)

Anmerkung: Die Entsch. verdient Zustimmung. Ihre Hauptbedeutung liegt in der Anerkennung einer gewissen Nachwirkung des Wehrdienstes auf die Zulässigkeit einer Kündigung des wiederaufgenommenen Arbeitsverhältnisses.

1. Die Nichtigkeit einer Kündigung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.) ist eine vielerörterte Frage. Da die §§ 56 und 58 ArbOG. ergeben, daß selbst eine „offensichtliche willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung im Betriebe erfolgte“ Kündigung mit der Widerrufsklage angreifbar ist, also doch jedenfalls wirksam sein muß, bleiben für den Tatbestand einer Nichtigkeit nur die ganz krassen Fälle übrig, insbesondere diejenigen, in denen die Verurteilung zu Widerruf, die ja immer die Möglichkeit gibt, den Weg der Entschädigung zu wählen, eine Gesetzesumgehung ermöglichen würde (vgl. Siebert: AkadZ. 1937, 143). Das RArbG. umschreibt diese Tatbestände jetzt damit, daß „die Aufrechterhaltung der Kündigung mit dem Billigkeits- und Anstandsgefühl rechtlich denkender Volkskreise schlechthin nicht mehr vereinbar ist“. Diese Abgrenzung der sittenwidrigen von der nur unbilligen und unsozialen Kündigung entspricht der ständigen Rspr., vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz, ArbOG., 3. Aufl., § 28 Anm. 2 e.

2. Die Einberufung zum Wehrdienst führt nach § 1 ArbRÄndVO. zu einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Einberufung; während dieser Zeit kann der Unternehmer das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen. (Einzelheiten dazu bei Siebert, Arbeitsverhältnis und Kriegsdienst, Wehrdienst [Wehrmacht und Waffen-], Arbeitsdienst, Notdienst, Dienstverpflichtung und Luftschutzdienst in ihren Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis einschließlich der Sozialversicherung, Berlin 1940; vgl. auch DR. 1940, 1026).

Die Rspr. hat nun aber schon mehrfach, gerade für die Kündigung, eine Vorwirkung dieser gesetzlichen Regelung angenommen. Hierher gehören einmal diejenigen Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis schon vor der Einberufung gekündigt war und der Gefolgsmann vor Ablauf der Kündigungsfrist eingezogen worden ist; nach der Rspr. kann hier der Einwand der unrichtigen Rechtsausübung helfen, da es regelmäßig gegen Treu und Glauben verstößt, eine solche Kündigung aufrechtzuerhalten. (Dazu näher Siebert, „Arbeitsverhältnis und Kriegsdienst“ S. 154 f.)

Eine andere Gruppe bilden diejenigen Fälle, in denen eine Kündigung nach Kriegsbeginn und Einberufung, aber vor Inkrafttreten der ArbRÄndVO. ausgesprochen worden ist. (Die VO. ist am 7. Sept. 1939 in Kraft getreten.) Hier hat das RArbG. schlechthin eine Gleichstellung mit der Rechtslage nach dem 7. Sept. ausgesprochen, weil der kriegsrechtliche Arbeitsplatzschutz des Einberufenen vom Beginn der kriegsmäßigen Einberufungen an eine sozialpolitische Selbstverständlichkeit sei (RAG 143/40 v. 11. Febr. 1941: ArbR-Samml. 41, 330). —

Die vorl. Entsch. behandelt nun gewissermaßen die Nachwirkung der Einberufung auf das Kündigungsverbot. Dem Wortlaut nach gilt dieses Kündigungsverbot nur für die Dauer des ruhenden Arbeitsverhältnisses. Der Zweck der gesetzlichen Regelung — Erhaltung des Arbeitsplatzes für den Einberufenen — könnte jedoch praktisch allzu leicht umgangen werden, wenn man eine Kündigung, die unmittelbar bei oder nach der Rückkehr des Gefolgsmannes ausgesprochen wird, nicht auch noch unter den Grundgedanken des Arbeitsplatzschutzes stellen würde.

Je größer der zeitliche Abstand zwischen der Rückkehr des Gefolgsmannes und dem Ausspruch der Kündigung wird, desto stärker werden dann wieder die all-

gemeinen Grundsätze des Kündigungsrechtes in den Vordergrund treten müssen. Dabei wird es von wesentlicher Bedeutung sein, daß auch der tatbestandliche Anlaß zur Kündigung in die Zeit nach der Rückkehr des Einberufenen fällt. Das war hier der Fall. Ein Rückgriff auf Tatbestände aus der Zeit der Einberufung oder gar aus der Zeit vor der Einberufung erscheint dagegen grundsätzlich unzulässig (vgl. Siebert a. a. O. S. 156f.).

Der rechtliche Gesichtspunkt, mit dem diese Nachwirkung der ArbRändVO. zu begründen und zu begrenzen ist, muß verschieden beurteilt werden:

a) eine Kündigung unmittelbar bei oder nach Rückkehr wäre vor allem unter dem Gesichtspunkt der Gesetzesumgehung (§ 134 BGB.) oder auch der Sittenwidrigkeit (§ 134 BGB.) zu prüfen;

b) eine Kündigung, die später erfolgt, bei der aber gleichwohl noch eine dem Zweck der Verordnung widersprechende Benachteiligung möglich ist, kann ausschließlich oder mit aus diesem Grunde in besonderen Fällen noch „sittenwidrig“ (§ 138 BGB.) sein, praktisch wird aber vor allem der Anspruch auf Widerruf der Kündigung (oder Entschädigung) wegen „unbilliger Härte“ zu prüfen sein. Daneben ist ein selbständiger Einwand der unrichtigen Rechtsausübung m. E. nicht möglich und auch nicht erforderlich.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin:

*

**** 6. RArbG. — §§ 276, 273 BGB.; § 2 Abs. 2 ArbOG.; § 2 Abs. 2 ÖffArbOG. Grundsatz des Haftungsausgleichs im Innenverhältnis zwischen Unternehmer und Gefolgsmann bei leichten Versehen. Die weitere Frage, ob hierbei dem Unternehmer ein Zurückbehaltungsrecht wegen noch offener Ausgleichsansprüche aus früheren Schadensfällen zusteht, oder ob gegebenenfalls „aus dem Schuldverhältnis sich ein Anderes ergibt“ (§ 273 Abs. 1), muß nach arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten unter Rücksichtnahme auf die personenrechtliche Seite des Arbeitsverhältnisses beurteilt werden. †)**

Der Sach- und Streitstand ergibt sich aus dem früheren Revisionsurteil v. 18. Dez. 1940 (RArbG. 24, 199 = DR. 1941, 1372¹⁴ m. Anm. Herschel). Hierdurch war das damalige Urteil des BG., welches dem Schuldbefreiungsanspruch des Kl. — Schadensersatzforderung des B. (104,70 *R.M.*), Kosten des von B. durchgeführten Vorprozesses (82,81 *R.M.*) und der anschließenden Vollstreckung (24,67 *R.M.*) — zu einem Teilbetrage von 95% = 201,57 *R.M.* unter Abweisung des Restbetrags von 5% = 10,61 *R.M.* stattgegeben hatte, aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden. Nach Vervollständigung der Beweisaufnahme ist das BG. wiederum dazu gelangt, dem bekl. Deutschen Reich einen Anteil von 95% und dem Kl. einen solchen von 5% aufzubürden.

Die Rev. beanstandet, daß das BG. den Bekl. für verpflichtet angesehen hat, auch 95% der Kosten des Vorprozesses auf sich zu nehmen, den B. wegen seines Schadens gegen den Kl. durchgeführt hat.

Dem BG. ist jedoch im Ergebnisse beizutreten. Schon das frühere Revisionsurteil hat dargelegt, daß der Dienstherr bei nur leichter Fahrlässigkeit des Kraftwagenfahrers lediglich dessen angemessene Beteiligung an der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens fordern, der Kraftwagenfahrer dagegen die Abnahme weitergehender Belastungen durch seinen Dienstherrn verlangen kann. Demnach kann der Unternehmer den Kraftwagenfahrer nicht einfach unter Berufung auf § 276 BGB. für den vollen Schaden verantwortlich machen oder ihn gegenüber der Klage eines Dritten seinem Schicksal überlassen, wenn der Kraftwagenfahrer dem Dritten durch leichtes Versehen Schaden zufügt und damit dem für die Kraftwagenhaltung und den Kraftfahrerberuf eigentümlichen Betriebs- und Beschäftigungsrisiko anheimfällt. Davor muß der Kraftwagenfahrer insoweit bewahrt bleiben, als es gerechter- und billigerweise dem Grade seines Verschuldens unter Mithberücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit entspricht. Das frühere Revisionsurteil hat diese Grundsätze aus dem Wesen des Arbeitsverhältnisses als eines Gemeinschaftsverhältnisses, insbes. aus der Treue- und Fürsorgepflicht des Unternehmers (§ 2 Abs. 2 ArbOG., § 2 Abs. 2 ÖffArbOG.) hergeleitet, einer

Pflicht, die sich angesichts der Notwendigkeit des Risikoausgleichs in solchen Fällen zu einer dementsprechenden Schutzgewährung verdickeht. Der Schutzgedanke wird auch von der früheren Entscheidung in den Vordergrund gestellt. Er ist aber schon seinem Begriffe nach nicht auf den Ausgleich des dem Dritten zu ersetzenden Schadens beschränkt. Daher wird in der früheren Entscheidung ganz allgemein von Belastungen gesprochen, denen der Kraftwagenfahrer infolge der Schädigung des Dritten ausgesetzt ist. Dazu können bei einer lebensnahen Betrachtung außer dem Ersatzanspruch des Geschädigten auch andere wirtschaftliche Nachteile zählen, denen der Kraftwagenfahrer dieserhalb ausgesetzt ist, insbes. die Kosten eines vom Geschädigten anhängig gemachten Rechtsstreits, wenn es sachgemäß ist, daß sich der Kraftwagenfahrer auf ihn einläßt. Derlei Kosten pflegen, wenn eine Haftpflichtversicherung genommen ist, vom Versicherer getragen zu werden. Allerdings weist die frühere Entscheidung bereits darauf hin, daß der Unternehmer dem Kraftwagenfahrer gegenüber nicht gerade verpflichtet ist, eine Haftpflichtversicherung einzugehen. Aber sie hebt andererseits auch hervor, daß der Verzicht auf eine solche Versicherung im Umkreis anzustellender Billigkeitserwägungen zum Nachteil des Unternehmers ausschlagen muß. Auch daraus ergibt sich, daß der Einbeziehung der Kosten des Vorprozesses in den Anspruch des Kl. keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. In tatsächlicher Hinsicht hat das BG. festgestellt, daß der jetzige Kl. der damaligen Klage des B. aus guten Gründen nicht ausweichen konnte und daß er den Vorprozeß sachdienlich geführt hat.

Auch die Kosten der fruchtlosen Vollstreckung gehören zu den Belastungen, die dem Kl. in engster Verbindung mit der damals von B. gegen ihn erhobenen Klage entstanden sind. Der Kl. hat diese Kosten wegen seiner Mittellosigkeit nicht vermeiden können. Ihre Mithberücksichtigung unterliegt nach den vorstehenden Ausführungen keinen durchgreifenden Bedenken.

Einzugehen bleibt noch auf das Zurückbehaltungsrecht, das der Bekl. um deswillen für sich beansprucht, weil er aus einem anderen vom Kl. früher verursachten Unfall (Beschädigung eines Pferdes des Landwirts Br.) eine offene Rückgriffsforderung gegen den Kl. habe.

Das BG. hat die Zulässigkeit der Zurückbehaltung aus zwei Gründen verneint. (Wird ausgeführt.)

Der Auffassung des BG. muß im Ergebnisse aus anderweitigen Gründen beigetreten werden. Dabei ist zu unterstellen, daß dem Bekl. aus dem Schadensfall Br. Rückgriffsansprüche gegen den Kl. zustehen. Nach § 273 Abs. 1 BGB. ist an sich jedem Vertragsanspruch gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht gegeben, sofern sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt. Ob letzteres der Fall ist, muß hier aber nach arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten, insbes. unter Rücksichtnahme auf die personenrechtliche Seite des Arbeitsverhältnisses, beurteilt werden. So handelt es sich im wesentlichen darum, ob die gegenseitige Treuepflicht dem Unternehmer gestattet, dem Kraftwagenfahrer den Schutz vor Ansprüchen Dritter dann zu verweigern, wenn der Kraftwagenfahrer schon frühere Schadensfälle verursacht hat und daraus Ausgleichsansprüche des Unternehmers gegen ihn noch offen sind. Grundsätzlich muß dazu gesagt werden, daß der Schutz, den der Unternehmer dem Kraftwagenfahrer in dem oben genannten Umfange zu gewähren hat, ein fortlaufender sein muß. Denn der Kraftwagenfahrer soll dadurch gegen das seine Berufstätigkeit ständig begleitende Beschäftigungsrisiko gesichert werden. Diese Sicherung würde ihre Bedeutung verlieren, wenn der Unternehmer die an sich geschuldete Freistellung des Kraftwagenfahrers von Ansprüchen Dritter deswegen verweigern könnte, weil er aus früheren Schadensfällen noch offene Ausgleichsansprüche gegen den Kraftfahrer besitzt. Auf diese Folge der Treue- und Fürsorgepflicht des Unternehmers kann sich jedoch nur derjenige Kraftwagenfahrer berufen, der seine Treuepflicht auf seinem Berufsgebiete selbst nicht verletzt. Hat er etwa durch gröbliches Verschulden dem Unternehmer hohen Schaden verursacht, so kann es möglicherweise gerechtfertigt sein, ihm den Schutzanspruch für spätere, wenn auch nur durch geringere Versehen verursachte Unfälle zu versagen. Ebenso,

wenn sich die leichten Versehen derart häufen, daß sie den Vorwurf der Leichtfertigkeit begründen. Auch wenn der Kraftwagenfahrer sich nicht nach seinen Kräften bemüht, den bei leichter Fahrlässigkeit aus früheren Unfällen auf ihn entfallenden Schadenstil dem Unternehmer zu erstatten, kann er des Schutzes verlustig gehen. Diese Möglichkeiten scheiden jedoch im vorl. Falle aus. Es ist unstreitig, daß der Kl. den ersten Schadensfall (Br.), wenn überhaupt schuldhaft, so doch nur durch leichte Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. In dem zweiten Falle (B.) trifft ihn, wie das BG. festgestellt hat, sogar nur ein äußerst geringes Verschulden. Dem Kl. ist auch nicht vorzuwerfen, daß er nicht bemüht gewesen sei, seinen Anteil am Schaden des Br. zu erstatten. Er war dazu nur nicht in der Lage. Der Bekl. selbst hat durch die Abstandnahme von der Einziehung des Rückgriffsanspruchs das Unvermögen des Kl. anerkannt. Daraus ergibt sich aber, daß der Bekl., zumal er von einer Versicherung abgesehen hat, keinen gerechtfertigten Grund besitzt, dem Kl. den Schutz gegen den Ersatzanspruch des B. in Höhe des vom BG. festgestellten Bruchteils unter Berufung auf den Schadensfall Br. zu versagen.

Die Rev. mußte nach alledem erfolglos bleiben.

(RABG., Ur. v. 30. Sept. 1941, RAG 88/41. — Tübingen.)

Anmerkung: Das Urteil baut die Rspr. zum Haftungsausgleich im Innenverhältnis zwischen Unternehmer und Gefolgsmann weiter aus. Vgl. hierzu RABG.: DR. 1941, 1372¹⁴, 1375¹⁵ mit Anm.; Herschel: SozPrax. 1941, 617 ff.; Hueck: ArbRSamml. 41, 64; 41, 267. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß es auch hier wieder — nämlich zum dritten Mal — das Deutsche Reich (einmal Heer, zweimal Justiz!) ist, dessen Rechtsauffassung über diese Frage vom RABG. mißbilligt wird. M. E. ist das alles andere als ein Beleg dafür, daß eine so starke und freie rechtsschöpferische Durchbrechung des § 276 BGB. den Ansichten des Gesetzgebers und allgemeinem Rechtsempfinden entspricht.

1. Neu ist an dem Urteil namentlich folgendes. Nachdem das RABG. die Freistellung des Kraftfahrers von der Haftung durch den Unternehmer als Folge der Treue- und Fürsorgepflicht bezeichnet hat, sagt es: „Auf diese Folge der Treue- und Fürsorgepflicht des Unternehmers kann sich jedoch nur derjenige Kraftwagenfahrer berufen, der seine Treuepflicht auf seinem Berufsgebiete selbst nicht verletzt hat.“ Bedenkt man, daß der gesamte Fragenkreis bisher schon von zahlreichen Mißverständnissen durchsetzt ist, so wird man die unscharfe Fassung dieses Grundsatzes doppelt bedauern.

a) Das RABG. macht die Entscheidung davon abhängig, daß der Beschäftigte die Treuepflicht „auf seinem Berufsgebiet“ erfüllt habe. Ohne Zweifel ist Pflichterfüllung innerhalb des Unternehmens gemeint; „Berufsgebiet“ ist ein wesentlich anderer Begriff. Für den sachkundigen Leser des Urteils ist das klar. Aber das einmal geschriebene Wort pflegt sich als Zitat fortzuerben, sich gegenüber seinem Anlaß zu verselbständigen und zum Schluß allgemeine Geltung für sich zu beanspruchen: aus einer scheinbar harmlosen sprachlichen Ungenauigkeit entstehen Irrlehren, die sich mit großer Zähigkeit behaupten. Deshalb muß auf diesen Punkt von vornherein warnend aufmerksam gemacht werden.

b) Ebenso verhält es sich damit, daß das RABG. darauf abstellt, ob der Beschäftigte seine Treuepflicht verletzt habe. Nach dem ganzen Zusammenhange kann das Urteil dabei nur an eine gröbliche Pflichtverletzung besonderer Art gedacht haben. Gerade der Kl. hat ja seine Pflicht verletzt; gehört doch die zu seinen Lasten festgestellte leichte Fahrlässigkeit zum Kern des Rechtsstreits. Auch insofern bedarf das Urteil einer Berichtigung.

Die Behandlung der leichten Fahrlässigkeit in der Rspr. ist überhaupt oft recht unbefriedigend. Einerseits neigt man dazu, die leichte Fahrlässigkeit vorschnell zu bejahen und so die Grenze zur Gefährdungshaftung hin zu verwischen (Herschel a. a. O.; Reuß-Siebert, „Die konkrete Ordnung des Betriebes“, Berlin 1941, S. 74 N. 8). Andererseits mißt man dieser Form von Verschulden nicht immer die angemessene Bedeutung zu, so daß man sie hier einfach übergangen und sich unter Pflichtverletzung nur die gröbliche Verfehlung vorgestellt hat.

c) Der angeführte Satz entspricht seinem Stile nach im ganzen mehr einem schuldrechtlichen Austauschvertrage als einer personenrechtlichen Gemeinschaft. Bei der letzteren wird nicht etwa der Treubruch des einen durch die Pflichtverletzung des anderen ausgeglichen; bei ihr gibt es zwar beiderseitige Pflichten, aber weder Konnexität noch Synallagma von Leistung und Gegenleistung. So befreit der Ehebruch der Frau den Mann nicht ohne weiteres von der Pflicht zum Unterhalt.

Gleiches gilt auch für das Arbeitsverhältnis. Schon in RABG.: DR. 1940, 259²⁸ und ArbRSamml. 43, 23 ist mit erfreulichem Nachdruck ausgesprochen worden, daß insbesondere die §§ 323 ff. BGB. auf das Arbeitsverhältnis nicht passen. So berechtigt selbst schuldhaft herbeigeführte Unmöglichkeit der Arbeit, z. B. bei leicht fahrlässig verursachtem Sportunfall, den Unternehmer nicht unter allen Umständen, insoweit den Lohn ganz oder z. T. zu verweigern (Willy Franke: DR. 1941, 2621¹¹ [2622 r. Sp.]). Deshalb sollte man alle Formelungen vermeiden, die an die überholte schuldrechtliche Auffassung auch nur entfernt anklängen. Freilich ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfalle die Treueverletzung des einen auf die Treuepflicht des anderen vermindern einwirkt, wie ja umgekehrt besonders hingebungsvoller Einsatz des einen gesteigerte Treuepflicht des anderen nach sich ziehen kann. Alles das ergibt sich aber nicht aus dem Austausch von Leistung und Gegenleistung, nicht aus dem Satze: do ut des, vielmehr aus der lebensgesetzlichen Ordnung der Arbeit und dem Wesen der Gemeinschaft.

Da so der rechtliche Automatismus des Austauschverhältnisses entfallen ist, bedarf es der Herausarbeitung neuer, fester Grundsätze. Wie die vorstehende Entscheidung lehrt, genügt die Anführung einiger kasuistischer Beispiele auf die Dauer nicht. Läßt man es bei solchen Beispielen bewenden, so werden auf diesem Gebiete die letzten Überbleibsel von Rechtssicherheit vernichtet. Deshalb ist es erforderlich, möglichst bald auch in dieser Hinsicht die Rechtslage zu konkretisieren, nicht zuletzt durch Tarifordnungen. Welche Gefahren sonst aus der Lehre vom arbeitsrechtlichen Schadenausgleich auch für andere Gebiete entstehen, zeigt ein arbeitsgerichtliches Urteil, bei dem es sich darum handelt, daß ein Arbeiter nach Genuß von Werksverpflegung erkrankt war. Das ArbG. hat, vom LArbG. Leipzig: ArbRSamml. 43, 13 mißbilligt, entschieden: „Es wäre unbillig, wenn die Bekl. die Erkrankung des Kl. und seinen Lohnausfall, der von keiner der beiden Parteien verschuldet worden sei, sondern sich aus einer sozialen Einrichtung der Werks-gemeinschaft ergeben habe, ausschließlich von dem wirtschaftlich schwächeren Teil, dem Kl., tragen lassen würde, zumal der Kl. seit 7 1/3 Jahren bei ihr beschäftigt ist. Eine Verteilung des Verdienstausfalles des Kl. auf beide Parteien je etwa zur Hälfte erscheine daher angemessen und für beide Teile tragbar.“

d) Unter den vom RABG. genannten Beispielen findet sich dieses: „Auch wenn der Kraftwagenfahrer sich nicht nach seinen Kräften bemüht, den bei leichter Fahrlässigkeit aus früheren Unfällen auf ihn entfallenden Schadenstil dem Unternehmer zu erstatten, kann er des Schutzes verlustig gehen.“ Dem kann man zustimmen. Jedoch darf man folgerichtig den Grundsatz nicht auf frühere Unfälle beschränken. Wer aus Anlaß eines Unfalles diesen Schutz für sich in Anspruch nimmt und trotzdem zugleich sich seiner eigenen Pflicht, einen Teil der Folgen desselben Unfalls zu tragen, schuldhaft zu entziehen sucht, darf nicht anders behandelt werden.

2. Der in Rede stehende Schutz entfaltet sich in zwei Richtungen.

a) Der Beschäftigte braucht seinem Unternehmer gegenüber für angerichteten Schaden ganz oder teilweise nicht einzustehen. Insofern fehlt es eben an einem Schadenersatzanspruch des Unternehmers gegen den Gefolgsmann. Alle anderen Auffassungen (Leistungsverweigerungsrecht, Pflicht zum Verzicht usw.) sind abzulehnen, weil sie der natürlichen Auffassung nicht entsprechen und eine einfache Rechtslage künstlich verwickeln.

b) Darüber hinaus hat der Beschäftigte gegen den Unternehmer einen Anspruch, von den „Belastungen“ aus dem Unfall ganz oder z. T. freigestellt zu werden.

Zu diesen ausgleichsbedürftigen Belastungen zählt das RArbG. mit Recht — anders als bei der Gesamtschuld (RGZ. 92, 143 [148]) — auch die Kosten eines unausweichlichen und sachdienlich geführten Rechtsstreits.

Das leuchtet m. E. noch mehr ein, wenn man sich das Wesen dieser „Belastungen“ vergegenwärtigt. Sie sind nichts anderes als vom Beschäftigten in Ausübung des Dienstes gemachte Aufwendungen. Allerdings ist das nicht so zu verstehen, als ob der Beschäftigte Ersatz von Aufwendungen verlangen könne, weil er durch die Führung des Rechtsstreits ein Geschäft des Unternehmers besorgt habe. Vielmehr hat der Beschäftigte bei Erfüllung der Arbeitspflicht die Gefahr übernommen, durch leichte Versehen mit Ansprüchen Dritter, Prozeßkosten usw. belastet zu werden. Darin liegt seine bedingte Aufwendung, und von deren Folgen muß der Unternehmer ihn ganz oder z. T. befreien, nämlich soweit „die Übernahme der jetzt verwirklichten Gefahr das den Umständen nach erforderliche und gerechtfertigte Mittel war, um die Interessen des Geschäftsherrn zu wahren“ (Larenz, „Vertrag und Unrecht“ Bd. 2 S. 130 ff.) und die Tragung dieses Wagnisses nicht aus bestimmten Gründen dem Gefolgsmann allein obliegt. Der Begriff der bedingten Aufwendung ist beim Auftragsrecht entwickelt worden; was aber für das recht lockere Auftragsverhältnis gilt, muß insoweit erst recht für das personenrechtliche Arbeitsverhältnis gelten. Erst wenn man diese Entfaltung des Schutzes in den — auch sonst im Arbeitsrecht oft übersehenen (Herschel: DJ. 1941, 425) — dogmatischen Zusammenhang mit den bedingten Aufwendungen bringt, gewinnt man einen festen Ausgangspunkt — vorausgesetzt, daß man überhaupt den Grundsätzen dieser Rspr. des RArbG. folgen will.

3. Zur Frage des Zurückbehaltungsrechts sucht das RArbG. die Entscheidung aus dem Grundsatz abzuleiten, „daß der Schutz, den der Unternehmer dem Kraftwagenfahrer ... zu gewähren hat, ein fortlaufender sein muß“. Daraus wird gefolgert, es gehe grundsätzlich nicht an, daß „der Unternehmer die an sich geschuldete Freistellung des Kraftwagenfahrers von Ansprüchen Dritter deswegen verweigern könnte, weil er aus früheren Schadensfällen noch offene Ausgleichsansprüche gegen den Kraftfahrer besitzt“. Dem vermag ich nicht beizutreten. Vom Standpunkte des RArbG. aus wird allerdings stets zunächst sorgfältig zu prüfen sein, ob die angeblich noch offenen Ausgleichsansprüche auch unter Berücksichtigung der neueren Rspr. zu bejahen sind. Fällt die Prüfung negativ aus, so erledigt sich das behauptete Zurückbehaltungsrecht von selbst, weil es dem Unternehmer an einem Gegenrecht fehlt. Sind aber jene älteren Ansprüche in der Tat noch offen, so ist nicht recht einzusehen, weshalb gerade hier dem Unternehmer das Zurückbehaltungsrecht aus der Hand geschlagen werden soll. Freilich ist das Zurückbehaltungsrecht im Rahmen der personenrechtlichen Gemeinschaften noch nicht erschöpfend geprüft worden; die bisherigen Erörterungen sind zu sehr schuldrechtlich ausgerichtet, auch soweit sie über § 394 BGB. hinausgehen. Wie dem auch sei, auf jeden Fall vermag man nicht zuzugeben, daß gerade der vorliegende Tatbestand Anlaß zu einer Ausnahme von der Regel böte, und die Regel ist doch bisher die, daß man das Zurückbehaltungsrecht im Arbeitsverhältnis zuläßt (Staudinger-Nipperdey, Bd. II 3 [10] S. 1152 Bem. 235 zu § 611; § 62 AkEntw. eines ArbeitsverhältnissesG.). Übrigens wird meist sogar Aufrechnung möglich sein, da bei ihr Gleichartigkeit nur dem Gegenstand, nicht auch dem Grunde der Forderungen nach zu verlangen ist. Solche Gleichartigkeit liegt vor, nachdem sich der eigentliche Befreiungsanspruch in einen Anspruch auf Geldersatz verwandelt hat. Bei alledem ist natürlich der Pfändungsschutz auch sachlich-rechtlich (z. B. § 394 BGB.) zu berücksichtigen, wobei nicht zuletzt an das VollstrMißbrG. zu denken ist (Herschel: DGWR. 1939, 360 ff. A. M. Sebold: DR. 1940, 433. Hiergegen Herschel: DGWR. 1940, 127 f.); so kann z. B. verhindert werden, daß der Unternehmer den Beschäftigten durch sein Vorgehen in eine Notlage bringt, obgleich ihm andere, und zwar angemessene Befriedigungsmöglichkeiten, wie etwa laufende Einhaltung eines Teiles des pfändungsfreien Lohnes, zur Verfügung stehen.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Halle a. d. S.

7. RArbG. — § 313 Satz 2 BGB. Formmängel eines mit einem Grundstücksveräußerungsvertrag zusammenhängenden Anstellungsvertrages und ihre Heilung durch nachfolgende Auflassung und Eintragung.

Der Kl. betrieb auf einem ihm und seiner Ehefrau gehörigen Grundbesitz eine Molkerei. Durch notariellen Vertrag v. 22. Okt. 1935 verkauften die Eheleute die Molkereigrundstücke mitsamt den Gebäulichkeiten an die Molkereigenossenschaft U. in U. Die Käuferin übernahm in Anrechnung auf den Kaufpreis von 28 334,28 RM die Schulden des Kl., wie sie im § 2 des Vertrages näher bezeichnet sind. Eine Barzahlung an den Kl. fand nicht statt. Im § 5 des Vertrages wurde dem Kl. gestattet, seinen Molkereibetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr auch nach dem Verkaufe in der bisherigen Weise weiterzuführen bis zur Inbetriebnahme der von der Erwerberin neu zu erbauenden Molkerei und „dem Inkrafttreten seines an demselben Tage abzuschließenden Molkereileitervertrages“. Es wurde gleichzeitig ein Molkereileitervertrag entworfen, nach dem der Kl. gegen ein Monatsgehalt von 450 RM zuzüglich 1% des bilanzmäßig ausgewiesenen jährlichen Reingewinnes als Molkereileiter der Molkereigenossenschaft U. von der Inbetriebnahme der neuen Molkerei ab angestellt wurde. § 6 dieses, allerdings von keiner Seite unterschrieben vollzogenen Vertrages enthielt folgende Bestimmung:

„Laut diesem Vertrag wird Herr H. zunächst auf drei Jahre angestellt. Das Anstellungsverhältnis kann gelöst werden, wenn Herr H. seinen technischen Aufgaben im Betrieb nicht gewachsen ist, und diese Unkenntnis zu Passivbilanzen führt. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um drei weitere Jahre, wenn sich die Jahresbilanzen aktiv gestalten und mindestens einen Reingewinn von 5000 RM jährlich aufweisen.“

Bis zum 31. März 1937 führte der Kl. seine bisherige Molkerei auf eigene Rechnung weiter. Ab 1. April 1937 führte er sie gemäß dem Anstellungsvertrag als Angestellter der Molkereigenossenschaft auf deren Rechnung.

Durch notariellen Vertrag v. 30. Nov. 1938 verkaufte die Molkereigenossenschaft, wie es in dem Vertrage heißt, als eingetragene Eigentümerin die Molkereigrundstücke mitsamt den zum Molkereibetrieb gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen an die Milchversorgung F., G. m. b. H., in F., die Beklagte.

Der Kl. wurde zunächst von der Bekl., nachdem diese die Molkerei übernommen hatte, weiterbeschäftigt. Am 29. Sept. 1940 kündigte die Bekl. dem Kl. mit Zustimmung des Arbeitsamts das Anstellungsverhältnis zum 31. Dez. 1940. Der Kl. erklärt diese Kündigung für sachlich unwirksam, weil sie gegen die Bestimmung des § 6 seines Anstellungsvertrages verstoße, in den die Bekl. eingetreten sei.

Der Rechtsstreit enthält u. a. folgenden Hauptstreitpunkt:

Ob der schriftlich entworfene Anstellungsvertrag (Molkereileitervertrag) zwischen dem Kl. und der Molkereigenossenschaft U. wirksam geworden ist und ob damit insbes. die im § 6 des Vertrages vorgesehene Bestimmung über die Dauer des Anstellungsverhältnisses des Kl. zwischen ihnen Geltung erlangt hat.

Die Frage beantwortet sich aus § 313 Satz 2 BGB. Wie unstreitig und offenbar ist, hingen der notarielle Vertrag zwischen dem Kl. und der Molkereigenossenschaft über den Verkauf der Molkereigrundstücke mit dem Molkereibetrieb v. 22. Okt. 1935 und der vorgesehene Anstellungsvertrag für den Kl. auf das engste zusammen, und sie waren nach dem Willen der Vertragschließenden derartig voneinander abhängig, daß der eine nicht ohne den anderen geschlossen worden wäre und Geltung haben sollte. Es handelt sich also trotz äußerer Trennung um ein einheitliches Rechtsgeschäft (vgl. RGZ. 103, 295/299). Das hätte nach § 313 BGB. i. Verb. m. § 139 BGB., weil der Anstellungsvertrag nicht in der im § 313 Satz 1 BGB. vorgeschriebenen Form (gerichtliche oder notarielle Beurkundung) abgeschlossen worden ist, zunächst die Folge, daß das ganze Rechtsgeschäft nichtig wäre. Indessen ist, wie sich aus dem Eingang zu dem notariellen Vertrage zwischen der Molkereigenossenschaft und der Bekl. vom 30. Nov. 1938 ergibt, die Auflassung der Grundstücke und die Eintragung der Molkereigenossenschaft erfolgt; es

heißt dort: „Die Molkereigenossenschaft ist eingetragene Eigentümerin der Grundstücke...“ Die Auflassung und Eintragung heilen nach § 313 Satz 2 BGB. solchenfalls den Grundstückskaufvertrag seinem ganzen Inhalte nach, einschließlich der mit ihm in dem bezeichneten inneren Zusammenhange stehenden Nebenabreden. Geheilt wird freilich nur der Mangel der in § 313 Satz 1 vorgeschriebenen, damit der etwa für eine Nebenabrede vorgeschriebenen minderen gesetzlichen Form (Schriftform oder öffentliche Beglaubigung, vgl. § 129 BGB.), nicht der sonst gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Form, wie etwa die des § 2348 BGB. für den Erbverzichtsvertrag und des § 2371 BGB. für den Erbschafts Kauf (vgl. HRR. 1930 Nr. 713; RGZ. 129, 122/123 = JW. 1931, 308; RGZ. 137, 171 [175] = JW. 1933, 163). Der Mangel einer vertraglich vereinbarten Form wird, wie das RArbG. noch neuerdings in seinem Urt. v. 4. Mai 1940, RAG 208/39 (ArbR-Samml. 40, 117) ausgesprochen hat (so auch schon das RGUrt. v. 7. Febr. 1925, V 220/24), nicht ohne weiteres geheilt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß z. B. die mündliche Vereinbarung einer Schriftform für eine mit einem Grundstückskaufvertrag in einem untrennbaren Zusammenhang stehende Nebenabrede, weil nicht der Vorschrift des § 313 Satz 1 BGB. genügend, nicht rechtswirksam ist, daher als solche rechtlich nicht beachtlich wäre. Das Fehlen der ins Auge gefaßten Schriftform, wie etwa vorliegend der Unterzeichnung des schriftlich entworfenen Anstellungsvertrages des Kl., kann indes auf einen Willensmangel hinsichtlich des Vertrages hindeuten, in der Richtung, daß sich die Parteien vor der schriftlichen Vollziehung des Vertrages noch nicht für endgültig gebunden hielten. Dann handelt es sich aber um einen sachlichen Mangel des Vertrages, der durch die Auflassung und Eintragung nicht geheilt würde.

Vorliegendenfalls stellt nun das BG. ausdrücklich fest, daß zwischen den Vertragschließenden, der Molkereigenossenschaft U. und dem Kl., hinsichtlich der Anstellungsbedingungen für den Kl., so wie sie in dem Entwurf zu dem Anstellungsvertrage vorgesehen sind, volle Willenseinigung bestand; weiter legt das BG. rechtsirrtumsfrei dar — und in diesem Zusammenhang sind die zu § 125 Satz 2 und § 154 Abs. 2 BGB. gemachten Ausführungen, die jedoch die Vorschrift des § 313 Satz 2 BGB. außer acht lassen, von Rechtsbedeutung —, daß die Vertragschließenden auf die zunächst ins Auge gefaßte Schriftform für den Anstellungsvertrag verzichtet haben, womit sie zu erkennen gegeben haben, daß sie auch ohne dieses sich an die in dem Entwurf zu dem Anstellungsvertrage enthaltenen Vereinbarungen für gebunden erachteten. Bei dieser Sach- und Rechtslage hat der Anstellungsvertrag für den Kl. durch die Auflassung und Eintragung der Käuferin im Grundbuch volle Gültigkeit erlangt, damit insbes. auch die im § 6 getroffene Vereinbarung über die Dauer des Anstellungsverhältnisses des Kl.

(RArbG., Urt. v. 16. Sept. 1941, RAG 65/41. — Frankfurt a. M.)

Reichsverwaltungsgericht

8. RVG. (RKA.) — § 23 Abs. 1 Satz 2 KSsachschädVO.; Verfahrensrichtlinien v. 12. Febr. 1941 (RMBlV. 277) Nr. 14 Abs. 2 Im Verfahren vor dem Reichskriegsschädenamt erfolgt die Bemessung der Anwaltskosten unter entsprechender Anwendung der RAGebO. i. d. Fass. der Bek. v. 5. Juli 1927 (RGBl. I, 162), und zwar der für die Berufungs- und die RevInst. geltenden Bestimmungen. †)

In der Kriegsschädensache der R.-GmbH. in B. hatte der Regierende Bürgermeister in B. als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe durch Vorbescheid v. 15. Juli 1941 u. a. gem. § 20 Abs. 3 Satz 1 KSSchVO. v. 30. Nov. 1940 (RGBl. I, 1547) für den Fall der Durchführung der Wiederherstellung ihres durch feindliche Bombeneinwirkung zerstörten Magazingebäudes eine Entschädigung von vorerst 250 000 RM in Aussicht gestellt. Hiergegen legte der Vertreter des Reichsinteresses bei der Feststellungsbehörde in B. mit der Eingabe v. 21. Juli 1941 fristgerecht Beschwerde ein, soweit eine höhere Ent-

schädigung als 188 100 RM in Aussicht gestellt werde. In der Sitzung v. 25. Nov. 1941 beantragte darauf die GmbH.:

1. die Beschwerde zurückzuweisen,
2. ihr eine Entschädigung in Höhe von 342 810 RM in Aussicht zu stellen, hilfsweise die Inaussichtstellung anzuordnen,
3. die Kosten des Verfahrens einschließlich der Anwaltskosten der Reichskasse aufzuerlegen.

Mit Schreiben v. 3. Dez. 1941 hat der Vertreter des Reichsinteresses beim Reichskriegsschädenamt die Beschwerde v. 21. Juli 1941 zurückgenommen.

Durch die Rücknahme der Beschwerde hat sich das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache erledigt. Der von der Antragstellerin mit Schriftsatz v. 25. Nov. 1941 zu 2 gestellte Antrag ist als eine Anschlußbeschwerde zu werten. Sie ist, da sie erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingelegt ist, durch die Rücknahme der Beschwerde gegenstandslos geworden.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 KSSchVO. ist das Beschwerde- und Anschlußbeschwerdeverfahren vor den Feststellungsbehörden, also auch vor dem Reichskriegsschädenamt, kostenfrei. Für dieses Verfahren sind daher Kosten nicht zu erheben.

Die Entscheidung über die Erstattung barer Auslagen, die der Antragstellerin in dem Beschwerde- und dem Anschlußbeschwerdeverfahren oder zu deren Vorbereitung entstanden sind (§ 23 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO.), hat der Senat aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe übertragen. Bei ihrer Entscheidung wird die Feststellungsbehörde von den folgenden Erwägungen auszugehen haben:

Nach § 23 KSSchVO. i. Verb. m. Nr. 14 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinien v. 12. Febr. 1941 (MBliV. S. 277) sind bare Auslagen, die einem Antragsteller im Verfahren oder zu seiner Vorbereitung erwachsen sind, auf Antrag zu erstatten, soweit sie angemessen waren. Angemessen sind die Auslagen, wenn sie sowohl der Höhe nach angemessen sind, als auch ihre Aufwendung zur zweckentsprechenden Sachverfolgung notwendig war. Unter diesen Voraussetzungen können auch Anwaltskosten in Betracht kommen, die einem Antragsteller durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes entstanden sind.

Gegen die Erstattung dieser Anwaltskosten bestehen hier keine Bedenken, soweit sie durch die Einlegung der Beschwerde entstanden sind. Die Antragstellerin war genötigt, zu der von dem Vertreter des Reichsinteresses eingelegten Beschwerde und den zu ihrer Begründung aufgeworfenen schwierigen Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren muß daher als zur zweckentsprechenden Wahrnehmung ihrer Interessen notwendig bezeichnet werden. Die Bemessung der im Verfahren vor dem erk. Sen. entstandenen Anwaltskosten wird unter entsprechender Anwendung der RAGebO. in der Fass. der Bek. v. 5. Juli 1927 (RGBl. I, 162) mit späteren Änderungen zu erfolgen haben. Die GebO. enthält u. a. eine Regelung der Vergütung für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, die auch für das Verfahren vor den mit der Durchführung der KSSchVO. betrauten Feststellungsbehörden im allgemeinen paßt und daher sinngemäß angewendet werden kann. Hiergegen bestehen um so weniger Bedenken, als viele Landesgebührenordnungen, in denen die Anwaltsgebühren im Verwaltungsverfahren geregelt sind, auf die Tätigkeit in Verwaltungsstreit- und ähnlichen Verfahren die ReichsgebO. für anwendbar erklären (vgl. z. B. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 PrLGebO. v. 28. Okt. 1922 [GS. 410]; Art. 2 Abs. 1 Nr. 7 WürttGebO. v. 25. Febr. 1927 [RegBl. S. 76]; § 1 BadGebO. i. d. Fass. v. 4. Mai 1925 [GVBl. S. 101]). Die Vorschrift des § 103 Abs. 1 S. 2 PrLVG., wonach nur die für die mündliche Verhandlung zu zahlenden Gebühren zu erstatten sind, ist — wie zur Vermeidung von Zweifeln hervorgehoben werden mag — mit Rücksicht auf die andersartige Regelung im § 23 KSSchVO. nicht anzuwenden.

Von den Bestimmungen der deutschen RAGebO. sind im Verfahren vor dem Reichskriegsschädenamt diejenigen anzuwenden, die für die Berufungs- oder die Revisionsinstanz gelten. Denn wenn auch das Rechtsmittel, über

das zu entscheiden ist, im § 22 KSSchVO. als Beschwerde bezeichnet ist, so handelt es sich doch tatsächlich um ein Verfahren, das dem Berufungs- oder Revisionsverfahren des bürgerlichen Rechtsstreites vergleichbar ist, weil es im Gegensatz zu den Regelfällen der Beschwerde im Zivilprozeß den gesamten Streitstoff zur Nachprüfung der höheren Instanz stellt und weil diese Instanz eine richterliche ist.

Der Antragstellerin auch die durch die Einlegung ihrer Anschlußbeschwerde entstandenen baren Auslagen einschließlich der Anwaltskosten aus Reichsmitteln zu erstatten, liegt kein Anlaß vor, da eine Notwendigkeit zur Einlegung der Anschlußbeschwerde nicht gegeben war. Die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe hatte sich zunächst darauf beschränkt, der Antragstellerin eine Entschädigung von vorerst 250 000 *RM* in Aussicht zu stellen, also nur einen Teil-Vorbescheid erlassen, und sich damit den Erlaß eines weiteren Vorbescheides ausdrücklich vorbehalten. Der Antragstellerin konnte unter diesen Umständen zugemutet werden, den Ausgang des Beschwerdeverfahrens abzuwarten und erst dann ihren Antrag weiter zu verfolgen, soweit über ihn in erster Rechtsstufe noch nicht entschieden war.

(RVG. [RKA.], I. Spruchsen., Beschl. v. 17. Dez. 1941, RKA I 59/41.) [We.]

Anmerkung: Die Entsch. bringt eine begrüßenswerte Klarstellung der kostenrechtlichen Seite des KSSchVerf. Mit ihr hat das RKA. wohl zum erstenmal zur Frage der Bemessung der erstattungsfähigen anwaltlichen Gebühren im KSSchVerf. Stellung genommen. Eine positive Regelung besteht ja insoweit lediglich hinsichtlich der Erstattung, d. h. der Abwälzung der anwaltlichen Kosten auf die Reichskasse. Dagegen fehlt es an einer ausdrücklich für das KSSchVerf. ergangenen positiven Bestimmung über die vor der Frage der Erstattung von Anwaltskosten zu beantwortende Vorfrage der Entstehung und Bemessung der anwaltlichen Gebühren. Diese Vorfrage ist, wie es in der Entsch. zutreffend geschieht, aus dem Innenverhältnis zwischen Anwalt und Partei zu beantworten, soweit dieses nach der regelmäßigen (nicht vertraglich abweichenden) Gebührenlage in rechtsähnlichen Verfahren gestaltet ist. Für das preußische Verwaltungsstreitverfahren ist das im Grundsatz (wegen der Abweichung im einzelnen vgl. nachstehend) durch die Vorschrift in § 103 Abs. 3 PrLVG. anerkannt: „Die (ergänze: erstattungsfähigen) Gebühren bestimmen sich nach den für die Rechtsanwälte bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.“ Für das KSSchVerf. fehlt es an einer solchen Klarstellung. In ihm muß für den hier erörterten Fragenkreis von § 23 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. ausgegangen werden, in dem es heißt: „Bare Auslagen, die dem Antragsteller im Verfahren oder zu seiner Vorbereitung entstehen, sind ihm auf Antrag zu erstatten, soweit sie angemessen waren.“ Eine wichtige Ergänzung dieser Vorschrift findet sich in den amtlichen Verfahrensrichtlinien zur KSSchVO. v. 12. Febr. 1941 (MBliV. S. 277 ff., 289, auch abgedruckt bei Danckelmann, „Kommentar zum Kriegssachschädenrecht“, Erl. zu § 23), wo unter Nr. 14 Abs. 2 folgendes bestimmt ist: „Angemessen sind die Auslagen, wenn sie sowohl der Höhe nach angemessen sind als auch ihre Aufwendung zur zweckentsprechenden Sachverfolgung notwendig war. ... Auch Anwaltskosten sind, wenn die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforder-

lich war, zu erstatten; hierbei ist nicht engherzig zu verfahren.“

Die KSSchVO. setzt also die durch Hinzuziehung eines Anwalts im KSSchVerf. entstehenden Kosten als durch anderweitige Vorschriften geregelt voraus und befaßt sich nur mit der Frage der Erstattung dieser Kosten. Zu der hiernach von der KSSchVO. offengelassenen Frage, wie die gegebenenfalls für erstattungsfähig zu erklärenden Anwaltskosten zu bemessen sind, führt die Entsch. zutreffend aus, daß insoweit sinngemäß die (Reichs-) Gebührenordnung für Rechtsanwälte anzuwenden sei. Den Ausführungen, mit denen das RKA. diese Feststellung begründet, kann nur beige-pflichtet werden. Auch die darin gebrachte vorsorgliche Klarstellung, daß die Vorschrift des § 103 Abs. 1 Satz 2 PrLVG., wonach nur die für die mündliche Verhandlung anfallenden Gebühren erstattungsfähig sind (vgl. Reuß, „Das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Recht Preußens“, Heft 7 der „Schriftenreihe der JW.“, S. 35 ff.), ist zutreffend; denn es handelt sich insoweit um eine völlig singuläre, nur dem preußischen Recht eigentümliche Regelung, deren Ausnahmecharakter eine Übertragung auf von ihr nicht ausdrücklich erfaßte Fälle verbietet. Zutreffend ist auch die Feststellung, daß im Verfahren vor dem RKA. von den Gebührensätzen der ReichsGebO. diejenigen anzuwenden sind, die in der Rechtsstufe der Berufung oder Revision gelten, also die Gebührensätze des § 52 ReichsGebO. Das Verfahren vor dem RKA. ist nämlich nach seiner ganzen Ausgestaltung ein echtes Berufungsverfahren. Demgegenüber ist die abweichende Terminologie der KSSchVO., die es gleichwohl als „Beschwerde“-Verfahren bezeichnet, gebührenrechtlich unbeachtlich.

Zu den Ausführungen der Entsch. über die kostenrechtliche Behandlung des Anschlußbeschwerdeverfahrens mag zum Vergleich auf die folgenden neueren Entsch. im zivilprozessualen Verfahren verwiesen werden: OLG. Dresden: DR. 1941, 2575¹⁶, KG.: DR. 1942, 43⁶ m. Anm. Kubisch.

Wichtig ist an der oben abgedruckten Entsch. auch die in ihr implizite erfolgte Bejahung der Zulässigkeit eines Anschlußbeschwerdeverfahrens im Kriegssachschädenrecht. Eine positive Bestimmung hierüber ist in der KSSchVO. nicht enthalten. Man wird aber ein Anschlußrechtsmittel auch ohne ausdrückliche gesetzliche Zulässigerklärung überall da für statthaft halten dürfen, wo es nicht besonders ausgeschlossen ist. Denn das Anschlußrechtsmittel ist ein allgemeiner prozessualer Behelf, der nicht an eine bestimmte Form von Verfahren gebunden ist. So kann man also auch in dieser Hinsicht der Entsch. zustimmen.

RA. Hermann Reuß, Berlin.

*

9. RVG. (RKA.) — § 1 Abs. 2 KSSchVO. Aufwendungen zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens sind nach § 1 Abs. 2 KSSchVO. nur dann entschädigungsfähig, wenn eine gegenwärtige Gefahr, die infolge eines der im § 2 KSSchVO. erwähnten Kriegsereignisse entstanden ist, zu einem sofortigen Eingreifen nötigte (Bestätigung der bisherigen ständigen Rspr. des Senats; vgl. insbes. RKA. I 2/41 vom 1. Juli 1941: DR. 1942, 94¹¹).

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 4. Nov. 1941, RKA I 25/41.) [We.]

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stell. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Nur beim Fachhandel erhältlich!

Tennis Slingen

Für harten Bart und zarte Haut

Willy Bracht, Haan b/Solingen, Rasierklingen-Fabrik

Trineral-Ovaltabletten

helfen bei

Rheuma, Gicht, Ischias, Glieder- und Gelenkschmerzen, Hexenschuß, Grippe und Erkältungskrankheiten, Nerven- und Kopfschmerzen.

Beachten Sie Inhalt und Preis der Packung: 20 Tabletten nur 79 Pfg.!

Erhältl. in allen Apotheken. Berichten auch Sie uns über Ihre Erfahrungen!

Trineral GmbH., München J 27/63b

Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.

Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.

Coardis Bar
UNGARISCHES WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen.

HAUS HUNGARIA
Lutherstr. Scalahauss

Verlangen Sie unseren Bücherkatalog!

Im Alter

und auch sonst, wenn der Stoffwechsel nicht recht in Ordnung ist und die verschiedensten Beschwerden verursacht, kann Ihnen

Zinsser **Kräuter-Gold**

hergestellt aus acht wirksamen Heilpflanzen, wertvolle Dienste leisten. Packg. 90 Rpf. und 2.20 RM. durch Apotheken erhältlich.

Zinsser
Leipzig 249

DOKTOR jur., rer. pol. sowie Diplom-Volkswirt.

Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvorbereitung. Dr. jur. Stegmüller, Innsbruck, Bürgerstraße 21, part.

Prospekte. Beste Referenzen von Persönlichkeiten aus dem Berufsleben.

Wir bitten bei allen Zuschriften und Zahlungen stets anzugeben, ob es sich um

Ausgabe A = Wochenausgabe oder „ B = Monatsausgabe handelt.

Deutscher Rechtsverlag
Zweigniederlassung Leipzig

Plötzlich wird es zu spät sein,

denn von den Krankheiten, die neun Zehnteln von uns das Leben verkürzen, nahen viele schleichend und treten erst plötzlich hervor. Wollen Sie unbeeinträchtigt und in aller Ruhe eine gute Lebensversicherung wählen, so prüfen Sie die sparsame unmittelbare „hannoversche Werbung“, die billigen „hannoverschen Tarife“ und den erfreulichen „hannoverschen Gewinnplan“. Wenden Sie sich — ehe es zu spät sein könnte — an die altbewährte

Hannoversche Lebensversicherung
auf Gegenseitigkeit zu hannover vormals Preußischer Beamten-Verein
Postanschrift: hannover 1 • Postfach 50 bn

Eine Lebensversicherung, die Freude macht

Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Ihre Drucksachen über Lebens- / Kinder- / Pensions- Renten- Versicherung

Name: _____

Stand: _____ geb. am: _____

Ort: _____

Straße Nr.: _____

29 bn

Ziehung 1. Klasse 17. u. 18. April

Deutsche Reichs-Lotterie

1 200 000 Lose, 480 000 Gewinne, 3 Prämien in fünf Klassen
Gesamtgewinnbetrag über

102 Millionen RM

3 Millionen RM

2 Millionen RM

1 Million RM

Höchstgewinne	auf 3/1	5 000 000 RM
	auf 2/1	5 000 000 RM
	auf 1/1	3 000 000 RM
3 Prämien (\$ 2, III des Planes) je		2 000 000 RM
3 Gewinne zu je		1 000 000 RM
3 Gewinne zu je		
3 Gewinne zu je		
18 Gewinne zu je		

Lospreis { 1/8 3, 1/4 6, 1/2 12, 1/1 24 RM
je Klasse { Doppellos 48 RM, dreifaches Los 72 RM
Porto und Liste 28 Rpf. je Klasse

Bestellen Sie sofort durch eine Postkarte bei

Bergner

Staatliche Lotterie-Einnahme

Berlin W 8, Friedrichstr. 83

Postscheck Berlin 402 21 Fernsprecher 12 50 71

Das wirtschaftliche Gutachten

2. Auflage

Herausgegeben von Wirtschaftsprüfer Dr. Hubert Post

Umfang: 107 Seiten Preis: Kart. RM 3.—

Die neue Umarbeitung dieses Buches berücksichtigt die Kriegsverhältnisse und bringt u. a. auch an einem ausführlichen Beispiel Verfahrensvorschriften für die Prüfung der Gewinnabführung. Die Theorie des „wirtschaftlichen Gutachtens“ wird gleichzeitig in vertiefter wissenschaftlicher Form gebracht.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

SEIT 25 JAHREN

Heumann Heilmittel

VIELSEITIG IN ZUSAMMENSETZUNG UND WIRKUNG

IN APOTHEKEN ERHÄLTICH

Eine gute Geldanlage!

Ein Los der
7. Deutschen Reichs-Lotterie
Ziehung 1. Klasse 17. u. 18. April
480000 Gewinne u. 3 Prämien über RM

100 MILLIONEN
6 x 500 000
3 x 300 000
3 x 200 000
18 x 100 000

1/3. 1/6. 1/12. 1/24. RM
in 12. 1/24.

**Bestellen Sie sofort bei
Glöckle, Bad Cannstatt**
Staatl. Lotterie-Einnahme / Marktstraße 16

Aufbau-Tabl. RIKOSAN

bewährtes Kräftigungsmittel bei Schwächezustand, Neurasthenie etc. Erhöht die Schaffenskraft und wirkt belebend. 100 Tabl. RM. 5.80, Kurpackung 400 Tabl. RM. 21. fr. geg. Nachn.
D. R. Dahlmann & Co. Komm. Ges., Düsseldorf 55 (früher Dr. Rix & Co.)

**DAS OPFER DER SOLDATEN
VERPFLICHTET DIE HEIMAT
ZUM OPFER**

DETEKTIV

seit 1899
Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vor-schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Das Gnadengesuch

Gemeinverständliche Einführung in das deutsche Gnaderecht sowie das Recht des Strafregisters und der polizeilichen Führungszeugnisse

3. Auflage

Von **Min.-Rat Wolfgang Menschell**

Umfang: 71 Seiten

Preis: RM 2,10

„Das Büchlein, das auf über 70 Seiten alle Fragen der Praxis, wie ein Gnadengesuch anzulegen ist, anschaulich und zutreffend behandelt, hat dadurch, daß es alsbald in 1. Auflage vergriffen war und nun schon in 2. erweiterter und 3. Auflage vorliegt, bewiesen, wie sehr es einem Bedürfnis entsprach.“

Min.-Rat Dr. Krug in „Deutsches Strafrecht“ Nr. 7/8 1941.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

„Rechtspflege und Verwaltung“, Heft 29:

Deutsches Gerichtskostengesetz und deutsche Rechtsanwaltsgebühren-Ordnung

Von Justizoberinspektor Werner Schmücker

Umfang: 120 Seiten. Kart. 2.40 RM.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Das öffentliche Recht

Fälle mit Lösungen

Von **Dr. jur. Oskar Redelberger**

Assessor beim Regierungspräsidenten in München

192 Seiten

Kart. 5.40 RM

Diese wertvolle Neuerscheinung bringt 80 Fälle aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, und zwar grundsätzliche Fälle und Fälle aus einzelnen Rechtsgebieten. Die Sammlung führt gleichzeitig in die aktuellen Probleme und die wichtigen Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts ein. Wertvoll sind noch die allgemeinen Hinweise für die Lösung von Fällen, die sich auf die Erfahrungen des Verfassers aus seiner mehrjährigen Tätigkeit als Fakultätsassistent stützen, und das Literaturverzeichnis, das auf die für die theoretische Ausbildung wichtige Literatur verweist.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Die allzeit bereite **Gesetzessammlung:**
ergänzbac / zuverlässig / preiswert

ist die bewährte nicht veraltende

Schnellkartei des Reichsrechts

in 8 vollständigen Rechtskreisen:

1. Bürgerliches Recht, 2. Handelsrecht, 3. Verfahrensrecht, 4. Arbeitsrecht, 5. Strafrecht und Strafprozeßrecht, 6. Wirtschaftsrecht, 7. Nährstandsrecht, 8. Staats- und Verwaltungsrecht. Umfang je 900—1700 Seiten, Preis je Band RM 6.80 bis RM 8.80.

Ermäßigter Gesamtpreis:

Für Band 1—7 (statt RM 52.60) RM 48.50

Für Band 1—8 (statt RM 61.40) RM 54.—

Durch Erfah- und Ergänzungslieferungen immer übersichtlich auf dem neuesten Stande! Jede einzelne Bestimmung läßt sich schnell auffinden in dem neuen

Gesamtverzeichnis,

das rund 1900 Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. nach der Zeitfolge aufführt und außerdem ein Stichwortverzeichnis, beide mit Fundstellen in der Schnellkartei, enthält, so daß sich ohne Mühe jede Bestimmung ermitteln läßt, auch wenn nur der Titel oder das Datum bekannt ist. Preis mit Einbandmappe RM 3.—.



Beziehbar durch gutgeführte Buchhandlungen oder direkt von

Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hanfhaus

Mietgesetze

Von Rechtsanwalt **Dr. Hermann Roquette**

Umfang: 197 Seiten

Preis: RM 5.40

„Dem von uns in Heft 5/6, Jahrgang 1940, gewürdigten großen Werk des Verfassers ‚Mietrecht‘ folgt die systematische Gesetzsammlung der Mietgesetze. Sie enthält sämtliche Gesetze und gesetzesgleichen Bestimmungen, die das Mietrecht regeln. — Die Sammlung umfaßt nicht nur die im Altreich geltenden Bestimmungen, sondern auch die der Ostmark und des Sudetenlandes. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß auch dieses neue Werk des Verfassers seinen Weg machen wird. Es stellt im Zusammenhang mit seinem ‚Mietrecht‘ die lückenlose Orientierung auf diesem immer umfangreicher gewordenen Gebiet für die Praxis dar.“

„Deutsche Rechtszeitung“, Nov. 1941



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin/Leipzig/Wien

Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Rechtsverhältnisse der Justizbeamten

von Justizinspektor **Gerhard Geuder**

Heft 23 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Umfang: 92 Seiten

Preis: RM 2.40 kart.

„Ein Gebiet des Justizverwaltungsrechts unter den Blickpunkten der Schriftenreihe darzustellen, ist schwer. Geuder hat die Aufgabe, die ihm gestellt worden war, gemeistert. Er hat einen zuverlässigen Überblick über die Rechtsverhältnisse der Justizbeamten gegeben. Das sorgfältige Vorschriftenverzeichnis erhöht den Wert dieses Heftes.“

JOInsp. K. Heuser in „Deutsches Recht“ A Heft 3/1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“ oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 45176

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Kriegsvertreter ab 1.4.42 od. später **gesucht.** Erfahrener Bürovorsteher vorhanden. Sund, Rechtsanwalt und Notar in Wolgast (Pom.), Fernruf 271.

Kriegsvertreter gesucht. Verpflegung im Hause. Dr. Hannemann, Rechtsanwalt und Notar, Schönebeck-Elbe, Bad Salzleben.

Kriegsvertreter für Anwaltspraxis in einer Industriestadt in der Nähe Magdeburgs **gesucht.** Angebote unter **A. 1914** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Kriegsvertreter gesucht. Rechtsanwalt und Notar Dr. Paul Fritsche, Finsterwalde NL., Schloßstr. 6.

Für groß. Wirtschaftspraxis mit Schwerpunkt im Bilanz- und Steuerrecht wird hochqualifizierter **Volljurist** als ständiger Mitarbeiter sofort **gesucht.** RA., WP. und Notar Dr. Franz Velder, Berlin-Wilmersdorf, Jenaer Str. 7.

Gesucht: Volljurist mit nur besten Referenzen als Mitarbeiter bzw. Vertreter von Rechtsanwalt und Notar in nordostdeutscher Provinzstadt. Angebote unter **A. 1924** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Die Stadtverwaltung Stettin sucht zum sofortigen Dienstantritt **Juristische Hilfsarbeiter oder Hilfsarbeiterinnen** mit abgeschlossener Hochschulbildung. Bewerbungen m. Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind zu richten an das Personalamt der Stadtverwaltung Stettin. Nach Beendigung des Krieges ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis mit Beförderungsmöglichkeit gegeben. Für die Stellen kommen auch kriegsbeschädigte und aus der Wehrmacht entlassene Bewerber in Frage.
Der Oberbürgermeister

Sachbearbeiter gesucht! Wir suchen für die Auskunfterteilung und Betreuung unserer Mitglieder einen juristisch vorgebildeten Sachbearbeiter (kein Akademiker), der möglichst schon Vorkenntnisse auf dem Gebiete der Wohnwirtschaft besitzt. Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsforderung u. Lichtbild erbeten an: Reichsbund der Haus- und Grundbesitzer, Landesverband Hamburg, Hamburg 1, Paulstraße 10.

Bürovorsteher oder tüchtigen Gehilfen(in) für beide Fächer in mittlere Praxis nach dem Spreewald **gesucht.** Angebote unter **A. 1919** an die Anzeigen-Abtlg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteherin für beide Fächer für großes Anwalts- und Notariatsbüro in Berlin für bald oder später **gesucht.** Bewerberinnen müssen vorzügliche Zeugnisse aufweisen und vor allen Dingen bisher in Vertrauensstellung gewesen sein. Gefl. Angebote unter **A. 1902** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Intelligente Bürokräft gesucht. Rechtsanwalt u. Notar Habermann, Eberswalde, Aisenplatz 1.

Perfekte **Stenotypistin** oder **Stenotypist** für Anwalts- und Notariatsbüro zum 1.5.42 **gesucht.** Angebote mit Zeugnisabschriften und Gehaltsanspr. erbeten. Dr. Otto Radtke, Rechtsanwalt und Notar, Berlin-Wilmersdorf, Berliner Str. 20. Telefon: 871203.

Anwaltsbürolehrling wird sorgfältig **ausgebildet.** Vorstellung 4 bis 5 Uhr außer Mittwoch und Sonnabend. Rechtsanwalt u. Notar Dr. Fuhrmann, Berlin-Tegel, Schloßstr. 1.

Gesuchte Stellen

Volljurist, 41 Jahre alt, mit 15jähr. Praxis, **sucht** Stellung als Syndikus o. ä., auch nebenberuflich, möglichst in Königsberg/Pr. Angebote unter **A. 1932** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Anwalts- und Notariatspraxis in norddeutscher Mittelstadt (Sitz eines Landgerichts, Nähe Hamburgs) sofort abzugeben. Angebote unter **A. 1920** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsassessor sucht Praxisübernahme oder Bürogemeinschaft, möglichst im OLG-Bezirk Stettin. Angebote unter **A. 1903** an Anzeigen-Abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bibliothek-Verkaufsangebot Infolge Todesfalles ist eine vollständige Anwaltskanzlei-Bibliothek sofort zu verkaufen, insbes. ist die vollständige Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen für Zivilsachen Band 1-165 vorhanden, ebenso die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band 1-46. Auch liegt die Sammlung der Höchstgerichtlichen Rechtsprechung von 1928-1940 und des Deutschen Rechts vor. Näheres zu erfragen bei Frau Georgine Spitzenpfeil, Rechtsanwaltswitwe, Bayreuth, Friedrich-v.-Schillerstr. 12/0.

Tagungsbericht

der Internationalen Juristenbesprechung in Berlin vom 3. bis 5. April 1941

aus Anlaß der Gründung der Internationalen Rechtskammer
bearbeitet von

Rechtsanwalt Dr. Helmut Pfeiffer

Generalsekretär der Internationalen Rechtskammer

Umfang: 126 Seiten. Preis kart. RM 3.—

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35 - Leipzig C 1 - Wien I

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Reichspachtenschutzordnung

Von Dr. jur. G. Hubernagel

Umfang: 237 Seiten

Preis: RM 7.50 kart.

In seiner neuen Schrift erläutert der Verfasser die Reichspachtenschutzordnung rechtlich und wirtschaftlich. Viele auftauchende Lücken und Probleme werden behandelt und gelöst. Dabei erblickt der Verfasser in dem Pachtenschutzrecht eine neue Grundordnung deutschen Bodenrechts, welche neben dem Erbhofrecht steht. Er zeigt, wie das Gemeinrecht durch die Pachtenschutzordnung stark abgewandelt worden ist. Dieser Umbruch des Rechtsdenkens wird durch das sachliche und Verfahrensrecht verfolgt. Auch das Wirtschaftsverwaltungsrecht mit seinen Einwirkungen auf das Bürgerliche Recht ist eingehend behandelt, der fehlerhafte und rechtsgestaltende Staatsakt. Das gesamte bisherige Schrifttum, die Rechtsprechung und alle Erläuterungswerke sind verarbeitet. Auch die vergleichende Literatur des Auslandes sowie die landwirtschaftlichen Besonderheiten des deutschen Pachtrechts unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Sonderkulturen sind erschöpfend behandelt. Für alle Bestimmungen ist die Regelung der Erbhofpacht mitgeteilt. Zahlreiche Beispiele und Vertragsformulare erleichtern die Handhabung. Die Kostenvorschriften sind mit Tabellen für Gerichts- und Anwaltsgebühren ausgestattet. Das Sonderrecht der eingegliederten Gebiete ist jeweils im Zusammenhang mit dem Recht des Altreichs wiedergegeben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.



Der Nachlaßrichter und seine Abteilung

Von Amtsgerichtsrat Dr. Boschan

Umfang: 268 S. 2. verb. Aufl. Preis: RM 7.50

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. / Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung, Katalog und Prospekt liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt

Deutscher Rechtsverlag

Berlin W 35 — Wien I

Deutsche Reichs-Lotterie
480000
Gewinne, dabei:

6	500000	3	300000
3	200000	18	100000

1 Achtel 1 Viertel 1 Halbes 1 Ganzes Los
RM 3.- 6.- 12.- 24.- je NL
J. Schweickert
Staatl. Lotteriele-Einn., Stuttgart-S
Marktstr. 6, Postscheck Stuttg. 8111
Ziehung 1. Kl. 17. u. 18. April

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI •
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 910900
DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI •

Das gesamte deutsche Gnadenrecht

nebst verwandten Gebieten

von Ministerialrat **Wolfgang Menschell**

4. Auflage Umfang 656 Seiten Preis RM 12.90 m. Nachtrag

„Das Werk enthält alle irgendwie bedeutsamen Vorschriften über die Grundlagen des Gnadenrechts, die Einzelvorschriften über das Gnadenrecht in Strafsachen (auch Steuer-, Polizei-, Ordnungsstrafen), in Dienst- und Ehrengerichtssachen aller Art, die Straffreiheitsgesetze seit 1934, das Gnadenrecht der Wehrmacht, der $\frac{1}{2}$ der Polizei, der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie die Maßnahmen zur Rückgliederung Straffälliger in den Arbeitsprozeß. Allen, die sich mit der Bearbeitung von Gnadensachen befassen, erleichtert das Buch durch seine Übersichtlichkeit und Vollständigkeit die Arbeit ganz wesentlich. So ist es auch nicht zu verwundern, daß der „Gnaden-Menschell“ in kurzer Frist vier Auflagen erlebte; ein Erfolg, den juristische Bücher nur selten erreichen.“ (Aus „Rechtsverwaltungsblatt“)



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



DIE NEUE WIRTSCHAFT

Zeitschrift für europäische Wirtschaftsgestaltung

Die **NORMALAUSGABEN** geben laufend einen Überblick über interessante Vorgänge in der Kontinentalwirtschaft.

Die **LÄNDERNUMMERN** vermitteln einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Grundlagen und Entwicklungstendenzen der einzelnen Volkswirtschaften Europas.

1941 „Die Wirtschaft Ungarns und ihre Beziehungen zum Deutschen Reich.“

„Aufbau und Entwicklungsziele der norwegischen Wirtschaft.“

„Die Niederlande in der kontinentalen Neuordnung.“

1942 „Deutscher Aufbau in Ostland und Ukraine.“

„Der Wirtschaftsaufbau des Generalgouvernements.“

„Die Wirtschaft im Protektorat Böhmen und Mähren.“

„Die große Zukunft der Wirtschaft Rumäniens.“

„Schweden-Land, Menschen und Wirtschaftskräfte.“

„Arbeit und Wirtschaft im größeren Bulgarien.“

Jahresbezugspreis für alle Ausgaben RM. 7.20

VERLAG FÜR WIRTSCHAFT UND POLITIK

Berlin-Adlershof • Volkswohlstr. 144

Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis

Von Professor **Dr. Arthur Nikisch**

SCHRIFTEN ZUM ARBEITSRECHT, REIHE A, BAND 6

Herausgeber: **Prof. Dr. Wolfgang Siebert**

Umfang 136 Seiten Preis kart. RM 5.10

Die Schrift will durch eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Meinungen und ihrer praktischen Folgen klärend wirken. Sie vermittelt ein anschauliches Bild vom Sach- und Streitstand und ermöglicht eine eigene sichere Stellungnahme in den zahlreichen Einzelfragen zur Rechtsstellung von Unternehmer, Betriebsführer und Gefolgsmann im Arbeitsverhältnis.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Traumaplast das heilende Wundpflaster



Geschnitten?

Mit gefährlichen Verletzungen sofort zum Arzt. Für alle übrigen aber tut es sein Rat und - Traumaplast - Wunde nicht auswaschen, überhaupt nicht behandeln - sondern ein Pflaster (mit Mullkissen) darauf. Nehmen Sie das straffe Traumaplast, weil es die Wundränder zusammenhält, so schließt sich die Wunde rasch und heilt bald.

Traumaplast

lässt wehe Wunden schnell gesunden!

Traumaplast das heilende Wundpflaster

25 Millionen RM Antragssumme allein in den Jahren 1940/41 sind das Ergebnis unseres seit Jahren bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB, sehr wirkungsvoll unterstützen.

Die werben in der Lebensversicherung um jeden Rechtswahrer!

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung

Lebensversicherungsverein a. G., zu Berlin

Verwaltung Halle (Saale), Kaiserstraße 6a

Vertrauensgesellschaft des NSRB.

Machen Sie mir Vorschläge:

Ich bin geboren am: _____

Beruf: _____

Wohnung: _____

Fernruf: _____

Unterschrift: _____